



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
für den Bebauungsplan Nr. 33 „Erweiterung
Hafengebiet“ in Fresenburg, Gemeinde
Fresenburg auf Verbote nach § 44 BNatSchG



Genehmigungsbehörde:

Landkreis Emsland
Ordeniederung
49733 Meppen

Bearbeitet durch die

Arbeitsgemeinschaft COPRIS
Großenbreden 17
37696 Marienmünster



Marienmünster, im Januar 2021



PROJEKTINFORMATIONEN

Projekt	B-Plan Nr. 33 „Erweiterung Hafengebiet“ der Gemeinde Fresenburg und 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen, Landkreis Emsland
Vorhabenträger	Gemeinde Fresenburg Schulstraße 3 – 49762 Fresenburg
Auftraggeber	Bürogemeinschaft Honnigfort & Brümmer Nordring 21 - 49733 Haren
Aufgabe	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf Verbote nach § 44 BNatSchG



PROJEKTBEARBEITUNG

Projektleitung	Ehrentrud M. Kramer-Rowold Wolfgang Rowold
Faunistische Untersuchungen	Wolfgang Rowold Gerhard Steinborn
saP	Ehrentrud M. Kramer-Rowold Wolfgang Rowold
Bearbeitungsdauer	April 2020 - Januar 2021
Fertigstellung	Marienmünster, den 26.01.2021

Arbeitsgemeinschaft COPRIS

Großenbreden 17 - 37696 Marienmünster
Tel. 05276 / 86 17 - FAX 01805 / 060 335 933 06



(E. M. Kramer-Rowold)

(W. Rowold)



Der Anhang II ist bei Bedarf im Rahmen der öffentlichen Auslegung im Rathaus der Gemeinde Fresenburg einsehbar



Zusammenfassung

Die Gemeinde Fresenburg beabsichtigt die Erweiterung des Gewerbegebietes „Hafengebiet“. Das dortige bauleitplanerisch abgesicherte Gelände soll nach Norden um gemischte und gewerbliche Bauflächen erweitert werden, um konkrete Ansiedlungs- und Erweiterungsabsichten zu ermöglichen. Im derzeitigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen ist für die Planfläche landwirtschaftliche Nutzung dargestellt (ohne zeichnerische Darstellung). Für die Entwicklung des Geltungsbereiches als gewerbliche und gemischte Bauflächen wird daher die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen erforderlich, um die Art der Flächennutzung den aktuellen planerischen Erfordernissen anzupassen.

Im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. der Änderung eines FNP werden diverse Eingriffe vorbereitet. Dabei kann es selbst bei Beachtung des Vermeidungsgrundsatzes im Umland und im Gebiet selbst zu Störungen oder gar zu Verlusten bei besonders geschützten oder streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG kommen. Entscheidend ist, dass die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ein eigenständiges Prüfprogramm mit spezifischen materiellen Anforderungen und Gewichten in der Abwägung darstellt. Bei den artenschutzrechtlichen Verboten handelt es sich dabei um ein zwingendes Recht, welches der planerischen Abwägung nicht zugänglich ist.

Das Plangebiet liegt östlich der „Hauptstraße“ (Kreisstraße 131) zwischen der Ortslage von Fresenburg und dem Dortmund-Ems-Kanal. Das Plangebiet mit einer Größe von rd. 1,3 ha für den Bebauungsplan (bzw. 0,9 ha für die Änderung des FNP) wird ackerbaulich genutzt. Zwischen dem vorhandenen Bestand des Betriebes Watermann und der nördlich vorgesehenen Erweiterung verläuft ein Entwässerungsgraben, über den das überschüssige Wasser aus dem Regenrückhaltebecken Baugebiet Kreuzstraße erst Richtung Kanal und dann parallel zum Kanal nach Norden abgeführt wird. Östlich der Hauptstraße finden sich ältere Eichen im Straßenseitenraum. Kanalbegleitend finden sich auch am Deich zum Dortmund-Ems-Kanal Baumreihen aus Eiche. Beide Gehölzreihen liegen außerhalb des Geltungsbereichs des B-Planes.

Das Vorhaben, dessen Vereinbarkeit mit den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG zu untersuchen ist, umfasst den Bau von gemischten (MI) und gewerblich (GE) genutzten Gebäuden, Erschließungsstraßen und die Gestaltung von Grünflächen, basierend auf dem Bebauungsplan Nr. 33 „Erweiterung Hafengebiet“ nebst textlicher Festsetzung.

Die in der vorliegenden saP genannten Maßnahmen zur Vermeidung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen sind möglicherweise nicht in den textlichen Festsetzungen zum B-Plan Nr. 33 „Erweiterung Hafengebiet“ enthalten. Dies ist insbesondere bei den baubedingten Maßnahmen der Fall, da die textlichen Festsetzungen in einem Bebauungsplan diese nicht berücksichtigen müssen. Dabei handelt es sich allerdings im Wesentlichen um Rechtsvorschriften und untergesetzliche Umweltauflagen, die über die Bestimmungen der § 1 bzw. 1a BauGB hinaus berücksichtigt werden müssen bzw. sollen.

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Niedersachsen vorkommenden Arten der folgenden drei Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VS-RL
- die besonders und streng geschützten Verantwortungsarten

Die Liste der 231 in Niedersachsen streng geschützten Arten wurde hierfür komplett geprüft. Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange wurde 2020 außerdem eine Untersuchung der Artengruppen der Fledermäuse, der Avi- und Amphibienfauna vorgenommen.



Als **Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie** wurden 3 Fledermausarten mit Vorkommen im UG dokumentiert und in der 1. Vorprüfung als relevant eingestuft. Die in Frage kommenden 3 Arten (Großer Abendsegler, Zwerg- und Breitflügelfledermaus) sind als reine Nahrungsgäste zu beschreiben, deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Umgebung zu vermuten sind. Für diese Arten ergeben sich keine Quartierverluste und ebenso wenig eine Reduzierung ihrer artspezifischen Jagdhabitate, zumal alle 3 Arten den Geltungsbereich auch weiterhin nutzen werden. Auch ist innerhalb des zu überbauenden Bereichs und seiner näheren Umgebung kein Verlust raumbedeutsamer Verbindungsachsen (Flugstraßen) durch das Vorhaben zu verzeichnen. Somit ist eine Prüfung nach § 44 BNatSchG für die Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie nicht notwendig.

Bei den **europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie** wurden 14 Vogelarten als relevant eingestuft.

13 streng und besonders geschützte Vogelarten wurden in der 1. Abschichtungsprüfung (vgl. Anhang II.1 und II.2) als Nahrungsgäste identifiziert, die einer genaueren Vorprüfung bedürfen. Bei Rotmilan, Habicht, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Turteltaube, Schleiereule, Waldkauz, Feldsperling, Haussperling, Goldammer, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Star handelt es sich um Arten, die den Geltungsbereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen, was insbesondere der Frage nachzugehen, ob der vorhabenbedingte Verlust von Nahrungsflächen derart erheblich ist, dass Fortpflanzungsstätten andernorts davon beeinträchtigt würden. Dies ist bei diesen Arten nicht der Fall. Somit ist eine Prüfung nach § 44 BNatSchG für diese 13 Vogelarten nicht notwendig.

Nicht in die engere artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen werden Brutvögel und Nahrungsgäste, die ungefährdet sind und deshalb einen günstigen Erhaltungszustand der Populationen auf biogeographischer Ebene aufweisen (vgl. Anhang II.2). Für die Brutvögel wird der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 „Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ nicht einschlägig, da sie in der straßen- und kanalbegleitenden Gehölzkulisse brüten und somit vom Vorhaben nicht betroffen sind.

Durch die benannten Vermeidungsmaßnahmen ist gewährleistet, dass Beeinträchtigungen für die betroffenen europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie soweit wie möglich eingeschränkt werden.

Für die Feldlerche ist bereits baubedingt der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG) einschlägig. Somit ist eine Prüfung nach § 44 BNatSchG notwendig (vgl. Kap. 5.1.2). Diese kam zu folgendem Ergebnis:

Bei der Feldlerche handelt es sich nicht um einen Traditionsbrüter, der seine Niststätten mehrjährig nutzt. Eine großräumige Analyse der der lokalen Population zur Verfügung stehenden Habitatflächen zeigt, dass genügend Ausweichhabitate vorhanden sind und die Art in der Lage ist, in geeignete Habitate auszuweichen und somit der geforderte Fortbestand der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (vgl. § 44 (5)) erfüllt wird. Unter Rückgriff auf Art. 2 VS-RL ist diese Voraussetzung ebenfalls zu bejahen, da sich die Population, als Art der niedersächsischen Rote Liste der Brutvögel, nicht wesentlich verkleinern wird und somit der derzeitige günstige Erhaltungszustand der Population auf lokaler wie biogeographischer Ebene gewahrt bleibt bzw. nicht weiter verschlechtert wird.

Eine Ausnahme ist deshalb für die Feldlerche nach Artikel 1 Vogelschutz-Richtlinie, aufgrund der für dieses Vorhaben anwendbaren Freistellungsklausel nach § 44 (5) BNatSchG nicht notwendig.

Besonders oder streng geschützte **nationale Verantwortungsarten** sind zum gegenwärtigen Verfahrensstand nicht zu beschreiben. (vgl. Kap. 1.4).



Es wurde keine national streng geschützte Art, die in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen ist, in der Vorprüfung als relevant identifiziert. Dies liegt im Wesentlichen am Ausschlusskriterium hinsichtlich der artspezifischen Lebensräume. Diese sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 33 „Erweiterung Hafengebiet“ nicht vorhanden.

Die wichtigsten Maßnahmen zur Vermeidung sind:

- ✓ Bauzeitenregelung: Kfz-Verkehr und Baustellenbetrieb nur tagsüber, Einhalten einer niedrigen Fahrgeschwindigkeit, Einsatz lärmgedämpfter Baumaschinen
- ✓ Vegetationsbeseitigung außerhalb der Reproduktionszeit zwischen 01.10. und 28.02.
- ✓ Geeignete Wahl der Beleuchtung im Bereich von Grundstücken, Wegen und Straßen
- ✓ keine Grabenräumung zwischen Mitte Februar und Ende Oktober

CEF-Maßnahmen sind nicht notwendig

Eine Ausnahme ist aufgrund der für diesen Bebauungsplan anwendbaren Freistellungsklausel nach § 44 (5) BNatSchG nicht notwendig.

Nach Ansicht der Gutachter sind die naturschutzfachlichen Voraussetzungen vorhanden, damit der Bebauungsplan Nr. 33 „Erweiterung Hafengebiet“ der Gemeinde Fresenburg und die 40. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Lathen im Sinne des Artenschutzrechtes vollzugsfähig ist.



Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung	1
1.1	Vorbemerkung	1
1.2	Die Behandlung des Artenschutzes in der kommunalen Bauleitplanung	1
1.3	Rechtsgrundlagen	3
1.3.1	Rechtliche Rahmenbedingungen	3
1.3.2	Erläuterung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Ausnahmevorschriften	4
1.4	Methodische Vorgehensweise und Datengrundlagen	11
2	Darstellung des Vorhabens und dessen Wirkungen	14
2.1	Ist-Zustand	14
2.2	Art und Erforderlichkeit des Vorhabens	15
2.3	Mögliche Wirkungen des Vorhabens	16
2.3.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	16
2.3.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	17
2.3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	17
2.4	Alternativenprüfung	19
3	Ermittlung der relevanten Arten	20
3.1	Streng geschützte Arten der FFH-Richtlinie	20
3.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	22
3.3	Nationale Verantwortungsarten	24
3.4	Weitere planungsrelevante Arten	24
4	Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	25
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung	25
4.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	27
5	Prüfung der Betroffenheit der Arten	28
5.1	Prognose der Wirksamkeit von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 teilweise i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	28
5.1.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	28
5.1.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	28
5.1.3	Nationale Verantwortungsarten	32
5.2	Prognose der Betroffenheit national streng geschützter Arten	33
6	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Vorhabens	33
6.1	Fehlen einer zumutbaren Alternative	33
6.2	Wahrung des Erhaltungszustandes	33
6.2.1	Arten der FFH-Richtlinie	33
6.2.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	33
6.2.3	Nationale Verantwortungsarten	35
6.3	Weitere Zulassungsvoraussetzungen	35
6.4	Gutachterliches Fazit	35



Anhang

Anhang I: Grundlagen

- I.1 Ablaufschema saP
- I.2 Methodik der Freilanduntersuchung
- I.3 Ergebnisse der Freilanduntersuchungen

Anhang II: 1. Vorprüfung der Arten

- II.1: 1. Vorprüfung der streng geschützten Arten Niedersachsens (Abschichtung)
- II.2: 1. Vorprüfung vorhandener besonders geschützter Vogelarten (Abschichtung)



1 Aufgabenstellung

1.1 Vorbemerkung

Die Gemeinde Fresenburg beabsichtigt die Erweiterung des Gewerbegebietes „Hafengebiet“. Das dortige bauleitplanerisch abgesicherte Gelände soll nach Norden um gemischte und gewerbliche Bauflächen erweitert werden, um konkrete Ansiedlungs- und Erweiterungsabsichten zu ermöglichen.

Im derzeitigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen ist für die Planfläche landwirtschaftliche Nutzung dargestellt (ohne zeichnerische Darstellung). Für die Entwicklung des Geltungsbereiches als gewerbliche und gemischte Bauflächen wird daher die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen erforderlich, um die Art der Flächennutzung den aktuellen planerischen Erfordernissen anzupassen. Der Verwaltungsausschuss der Samtgemeinde Lathen hat am 30.07.2019 den Beschluss zur Aufstellung dieser 40. Änderung des Flächennutzungsplan sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Erweiterung Hafengebiet“ gefasst.

Planverfasser der Aufstellung des Bebauungsplanes und Änderung des FNP im Auftrag der Samtgemeinde Lathen ist das Büro für Landschaftsplanung, Dienstleistung und Projektmanagement Dipl.-Ing. Thomas Honnigfort, Haren (Ems).

Im Zuge der Aufstellung und ggf. bei der Änderung eines Bauleitplanes werden diverse Eingriffe vorbereitet. Dabei kann es selbst bei Beachtung des Vermeidungsgrundsatzes im Umland und im Gebiet selbst zu Störungen oder gar zu Verlusten bei besonders geschützten oder streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG¹ kommen. Artenschutz ist bei der Zulassung von Eingriffen aber nicht allein Sache der Eingriffsregelung, sondern auch des besonderen Artenschutzes.

Entscheidend ist, dass der spezielle Artenschutz ein eigenständiges Prüfprogramm mit spezifischen materiellen Anforderungen und Gewichten in der Abwägung darstellt. Bei den artenschutzrechtlichen Verboten handelt es sich um ein zwingendes Recht, welches der planerischen Abwägung nicht zugänglich ist.

1.2 Die Behandlung des Artenschutzes in der kommunalen Bauleitplanung

Zur Notwendigkeit der Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung während der Planaufstellung beinhalten die rechtlichen Auslegungen durch GELLERMANN (2003) hilfreiche Leitsätze; diese werden nachfolgend zusammengefasst, und an die neue Fassung des BNatSchG angepasst, wiedergegeben. Sie behalten auch nach der Novellierung des BNatSchG und der damit verbundenen Straffung des Verfahrens nach wie vor ihre Gültigkeit.²

„Adressaten des besonderen Artenschutzes sind namentlich all jene, die durch ihr Verhalten Lebensstätten besonders geschützter Tiere schädigen, Standorte streng geschützter Pflanzen beeinträchtigen oder europäische Vogelarten an ihren Nist- oder Rastplätzen stören. Solche Wirkungen entfaltet die kommunale Bauleitplanung nicht. Wohl bereitet sie durch Überplanung etwaiger Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten oder Wuchsstandorte Beeinträchtigungen vor, bewirkt sie aber nicht aus sich heraus. [...]

1 alle Verweise auf Paragraphen der entsprechenden europäischen Gesetzgebung, der Bundesgesetze oder Gesetze des Bundeslandes Niedersachsen geben den aktuellen Stand der Gesetzgebung per Datum des Gutachtens wider

2 vgl. GELLERMANN, M. (2003): Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung. - Natur und Recht 25 (7): 385-394.

vgl. hierzu auch GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. - Natur & Recht, Bd. 7, 503 S.



Eine Bindung der Kommunen an die unbedingten, hinreichend genauen und einer unmittelbaren Anwendung prinzipiell zugänglichen Vorschriften der Art. 12, 13, 16 FFH-RL bzw. Art. 5, 9 V-RL mag sich nicht eben aufdrängen, ist aber auch nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Immerhin sind die Verschmutzungs- und Störungsverbote, die durch Art. 4 Abs. 4 S. 1 V-RL zugunsten faktischer Vogelschutzgebiete begründet werden, in der Bauleitplanung ebenso beachtlich wie das aus Art. 10 EGV ableitbare Verbot maßgeblicher Verschlechterung („Stillhaltepflicht“) [...]

Auch wenn sich das Artenschutzrecht nicht als ein die Bauleitplanung begrenzender Planungsleitsatz erweist, kommt ihm dennoch eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu, wenn Flächen überplant werden, die zum Kreis der geschützten Lebensstätten oder Wuchsstandorte zählen. [...]

Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG entfalten hier eine gleichsam mittelbare Wirkung, die sich dem in der Rechtsprechung entwickelten Grundsatz verdankt, nach dem eine Planung, die aus Rechtsgründen der Vollzugsfähigkeit entbehrt, unwirksam ist. Verantwortlich zeichnet hierfür die Erwägung, dass eine Bauleitplanung, die wegen dauerhafter rechtlicher Hinderungsgründe nicht verwirklicht werden kann und in diesem Sinne „vollzugsunfähig“ ist, ihren gestaltenden Auftrag aus § 1 Abs. 5 S. 1 BauGB verfehlt und als solche nicht erforderlich i. S. des § 1 Abs. 3 BauGB ist. Sieht ein Flächennutzungs- oder Bebauungsplan eine mit dem Artenschutzrecht unvereinbare Flächennutzung vor, fällt er der Nichtigkeit jedenfalls dann anheim, wenn die mangelnde Realisierbarkeit zum Erlasszeitpunkt bereits feststeht. Angesichts dessen ist die zur Planung entschlossene Gemeinde - obwohl sie in dieser Funktion nicht zum Adressatenkreis des § 44 Abs. 1 BNatSchG zählt - gehalten, das Artenschutzrecht um der Vermeidung rechtlicher Beanstandung willen in ihre Überlegungen einzubeziehen. [...]

→ Hineinplanen in die „objektive Ausnahmelage“ als Ausweg

Stellt sich im Planungsverfahren heraus, dass die vorgesehene Flächennutzung artenschutzrechtliche Konflikte provoziert, muss von der Planung dennoch nicht unbedingt Abstand genommen werden.“

Angesichts der erfolgten Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes liegt im Falle der Bauleitplanung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG dann kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, wenn bei den europarechtlich geschützten Arten (FFH- und Vogelarten) sowie den nationalen Verantwortungsarten³ – ggf. unter Einbeziehung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen – die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Durch diesen Absatz können bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen.

Mit den Freistellungen der meisten Vorhaben nach Baurecht, bei denen im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-RL, der nationalen Verantwortungsarten und europäischer Vogelarten, die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann, wird es in wesentlich geringerem Umfang zur Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 kommen.

Werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten und Verantwortungsarten dennoch erfüllt, können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zugelassen werden.⁴

3 Im Vergleich zum BNatSchG a.F. treten hierbei Arten für die Prüfung hinzu, für die nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG 2010 eine nationale Verantwortung (Verantwortungsarten) besteht.

4 vgl. GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007)



Dabei ist verfahrensrechtlich zu unterscheiden: Nicht der Bebauungsplan als solcher bedarf einer Ausnahme, sondern erst die einzelnen Vorhaben, die aufgrund des Bebauungsplans verwirklicht werden sollen. Auch wenn die Gemeinde selbst für eine Bauleitplanung keine Ausnahme beantragen kann, muss sie dennoch im Planverfahren die notwendigen Schritte unternehmen, um durch die Bauleitplanung die spätere Erteilung von Ausnahme(n) vorzubereiten. Die Gemeinde muss also in eine „Ausnahmelage“ hineinplanen.⁵

Gleiches gilt für die eventuelle(n) Befreiung(en) nach § 67 (2) BNatSchG: auch hier wird eine Befreiung erst im Rahmen der späteren Zulassungsverfahren erteilt, nicht jedoch zugunsten der Gemeinde für die entsprechende Bauleitplanung.⁶

Die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG wird nur noch in Ausnahmefällen erfolgen müssen, in denen der Planverwirklichung dauerhafte und nicht ausräumbare rechtliche Hindernisse entgegenstehen.⁷

→ **Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) hat somit für die Aufstellung eines Bebauungsplanes zum Ziel:**

- ermitteln und darstellen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG bezüglich der europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) und der Verantwortungsarten, die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Zulassung von Ausnahmen nach § 45 BNatSchG gegeben sind.

1.3 Rechtsgrundlagen

1.3.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) finden sich folgende für die Durchführung einer saP relevanten Bestimmungen⁸:

- **§ 44 BNatSchG** ist die zentrale Vorschrift des besonderen Artenschutzes, die für die besonders und streng geschützten Arten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet. Für Eingriffsvorhaben sind die Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 (1) Nr. 1 – 4 von Bedeutung.
- **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** enthält Bestimmungen zur ausnahmsweisen Zulassung eines Vorhabens.
- **§ 67 BNatSchG** definiert die Befreiungsmöglichkeiten.

Das BNatSchG unterscheidet zwischen besonders und streng geschützten Arten.

Besonders geschützte Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97: Diese Richtlinie regelt den Handel mit Exemplaren oder Teilen von Tieren und Pflanzen. Die Anhänge enthalten vor allem, aber nicht

5 vgl. BLESSING, M. & E. SCHARMER (2013): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. 2. akt. Auflage. - Stuttgart: Kohlhammer, 138 S.

6 vgl. BLESSING, M. & E. SCHARMER (2013)

7 vgl. GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007)

8 Quellen: MÜLLER-PFANNENSTIEL, K. (2005): Europäischer und nationaler Artenschutz in der Eingriffsregelung. - Referat Landschaftstagung Dresden 2005: 4 S.; BREUER, W. & S. KÖHLER (2005): Besonders und streng geschützte Arten. Konsequenzen für die Zulassung von Eingriffen. - Referat Tagung der Niedersächs. Straßenbauverwaltung 2005: 9 S.



nur, exotische Arten, die nur selten relevant werden.

- Arten des Anhangs IV der RL 43/92 EWG (FFH-Richtlinie)
- Europäische Vogelarten. Hierzu zählen alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten.
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSch-VO): Die BArtSch-VO umfasst einheimische Arten. In Anlage 1 Spalte 2 sind die besonders geschützten aufgeführt.
- spezielle „Verantwortungsarten“: Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die BRD in hohem Maße verantwortlich ist.

Mindestens besonders geschützt sind alle europäischen Vogelarten, die hinsichtlich des Störungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG den streng zu schützenden Arten gleichgestellt sind (BREUER & KÖHLER 2005).

Streng geschützte Arten sind zukünftig in § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, für die nochmals strengere Vorschriften gelten:

- Arten des Anhangs A der EG-VO 338/97
- Arten des Anhangs IV der RL 43/92 EWG (FFH-Richtlinie)
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchVO
- spezielle „Verantwortungsarten“: Arten im Sinne des § 54 Abs. 2 Nr. 2, die vom Aussterben bedroht sind oder für die die BRD in besonders hohem Maße verantwortlich ist

In Niedersachsen ist mit dem Vorkommen von 231 streng geschützten Arten zu rechnen⁹. Besonders geschützt sind auch alle europäischen Vogelarten, die hinsichtlich des Störungsverbots des § 44 Abs., 1 Nr. 3 BNatSchG den streng zu schützenden Arten gleichgestellt sind¹⁰.

Besonders geschützt sind auch alle europäischen Vogelarten, die hinsichtlich des Störungsverbots des § 42 Abs., 1 Nr. 3 BNatSchG den streng zu schützenden Arten gleichgestellt sind¹¹.

1.3.2 Erläuterung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Ausnahmevorschriften

Durch die Novellierung des BNatSchG hat der Gesetzgeber die von der EU angemahnte Konformität mit der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie umgesetzt. Allerdings bleiben in Teilen die Neufassungen der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-5 BNatSchG hinter den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zurück. Weiterhin beschneiden die Freistellungsklauseln im relevanten § 44 Abs. 5 BNatSchG den Artenschutz auf ein Mindestmaß, welches kaum mehr als richtlinienkonform anzusehen ist.¹² Deshalb werden die artspezifischen Prognosen (vgl. Kapitel 5.2) mit Hintergrund der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben vorgenommen.

In einigen der folgenden Normen werden nur absichtliche Beeinträchtigungen der geschützten Arten verboten. Auch die wissentliche Inkaufnahme von Beeinträchtigungen der geschützten Arten ist als eine absichtliche Beeinträchtigung anzusehen.¹³

9 Quelle: NLO, Abt. 2 Naturschutz (2004): Liste der streng geschützten Arten in Niedersachsen (Stand 22.12.2004). - unveröff. Mskr.: 18 S.

10 vgl. BREUER, W. & S. KÖHLER (2005): Besonders und streng geschützte Arten. Konsequenzen für die Zulassung von Eingriffen. – Referat Tagung der Niedersächs. Straßenbauverwaltung 2005: 9 S.

11 vgl. BREUER, W. & S. KÖHLER (2005)

12 Kritische Kommentierung der Novelle beispielsweise von Möckel, S. (2008): Die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes zum europäischen Gebiets- und Artenschutz – Darstellung und Bewertung. – Zeitschr. f. Umweltrecht 2/2008: 57-64

13 Quelle: ROLL, E., B. WALTER, C. HAUKE & K. SOMMERLATTE (2005): Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen. Teil 5: Behandlung besonders und streng geschützte Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung– Eisenbahn-Bundesamt, 10 S.



1.3.2.1 Relevante Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

Wortlaut und systematische Auslegung verdeutlichen, dass die Bestimmungen des § 44 BNatSchG überwiegend auf den Schutz einzelner Exemplare einer Art abzielen, sie sind nur in Punkt B als populations- und nicht individuumbezogene Regelungen aufzufassen.

→ Verbote des § 44 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten:

- A Verbot der Tötung oder des Fangs besonders geschützter Tiere - § 44 (1) Nr.1 BNatSchG –**
Der Verbotstatbestand ist einschlägig, wenn ein Vorhaben voraussehbar zur Tötung von Exemplaren einer Art führt. Prognostizierte Verletzungen sind wie Tötungen zu behandeln.

„Unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen einzelner Individuen (z. B. Tierkollisionen nach Inbetriebnahme einer Straße) fallen als Verwirklichung sozialadäquater Risiken in der Regel nicht unter das Verbot. Vielmehr muss sich durch ein Vorhaben das Risiko des Erfolgeintritts (Tötung besonders geschützter Tiere) in signifikanter Weise erhöhen (vgl. z. B. Urteil BVerwG vom 9. Juli 2008, Az. 9 A14/07. „Unvermeidbar“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass im Rahmen der Eingriffszulassung das Tötungsrisiko artgerecht durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen reduziert wurde.“¹⁴

- B Erhebliche Störung wildlebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG) -** Diese Regelung gilt demnach für alle Vogelarten. Als ähnliche Handlung sind z.B. auch bau- und betriebsbedingte Störungen zu verstehen (vgl. BVerwG-Urteil v. 16.03.2006). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zur Bewertung von Störungen bieten sich folgende Definitionen an:

„Eine relevante Störung liegt vor, wenn vorhabenbedingte Auswirkungen nachteilige Veränderungen in den Eigenschaften der streng geschützten oder der europäischen Vogelarten an ihren Brut-, Nist-, Wohn- und Zufluchtstätten bzw. während ihrer Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten haben, die die Anpassungsfähigkeit des Individuums überfordern und seine Fitness mindern.“¹⁵

„Entscheidend ist, wie sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der Individuen der lokalen Population auswirkt. Dabei kommt es insbesondere auf den Zeitpunkt und die Dauer der Störungen an.“¹⁶

„Werden Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Insofern ergeben sich zwischen dem „Störungstatbestand“ und dem Tatbestand der „Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ zwangsläufig Überschneidungen. Bei der Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann von der Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Auswirkungen auch nach Wegfall der Störung (z.B. Aufgabe der Quartiertradition einer Fledermaus-Wochenstube) bzw. betriebsbedingt andauern (z.B. Geräuschemissionen an Straßen).“¹⁷

14 Quelle: LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. - vervielf. Mskr. 25, S.; Zitat: S. 5.

15 Quelle: GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. – Natur & Recht, Bd. 7, 503 S.; Zitat: S. 180.

16 Quelle: KIEL, E. (2007)

17 vgl. LANA (2009); Zitat: S. 5.



Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nach der Definition der LANA (2009) wie folgt anzunehmen:

„Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot.[...] Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.“¹⁸

Da eine Abgrenzung lokaler Populationen in der Praxis kaum nach populationsbiologischen oder -genetischen Kriterien erfolgen kann, sind praxistaugliche Spezifizierungen erforderlich. Jene sind artbezogen individuell abhängig vom Verteilungsmuster, von der Raumnutzung, Mobilität und Sozialstruktur, so dass sich 2 Typen der „lokalen Population“ abgrenzen lassen¹⁹.

1. **Lokale Population im Sinne eines gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommens** - Bei Arten mit einer punktuellen oder zerstreuten Verbreitung oder solchen mit lokalen Dichtezentren sollte sich die Abgrenzung an eher kleinräumigen Landschaftseinheiten orientieren (z.B. Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachläufe) oder auch auf klar abgrenzte Schutzgebiete beziehen.
Beispiele für gut abgrenzbare lokale Vorkommen sind Wochenstuben(verbünde) oder Winterquartiere von Fledermäusen, Laichgemeinschaften von Amphibien, Koloniebrüter (z. B. Graureiher), Arten in seltenen Lebensräumen (z. B. Uferschnepfe, Blaukehlchen, Ziegenmelker, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling). Arten, die lokale Dichtezentren bilden können, sind z. B. Steinkauz, Mittelspecht, Kiebitz und Feldlerche.
2. **Lokale Population im Sinne einer flächigen Verbreitung** - Bei Arten mit einer flächigen Verbreitung sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen kann die lokale Population auf den Bereich einer naturräumlichen Landschaftseinheit bezogen werden. Wo dies nicht möglich ist, können planerische Grenzen (Kreise oder Gemeinden) zugrunde gelegt werden.
Beispiele für Arten mit einer flächigen Verbreitung sind z.B. Haussperling, Kohlmeise und Buchfink. Revierbildende Arten mit großen Aktionsräumen sind z.B. Mäusebussard, Turmfalke, Waldkauz und Schwarzspecht. Bei einigen Arten mit großen Raumansprüchen (z.B. Schwarzstorch, Wolf) ist die Abgrenzung einer lokalen Population auch bei flächiger Verbreitung häufig gar nicht möglich. In diesem Fall ist vorsorglich das einzelne Brutpaar oder das Rudel als lokale Population zu betrachten.

C Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Tiere wildlebender Arten (§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG) - Mit diesem Verbot sind Nester, Niststätten, Balz- und Paarungsplätze, Eiablagehabitate, Larval- und Puppenhabitate sowie Habitate zur Jungenaufzucht angesprochen²⁰. Zu den Ruhestätten zählen in diesem Sinne z. B. Aufenthaltsorte während des Thermoregulationsverhaltens, Versteckplätze und Überwinterungsorte. Nicht erfasst sind dagegen Nahrungshabitate und Wanderwege zwischen Teillebensräumen, es sei denn, durch den Verlust der Nahrungshabitate oder die Zerschneidung der Wanderhabitate werden Niststätten funktionslos.

Die Zerstörung oder Beschädigung von Ruhestätten ist auch dann verboten, wenn sich die Tiere nicht an oder in der Ruhestätte aufhalten. Bei nicht standorttreuen Tierarten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen

¹⁸ vgl. LANA (2009); Zitat: S. 6

¹⁹ vgl. LANA (2009); Zitat: S. 6 sowie KIEL (2007)

²⁰ vgl. TRAUTNER, J. (2008)



Individuengruppe wahrscheinlich ist. Dieser funktional abgeleitete Ansatz bedingt, dass sowohl unmittelbare Wirkungen der engeren Fortpflanzungs- und Ruhestätte als auch graduell wirksame und/oder mittelbare Beeinträchtigungen als Beschädigungen aufzufassen sind. Auch "schleichende" Beschädigungen, die nicht sofort zu einem Verlust der ökologischen Funktion führen, können vom Verbot umfasst sein²¹.

Die Beeinträchtigung eines entsprechenden Lebensraumes bzw. ein Teil desselben ist in der Abwägung dann relevant, wenn der Erhaltungszustand der Populationen sich verschlechtert.

- D Verbot der Beschädigung oder Vernichtung von Pflanzen oder Pflanzenteilen, der Beeinträchtigung oder Zerstörung deren Standorte (§ 44 (1) Nr.4 BNatSchG)** - Die Formulierung des Verbotstatbestandes knüpft an einzelne Exemplare einer Art an. Es ist verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Teile oder ihre Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten.

Von den Verboten sind auch Beeinträchtigungen von Samen, Knollen, etc. umfasst. Hierbei umfasst der Schutz ausschließlich die für das Gedeihen geeignete Standorte, sollten z. B. Samen der geschützten Pflanzenarten durch Hochwasserverdriftung auf ungeeignete Standorte gelangen, an denen ein Gedeihen nicht möglich ist, so unterliegen diese Standorte nicht dem Schutz nach § 44 (1) Nr.4 BNatSchG.²²

- E Die Freistellungsregelungen in § 44 (5) BNatSchG²³** – Sie sind praktisch bedeutsam, da sie bestimmte Vorhaben von den weit reichenden Verbotstatbeständen ausnehmen. Um die Funktion zu gewährleisten, können die zuständigen Behörden auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Measures) festsetzen. Diese Regelung betrifft neben den europarechtlich geschützten Arten auch die nationalen Verantwortungsarten.

Vorhaben für die diese Freistellungsklausel anwendbar ist, sind

- *nach § 14 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft*
- *Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuchs, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 Bau GB)*

Neben der Freistellung vom Beschädigungsverbot geschützter Lebensstätten regelte § 44 (5) Satz 2 bis zum sogenannten „Freiberg-Urteil“²⁴ die zusätzliche Möglichkeit der Freistellung vom Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Für die vorliegenden Planunterlagen wird deshalb an dieser Stelle deutlich gemacht, dass es sich bei den Aussagen zur Anwendbarkeit der Freistellungsregelung im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG im „Freiberg-Urteil“ um ein obiter dictum handelt und es noch keine gefestigte Rechtsprechung des für das Bauplanungsrecht zuständigen 4. Senats des Bundesverwaltungsgerichts gibt (vgl. hierzu BLESSING und SCHARMER 2013²⁵).

21 vgl. LANA (2009)

22 vgl. LANA (2009)

23 vgl. Möckel, S. (2008)

24 vgl. Urteil BVerwG 9 A 12.10 vom 14.07.2011

25 BLESSING, M & E. SCHARMER (2013) *Auszug S. 52*: „Daher sollten die Ausführungen des 9. Senats an dieser Stelle angemessen gewürdigt werden, bevor die Freistellungsregelung im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG vorschnell aufgegeben wird, was vor allem in Bebauungsplanverfahren zu einem Planungsstopp wegen artenschutzrechtliche Belange führen kann. So bleibt zunächst festzuhalten, dass der 9. Senat seine Skepsis gegenüber der Freistellungsregelung mit Blick auf absichtliche Tötungen bislang nur in einem nicht entscheidungserheblichen obiter dictum geäußert hat. Hätte er seiner Ansicht mehr „Schlagkraft“ verleihen wollen, hätte er die Frage der Auslegung des europarechtlichen Tötungsverbots dem Europäischen Gerichtshof in einem Vorabentscheidungsverfahren zur Entscheidung vorgelegt [...]. So bleibt der Eindruck, dass der 9. Senat lediglich auf seine Rechtsansicht hinweisen wollte. Für die abschließende Bewertung gerade für die Bebauungsplanung wäre von großem Interesse, wie sich der für das Bauplanungsrecht zuständige 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts zu der Frage positioniert. Der 4. Senat hat hierzu bislang noch nicht entschieden. Bis zu einer Entscheidung des 4. Senats oder einem entsprechenden Urteil des Europäischen Gerichtshofs sollte in Bebauungsplanverfahren nicht vorschnell davon abgesehen werden, die Freistellungsregelung anzuwenden. Vielmehr sollte „Vorsorge“ auf mehreren Ebenen getroffen werden.. Darüber hinaus ist es zu empfehlen, gerade bei Bau-



Die Freistellungsklausel wird in den neueren Fassungen des § 44 (5) BNatSchG²⁶ dergestalt präzisiert, dass ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vorliegt, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vorliegt, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

1.3.2.2 Relevante Verbote des Art. 5 VS-RL

Die Verbotstatbestände des Art. 5 VS-RL gelten für alle europäischen Vogelarten und sind nur in Punkt C als populations- und nicht individuumbezogene Regelungen aufzufassen²⁷.

- A Absichtliche Tötung oder Fang (Art. 5 lit. a VS-RL)** - Das Verbot der Tötung und des Fangs zielt auf einzelne Individuen einer Art ab.
- B Absichtliche Zerstörung, Beschädigung von Eiern oder Nestern (Art. 5 lit. b VS-RL)** - Grundsätzlich ist eine Zerstörung von Nestern nur gegeben, wenn die Beeinträchtigung entweder während des Brutgeschäftes erfolgt oder außerhalb der Brutzeit ein Brutstandort zerstört wird, der für die betroffenen Vögel obligatorisch ist (traditioneller Nistplatz).
- C Absichtliche Störung, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich die Störung auf die Zielsetzung der Vogelschutzrichtlinie erheblich auswirken kann (Art. 5 lit. d VS-RL)** - Hier sind gravierende Störungen angesprochen, die den Bruterfolg so erheblich beeinträchtigen, dass die Population einer Vogelart negativ beeinflusst wird. Hinsichtlich der Art der Störung kennt die Vogelschutzrichtlinie keine Einschränkungen.

1.3.2.3 Relevante Verbote der Art. 12 und 13 FFH-RL

- A Absichtlicher Fang oder Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Tierarten (Art. 12 Abs. 1 lit. a FFH-RL)** - Der Vergleich mit der englischen Fassung macht deutlich, dass mit der missverständlichen Formulierung die Tötung wild lebender Exemplare der geschützten Arten angesprochen ist. Die Norm zielt auf die Beeinträchtigung einzelner Individuen ab.

feldfreimachungen und sonstigen Handlungen, die das Tötungsverbot berühren können, ausführlich darzulegen, dass mit einer optimalen ökologischen Baubegleitung alles dafür getan wird, dass keine absichtlichen, also zumindest in Kauf genommenen Tötungen einzelner Exemplare zu besorgen sind. Schließlich sollte vorsorglich zugleich in die Ausnahme hineingeplant werden.“

Auch der 9. Senat des Bundesverwaltungsgerichtes kommt in seiner Entscheidung vom 08.01.2014 (BVerwG 9 A 4.13) zu der Einschätzung: „Wird das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine weitergehende artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen. [...] Es ist mit der Baufeldfreimachung kein höheres Tötungsrisiko verbunden, als es für einzelne Tiere dieser Art insbesondere mit Blick auf natürliche Feinde auch sonst besteht.“

²⁶ zuletzt in der Fassung des BNatSchG vom 13.03.2020

²⁷ vgl. Roll, E., B. Walter, C. Hauke & K. Sommerlatte (2005); desgl. Gellermann & Schreiber (2007)



- B Absichtliche Störung der Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten (Art. 12 Abs. 1 lit. b FFH-RL)** - Hiermit sind alle Störungen angesprochen, die in Hinblick auf die Zielsetzung des Artenschutzes relevant sein können.
- C Absichtliche Zerstörung von Eiern (Art. 12 Abs. 1 lit. c FFH-RL)** - Angesprochen ist hier die Zerstörung von Eiern (z.B. Reptilieneier). Die Norm zielt auf die Beeinträchtigung einzelner Individuen ab.

Im § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG hat diese Verbotsnorm in sensu stricto keinen Einzug gefunden (vgl. auch Kap. 5.1.3 Pkt. B), muss aber bei der Prüfung des Verbotstatbestandes berücksichtigt werden, damit eine Konformität mit der FFH-Richtlinie gewahrt bleibt.

- D Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Art. 12 Abs. 1 lit. d FFH-RL)** - Mit dieser Verbotsnorm sind die gleichen Teillebensräume angesprochen wie unter § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG. Die Norm zielt auf die Beeinträchtigung einzelner Individuen ab.
- E Absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren der Pflanzenarten des Anhang IV FFH-RL (Art. 13 Abs. 1 lit. a)** - Die Verbotstatbestände des Art. 13 Abs. 1 lit. a FFH-RL zielt dem Wortlaut nach auf den Schutz einzelner Exemplare gegenüber Beeinträchtigungen ab. Art. 13 Abs. 2 weist darauf hin, dass der Begriff der Pflanze alle Lebensstadien umfasst. Die Formulierung knüpft an einzelne Exemplare einer Art an. Die umfassenden Verbotskataloge machen in beiden Normen deutlich, dass letztlich jede Form der Beeinträchtigung untersagt ist (siehe auch § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

1.3.2.4 Die Ausnahmegvorschrift des § 45 (7) BNatSchG und die Vorgaben der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie

Die Neufassung im BNatSchG ergänzt, wie bisher, die bisherigen Ausnahmegründe insbesondere um den Auffangtatbestand „andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ (Nr. 5). Mit der Erweiterung der Ausnahmetatbestände entfällt der Druck, den härtefallbezogenen Befreiungstatbestand in § 67 BNatSchG als allgemeinen Ausnahmetatbestand anzuwenden²⁸.

Eine Ausnahme im Sinne des Art. 9 von den Verboten des Art. 5 bis 7 der EG-Vogelschutzrichtlinie ist möglich, und auch nur sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung (Alternativlösung) gibt, ausschließlich im Interesse:

- der Volksgesundheit,
- der öffentlichen Sicherheit oder
- der Sicherheit der Luftfahrt.

Eine weitere Bedingung, neben dem Fehlen einer zumutbaren Alternative, ist die generelle Forderung nach Art. 13 der EG-VS-RL, dass sich der gegenwärtige Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtert.

Für eine Ausnahme nach Art. 16 von den Verboten des Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie zum Schutz der **Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie** müssen indessen folgende drei Voraussetzungen kumulativ gegeben sein:

- es darf keine anderweitige zufriedenstellende Lösung geben, und
- es müssen bestimmte gesteigerte Gründe für eine Projektrechtfertigung vorliegen (im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozi-

²⁸ vgl. Möckel, S. (2008)



- aler oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt) und
• die Population der betroffenen Art muss trotz der Ausnahme ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden²⁹, „soweit keine zumutbaren Alternativen gegeben sind. Ist eine entsprechende Alternative verfügbar, besteht ein strikt zu beachtendes Vermeidungsgebot, das nicht im Wege der planerischen Abwägung überwunden werden kann. Umgekehrt muss das Fehlen von Alternativen nachgewiesen werden. Dieser Nachweis misslingt, wenn Lösungen nicht untersucht wurden, die nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, selbst wenn sie gewisse Schwierigkeiten und Nachteile bei der Zielverwirklichung mit sich gebracht hätten. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Alternativen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten (Ausgewogenheit)“.

Probleme bereiten grundsätzlich verschiedene Anforderungen des Europarechtes an die Abweichungsvoraussetzungen:

- Dies betrifft zum Einen den Erhaltungszustand der Populationen: während Art. 13 der Vogelschutz-Richtlinie fordert, dass sich der Erhaltungszustand mit Verwirklichung des Vorhabens zumindest nicht weiter verschlechtern darf, sind die Ausnahmegründe nach Art. 16 (1) FFH-Richtlinie weitaus strenger formuliert. Sind Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie betroffen, die in der biogeographischen Region einen ungünstigen Erhaltungszustand bereits ohne die Verwirklichung des Vorhabens aufweisen, so ist eine ausnahmsweise Zulassung im Grundsatz faktisch zunächst unzulässig. Dies hätte jedoch zur Folge, dass sämtliche Abweichungsgründe nach Art. 16 (1), selbst die im Interesse der Gesundheit und der Sicherheit, nicht anwendbar wären, solange kein günstiger Erhaltungszustand erreicht wäre. Diese enge Auslegung widerspricht sowohl den Grundsätzen nach Art. 16 (1) als auch nach Art. 2 (3) FFH-Richtlinie³⁰. In Fällen, in denen der Erhaltungszustand auf biogeografischer Ebene auch ohne die beeinträchtigende Maßnahme bereits ungünstig ist, darf eine Ausnahmegenehmigung nur unter „außergewöhnlichen Umständen“ erteilt werden (vgl. EuGH, Urteil vom 10. Mai 2007, C-342/05). Hierzu muss ausreichend nachgewiesen werden³¹, dass die Ausnahme den ungünstigen Erhaltungszustand der Population nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern wird³².
- Zum anderen weichen die Definitionen des öffentlichen Interesses in der VS-RL und der FFH-RL voneinander ab: ausgenommen in Art. 9 VS-RL ist ausdrücklich die in Art. 16 FFH-Richtlinie genannte Befreiungsmöglichkeit wenn bestimmte gesteigerte Gründe für eine Projektrechtfertigung vorliegen (im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt). In diesem wichtigen Punkt weichen die beiden Richtlinien voneinander ab, d.h. es gibt eigentlich keine Möglichkeit der Befreiung nach Art. 9 VS-RL, wenn Gründe des öffentlichen Interesses geltend gemacht werden sollen sofern es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt. Solange auf EU-Ebene diese Unterscheidung in den Befreiungsvoraussetzungen besteht und keine Angleichung des Art. 9 VS-RL an Art. 16 FFH-RL vorgenommen wird, muss die VS-RL im derzeitigen enger gefassten Wortlaut angewendet werden, auch wenn eine Parallelisierung beider Richtlinien als EU-rechtlich gerechtfertigt ist mit Blick auf die europäische Richtlinien-Historie zum Schutz bedrohter Arten^{33 34}.

29 vgl. LANA (2009); Zitat S. 15

30 vgl hierzu auch GELLERMANN & SCHREIBER (2007)

31 die erteilten Ausnahmeregelungen sind der EU-Kommission mitzuteilen, die hierzu wiederum Stellung nimmt

32 vgl. LANA (2009)

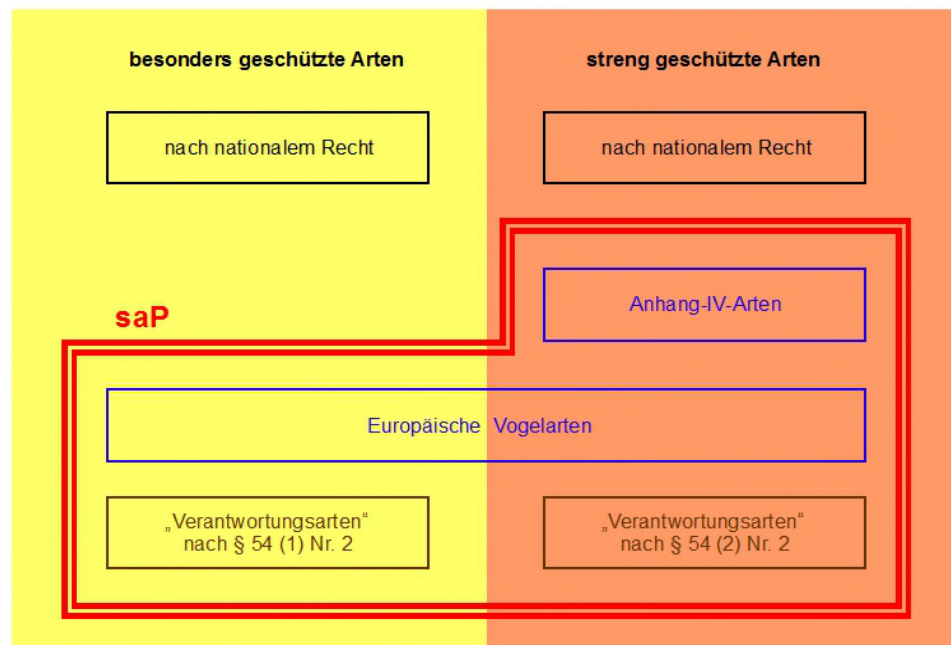
33 vgl GELLERMANN & SCHREIBER (2007)

34 sowohl die FFH- als auch die VS-Richtlinie wurden zwischenzeitlich novelliert (FFH-RL i.d.F. vom 01.01.2007; VS-RL i.d.F. 26.10.2010). Die Parallelisierung bei den Befreiungsvoraussetzungen der beiden Richtlinien ist allerdings nicht erfolgt!



1.4 Methodische Vorgehensweise und Datengrundlagen

Die methodische Vorgehensweise der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird im Ablaufschema im Anhang I verdeutlicht. Die Beziehung der verschiedenen nationalen und europäischen Schutzkategorien der Tier- und Pflanzenarten zueinander zeigt nachfolgendes Schema³⁵:



Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Niedersachsen vorkommenden Arten der folgenden drei Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VS-RL
- die besonders und streng geschützten Verantwortungsarten nach § 54 BNatSchG

Hinweis:

Hinzugekommen sind spezielle Verantwortungsarten im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die im Prüfungsablauf den europarechtlich geschützten Arten gleichzustellen sind.

In der Vorprüfung (vgl. Kapitel 3) wird im Rahmen der Abschichtung ermittelt, welche Arten im Wirkungsraum vorkommen können und welche Arten wahrscheinlich aufgrund fehlender Einwirkungen gar nicht detailliert geprüft werden müssen. Das zu untersuchende Artenspektrum wird auf Arten eingegrenzt³⁶,

- die im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommen können
- vom Vorhaben tatsächlich betroffen sein könnten und
- empfindlich darauf reagieren.

Eine Art wird nicht weiter betrachtet, wenn sie gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens unempfindlich ist oder keine Auswirkungen des Vorhabens auf die Art auftreten können. Die Liste der 231 in Niedersachsen streng geschützten Arten wurde hierfür komplett geprüft, um auch ggf. national

35 für das BNatSchG 2010 in Anlehnung an: OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2008): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Fassung mit Stand 12/2007). - 12 S. Quelle: <http://www.stmibayern.de>

36 vgl. LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechtes bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen. - Beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006: 9 S:



geschützte Arten identifizieren zu können, die im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt werden müssen (vgl. Anhang II.1).

In 2020 wurden folgende Artengruppen untersucht: Fledermäuse, Brutvögel und Amphibien. Die Methodik und Ergebnisse der Freilanduntersuchungen wird in Anhang I.2 dokumentiert.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Arten des Anhangs IV, die Vogelarten und die Verantwortungsarten sind daraufhin einzelartenbezogen zu untersuchen, ob sie den Tatbestand der artenschutzrechtlich verbotenen Schädigung oder Störung erfüllen (vgl. Kapitel 5). Im Rahmen des § 44 (1) BNatSchG ist für jede Art im Einzelnen zu prüfen, ob vorhabenbedingte Tötungshandlungen, erhebliche Störungen bzw. Schädigungen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten eintreten können. In diesem Zusammenhang können im Fall des Eintretens von Schädigungen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten so genannte Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (artspezifische funktionserhaltende Maßnahmen) vorgesehen werden (vgl. Kapitel 4).

Die Freistellungsklausel nach § 44 (5) BNatSchG verhilft trotz der identifizierten Verbotstatbestände dazu, dass sich die ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. der Erhaltungszustand der Art(en) nicht zu verschlechtert. Falls dadurch die Verbote nicht eintreten, erübrigen sich für diese Art(en) weitere Schritte und die Zulässigkeit ist gegeben.³⁷

Werden die Verbotstatbestände nach § 44 (1), teilweise i.V.m. (5) BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten dennoch erfüllt, kann die verfahrensführende Behörde nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen. Die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, ausgestaltet als ausschließliche Härtefallregelung, ist deshalb nur noch in Ausnahmefällen notwendig (vgl. Kap. 1.3.2.4).

Die Beurteilung des artspezifischen Erhaltungszustandes (vgl. Kapitel 3, 5.2 bzw. 6.2) für die landesweite bzw. für die lokale(n) Population(en) erfolgt nach TRAUTNER et al.³⁸ bzw. ELLWANGER et al.³⁹:

→ Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen und landesweiten Population



ungünstig/schlecht:

Arten der Rote Liste-Kategorien 1 - 3



ungünstig/unzureichend:

Arten der Vorwarnliste (V) bzw. mit defizitärer Datenlage



günstig:

ungefährdete Arten

37 Quelle: MÜLLER-PFANNENSTIEL, K. (2005), desgl.: TRAUTNER, J.; K. KOCKELKE, H. LAMBRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. – Norderstedt (Books on Demand GmbH), 234 S.

38 vgl. TRAUTNER et al. (2006), S: 39 ff.

39 Quelle: ELLWANGER, G., M. NEUNKIRCHEN, C. EICHEN, P.SCHNITTER & E. SCHRÖDER (2006): Grundsätzliche Überlegungen zur Bewertung des günstigen Erhaltungszustandes für die Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie in Sachsen-Anhalt und in Deutschland. - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, Sonderheft 2(2006): 7–13 (S. 9: Anlehnung an das Bewertungsschema der 81. LANA-Konferenz 2001)



→ **Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population⁴⁰**

Bewertungskriterium	A	B	C
Habitatqualitäten (artspezifische Strukturen)	hervorragende Ausprägung	gute Ausprägung	mittlere bis schlechte Ausprägung
Zustand der Population (Populationsdynamik und -struktur)	gut	mittel	schlecht
Derzeitige Beeinträchtigung	keine bis gering	mittel	stark

Die Gesamtbewertung wird durch Aggregation der einzelnen Bewertungskriterien wie folgt ermittelt:

Habitatqualitäten	A	A	A	A	B	B	B	C	C	C
Zustand der Population	A	A	A	B	B	B	B	C	C	C
Derzeitige Beeinträchtigung	A	B	C	C	A	B	C	A	B	C
Gesamtbewertung	A	A	B	B	B	B	B	C	C	C

Hinweis:

Besonders oder streng geschützte nationale Verantwortungsarten gemäß § 54 BNatSchG sind zum gegenwärtigen Verfahrensstand nicht zu beschreiben. Unter Beteiligung der Bundesländer wurde durch das BMU/BfN zwar eine Liste von 40 Tier- und Pflanzenarten erarbeitet. Von der entsprechenden Rechtsverordnungsermächtigung in § 54 Abs. 1 BNatSchG hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach mittlerweile 10 Jahren seit Inkrafttreten der BNatSchG-Novellierung immer noch keinen Gebrauch gemacht. Die Regelung bezüglich dieser Arten ist deshalb **derzeit noch nicht anwendbar**, da der Bund die Arten im Rahmen einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung erst noch bestimmen muss. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

§ 19 Absatz 3 Satz 2 BNatSchG a. F. wurde mit der Änderung des BNatSchG 2010 nicht übernommen, im Hinblick auf die Neuaufnahme der nicht europarechtlich geschützten Verantwortungsarten in die Sonderregelung des § 44 Absatz 5 Satz 2 bis 5. Dies bedeutet: national streng geschützte Arten, die weder zu den europarechtlich geschützten Arten noch zu den Verantwortungsarten gehören, sind nunmehr im Rahmen der erweiterten Eingriffsregelung nach § 15, teilweise i.V.m. § 19 BNatSchG zu prüfen.

Sind deshalb andere national streng und besonders geschützte Arten vom Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen keines der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, diese Arten werden vom Prüfinstrumentarium der saP nach BNatSchG nicht berührt.

⁴⁰ Im Rahmen der Bauleitplanung wird hierbei der direkte Zuständigkeitsbereich der Städte und Gemeinden im Regelfall als Bezugsraum für die lokalen Populationen definiert (vgl. TRAUTNER et al. (2006): S. 39)



2 Darstellung des Vorhabens und dessen Wirkungen

2.1 Ist-Zustand

Abbildung 2.1: Lage des Untersuchungsbereichs für den B-Plan Nr. 33 „Erweiterung Hafengebiet“ im Raum



Das Plangebiet liegt östlich der „Hauptstraße“ (Kreisstraße 131) zwischen der Ortslage von Fresenburg und dem Dortmund-Ems-Kanal. Das Plangebiet mit einer Größe von rd. 1,3 ha für den Bebauungsplan (bzw. 0,9 ha für die Änderung des FNP) wird ackerbaulich genutzt. Zwischen dem vorhandenen Bestand des Betriebes Watermann und der nördlich vorgesehenen Erweiterung verläuft ein Entwässerungsgraben, über den das überschüssige Wasser aus dem Regenrückhaltebecken Baugebiet Kreuzstraße erst Richtung Kanal und dann parallel zum Kanal nach Norden abgeführt wird. Östlich der Hauptstraße finden sich ältere Eichen im Straßenseitenraum. Kanalbegleitend finden sich auch am Deich zum Dortmund-Ems-Kanal Baumreihen aus Eiche. Beide Gehölzreihen liegen außerhalb des Geltungsbereichs des B-Planes.

FFH-, Vogelschutz- und Naturschutzschutzgebiete sowie wertvolle oder schützenswerte Biotope befinden sich weder innerhalb noch in der näheren Umgebung des Geltungsbereichs.

Eine Fläche westlich der Hauptstraße ist als Teilfläche des Landschaftsschutzgebietes „Emstal“ (LSG EL 00023) dargestellt.⁴¹

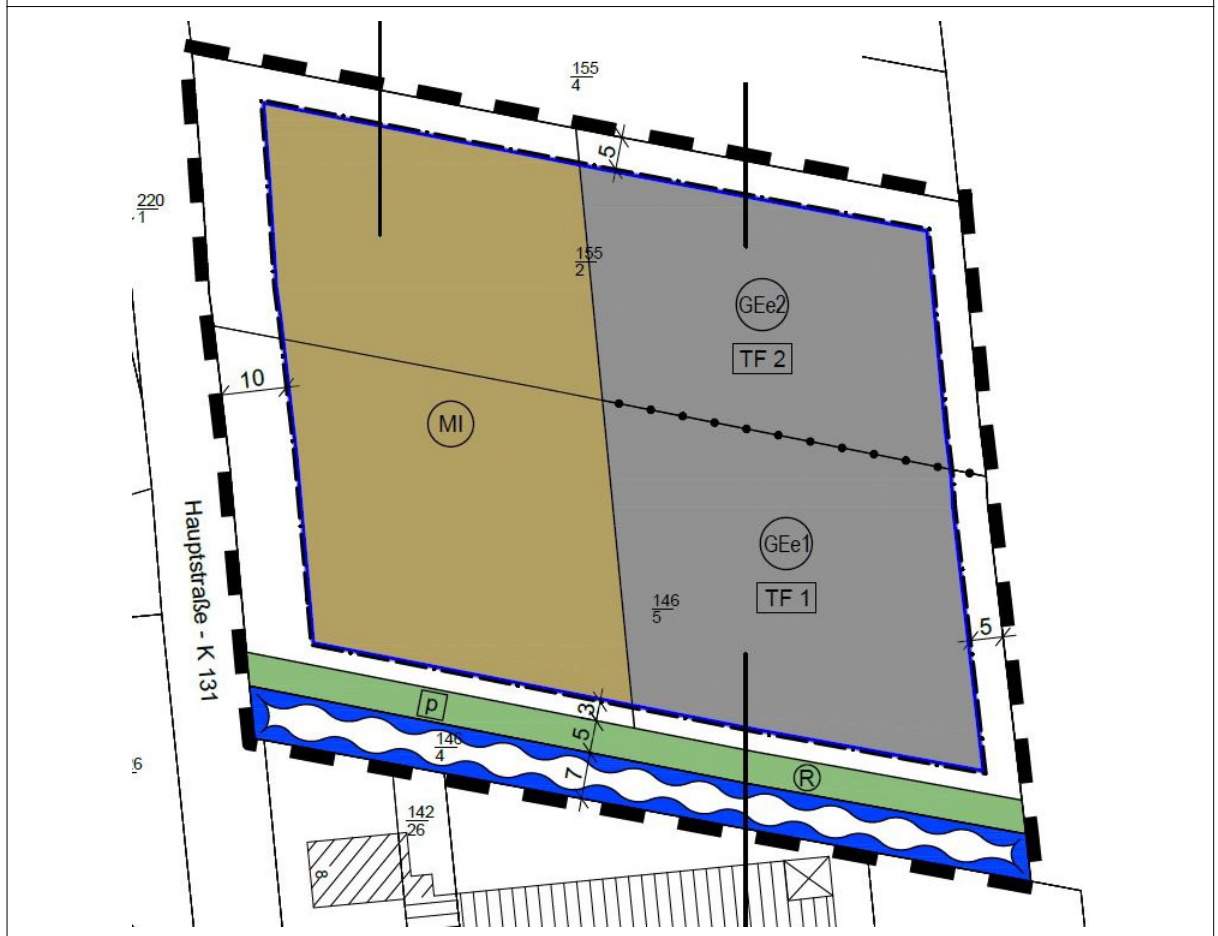
⁴¹ Die Gemeinde Fresenburg will hierzu im Zuge der zukünftigen städtebaulichen Entwicklungsplanung einen Antrag auf Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet stellen, um die Voraussetzungen für die dort dann mögliche Entwicklung gemischter Bauflächen zu schaffen.



2.2 Art und Erforderlichkeit des Vorhabens

Das Vorhaben, dessen Vereinbarkeit mit den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG zu untersuchen ist, umfasst den Bau von gemischten (MI) und gewerblich (GE) genutzten Gebäuden, Erschließungsstraßen und die Gestaltung von Grünflächen, basierend auf dem Bebauungsplan Nr. 33 „Erweiterung Hafengebiet“ nebst textlicher Festsetzung. Südlich der Bauflächen schließen sich ein Räumstreifen für die Gewässerunterhaltung (R) und der als Fläche für die Wasserwirtschaft festgesetzte Entwässerungsgraben an.

Abbildung 2.2: Geplante Nutzungen



Fresenburg hat seit Ende des 19. Jahrhunderts einen eigenen Hafen, der sich bis heute noch an der ursprünglichen Stelle befindet. An dieses Hafengelände anschließend wurde ein Gewerbegebiet entwickelt. Nördlich dieses Gewerbegebietes im Fresenburger Hafengebiet beabsichtigt die Gemeinde Fresenburg die Erweiterung des Gewerbe- und Mischgebietes. Sie will damit den Wünschen dort ansässiger Betriebe nachkommen sowie der Nachfrage kleinerer Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe entsprechen zu können.

Während die bestehenden Gewerbe- und Industriegebiete in erster Linie emissionsstärkeren und flächenintensiven Betrieben vorbehalten werden sollen, sind in der Nähe zu der bestehenden Wohnbebauung wenig störende Betriebe wünschenswert, die damit wohnortnahe Arbeitsplätze vorhalten können.



2.3 Mögliche Wirkungen des Vorhabens

Aus sich heraus erzeugt die vorbereitende/verbindliche Bauleitplanung keine nachteiligen Wirkung auf Arten und Lebensgemeinschaften. Gleichwohl werden mit dem Flächennutzungs- und Bebauungsplan zukünftige Störungen und Beeinträchtigungen der streng- und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten planerisch vorbereitet. Deshalb sind diese zu berücksichtigen und darzustellen, um bei der nachfolgenden Prüfung der Arten ggf. einschlägige Verbotstatbestände identifizieren zu können.

Nachfolgend werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und besonders geschützten Tierarten verursachen können. Die Auswirkungen beschränken sich z.T nicht allein auf den Änderungsbereich/Geltungsbereich selbst, sondern können auch, je nach Reichweite und Intensität, das Umland beeinträchtigen.

2.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Verstärkte und intensive menschliche Anwesenheit: Die Durchführung einer Baumaßnahme hat intensive menschliche Tätigkeiten im Gebiet zur Folge. Menschliche Anwesenheit wird von den meisten Wildtieren als negativ empfunden und führt zur Vergrämung.
- Baustellenverkehr: Verstärkter Lkw-Verkehr führt zu einer erhöhten Lärm-, Erschütterungs- und Emissionsbelastung.
- Individuenverluste durch den Baustellenverkehr: Durch den Baustellenverkehr besteht die Gefahr von Wirbeltierverlusten. Durch den steigenden Kraftverkehr kann es, insbesondere in den Morgen-, Abend- und Nachtstunden, auf den vorhandenen Straßen und Wegen sowie den neu angelegten Baurassen zu erhöhten Verkehrsverlusten kommen. Dies gilt insbesondere für Kriechtiere, die sich aus thermoregulatorischen Gründen auf unbefestigten Wegen aufhalten und damit praktisch die gesamte Vegetationsperiode hindurch gefährdet sind. Die Bodenverdichtung durch den Fahrzeugverkehr führt darüber hinaus zu einer Zerstörung oder Beeinträchtigung der Habitate von teilweise subterrestrisch lebenden Insekten, Amphibien oder Reptilien. Einerseits besteht die Gefahr des Zerquetschens im Erdreich, andererseits kann der Boden durch Verdichtung mittelfristig ungeeignet zum Eingraben der Tiere werden. Durch den Baustellenverkehr besteht außerdem die Gefahr der Kollision mit Fahrzeugen für die Avifauna.
- Erdarbeiten und Zerstörung der vorhandenen Vegetation: Bedingt durch die notwendigen Erdarbeiten und die damit einhergehende Zerstörung der vorhandenen Vegetationsdecke reduziert sich z.B. der vorhandene Jagdraum für bodengebunden jagende Fledermausarten. Gleichzeitig besteht die Gefahr von Amphibienverlusten und der Beeinträchtigung von Bodenbrütern. Beim Bau im Winter können herpetologisch wichtige Quartiere zerstört werden.
- Lärm: Die Durchführung von Baumaßnahmen ist immer mit einer temporären Verlärmung des Umfeldes verbunden, die auf die meisten Wirbeltierarten eine vergrämende Auswirkung hat. Die Lärmwirkung und ihre Auswirkung auf Säugetiere und Vögel ist sehr heterogen. Gleichförmiger Lärm ohne akzentuierte Modulationen wird von vielen Arten toleriert, wenn der Schalldruck nicht zu stark ist. Im vorliegenden Fall sind jedoch Lärmspitzen und ein sehr ungleichförmiges Geräuschbild zu erwarten, was eine vergrämende Wirkung haben wird. Der durch die Bautätigkeiten hervorgerufene Lärm betrifft nicht nur den Eingriffsraum selbst, sondern auch einen beträchtlichen Teil des Umlandes.
- Emissionen (Staub, Abgase etc.): Die Immission von Stäuben und z. T. toxischen Fremdstoffen kann eine Biozönose stark beeinträchtigen, wobei die Wirkungen dabei nicht immer sofort offensichtlich sind. So kann beispielsweise das Überstäuben von blütenreichen Säumen diese für



Insekten unattraktiv machen und diesen Lebensraum damit auch für die Prädatoren der Insekten entwerten. Dies betrifft nicht nur den Eingriffsraum selbst sondern auch einen Teil des Umlandes.

2.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Scheibenanflug: Eine typische Fallensituation im besiedelten Bereich sind Glasscheiben. Glas kommt in der freien Natur nicht vor und Vögel fliegen überall hin, wo sie freie Sicht haben. Bei den Unfällen, die durch Gegenfliegen der Vögel entstehen, ist zu unterscheiden zwischen durchsichtigen Glasflächen bzw. Flächen, die zwar keinen freien Durchblick gewähren, aber die Landschaft im Spiegelbild erkennen lassen (verspiegelte Flächen bzw. Spiegeleffekte bei bestimmten Beleuchtungsverhältnissen). Eine erhöhte Gefahr besteht an Gebäuden, die sich beispielsweise am Ortsrand befinden oder wo sich Gehölze in den Fassaden widerspiegeln, so dass für die Vögel ein Anreiz besteht, von Baum zu Baum zu fliegen⁴². Die Bedeutung des Vogelschlages als bestandsdezimierenden Faktor wird von BAUER & BERTHOLD (1996)⁴³ hervorgehoben.
- Bau von Gebäuden/Neuversiegelung von Verkehrsflächen: Der Bau von Gebäuden und Verkehrsflächen bedeutet in erster Linie eine Flächenversiegelung und somit ein artspezifischer Lebensraumverlust von sehr langer Dauer. Sollten Polyurethanschäume und andere Bauchemikalien zum Einsatz kommen, ergeben sich zusätzlich toxische Belastungen.
- Einsatz von Bioziden (Holzschutzmitteln u. a.): Beim Verbau von Holz liegt ein wesentliches Augenmerk auf dem Schutz des Baumaterials vor destruktiven Tieren und Pilzen. Die hier prophylaktisch zum Einsatz gelangenden Stoffe sind zum Teil hoch toxisch und für Fledermäuse überaus unverträglich.
- Veränderung der Standort- und Vegetationsverhältnisse: Durch die vorgesehene Bebauung wird die vorhandene Nutzungs- und Biotopstruktur in der jetzigen Form stark verändert und überprägt. Hierdurch ergeben sich für sämtliche Arten völlig neue räumliche Beziehungen, unter Umständen werden auch vorhandene Wanderrouen, Wechsel oder Flugstraßen unterbrochen. Die Nutzbarkeit des Lebensraumes kann eingeschränkt sein. Veränderte Standortbedingungen, das Einbringen von Zierpflanzen, gärtnerische Pflege etc. führen beispielsweise zu Verdrängung einheimischer Pflanzen, Vertreibung von Tierarten der freien Landschaft, zur Begünstigung tritt- bzw. mahdresistenter, nährstoffliebender Pflanzenarten.

2.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Beleuchtung: Die negativen Auswirkungen künstlicher Beleuchtung von Straßen, Gebäuden und Stellplätzen auf die Tierwelt sind in vielen Untersuchungen belegt und dargestellt worden⁴⁴. Vielfach geht von solchen Beleuchtungseinrichtungen eine stark attrahierende Wirkung auf nachtaktive Insektenarten aus, wobei in einer offenen Landschaft Tiere auch aus weiteren Entfernungen angelockt werden. Eine einzige Lichtreklame zieht im Jahresverlauf hunderttausende Insekten an. Das Insektenauge nimmt überwiegend den UV-Anteil des Lichtes wahr, die nachtaktiven Arten werden von einer derartigen Lichtquelle stark angezogen und vermögen meist nicht, sich dem Bannkreis einer solchen Lampe zu entziehen. Manche kurzlebige Arten haben für die Nahrungs- und Partnersuche, Eiablage und Fortpflanzung nur wenige Stunden zur Verfügung. Infolge der Fehlleitung durch künstliche Lichtquellen werden diese für den Fortbestand der Art notwendigen Tätigkeiten versäumt. An den Lichtquellen führen massierte Nachtjägerkonzentrationen (z. B.

⁴² vgl. HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1987): Die Vögel Baden-Württembergs. Gefährdung und Schutz, Grundlagen und Biotopschutz. – Avifauna Bad.-Württ. Bd. 1, Teil 1: 1-724.; RICHARZ, K.; BEZZEL, E. & M. HORMANN (2001): Taschenbuch für Vogelschutz. – Wiesbaden (AULA), 630 S.

⁴³ Quelle: BAUER, H.-G. & P. BERTHOLD (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. - Wiesbaden (AULA). 715 S.

⁴⁴ RICH, C. & T. LONGCORE (Hrsg.) (2006): Ecological Consequences of artificial night lighting. - Wahington, Covelo, London (IslandPress). 458 S.



Zwerg-, Rauhaut- und Breitflügel-Fledermaus) zusätzlich zu einem hohen Individuenverlust.

Diese Faktoren führen zusammen zu einer Verarmung der Entomozönose und damit zu einer Verschlechterung der Nahrungsbedingungen für entomophage Arten. Auch wenn nicht geschützte Arten in großer Zahl angelockt werden, hat dies dem- und synökologische Folgen für besonders und streng geschützte Arten, da die verbreiteten Arten in der Regel die Basis der Nahrungskette sind. Die Reduktion der Insekten-dichte ist beispielsweise von DANIEL (1950)⁴⁵ beschrieben worden, dieser Autor stellte nach zwei Jahren starken Insektenanfluges ein konstantes Minimum fest. Ähnliches war an der stark beleuchteten Berliner Mauer zu beobachten, die Falterfauna des Umlandes verarmte hierdurch auffällig (FIEBIG mdl. Mitt. 1993). Von BOYE, DIETZ & WEBER (1999)⁴⁶ wird ein Fall beschrieben, in dem diese Reduktion zu erheblichen Problemen in einer Wochenstubenkolonie von *Rhinolophus hipposideros* führte.

Aus Gründen des Artenschutzes ergeben sich große Probleme, werden doch zahlreiche besonders und streng geschützte Arten, insbesondere Nachtfalter (*Lepidoptera part.*), angelockt und dabei erheblich beeinträchtigt und/oder getötet (vgl. ROWOLD 1994⁴⁷).

Weiterhin verschiebt sich bei Vögeln und Säugern der diurnale Rhythmus. Zugvögel werden fehlgeleitet, finden ihre Rastplätze nicht mehr und gehen zu Grunde. Es sind dies einmal die residen-ten Arten, die ihren diurnalen Rhythmus den veränderten Helligkeitsbedingungen anpassen. Hin-zu kommt eine Veränderung des circadianen Rhythmus, so dass auch eine Verschiebung der Zugtermine auftreten kann. Weiterhin verändern ziehende Arten beleuchtungsbedingt bei ungüns-tiger Witterung ihre Flughöhe und verunfallen dann oft an höheren Gebäuden (vgl. RICHARZ, BEZZEL & HORMANN (2001)⁴⁸. Hinzu kommen Einflüsse auf das gesamte endokrine System von erheblicher Brisanz⁴⁹. Fledermäuse verlassen ihre Tagquartiere später und haben dann oft zu wenig Zeit für die Nahrungssuche. Als negativ phototaktische Arten sind z. B. einige Fledermäuse der Gattungen *Myotis*, *Plecotus* und *Barbastella* zu nennen, deren Habitate und Flugrouten ent-wertet werden. Für Vögel werden evtl. Niststandorte entwertet.

- Verstärktes Verkehrsaufkommen: Die Verkehrsbelastung wird sich wesentlich erhöhen. Damit steigt auch die Gefahr einer Beeinträchtigung der Fauna, da ein erhöhtes Risiko für alle Arten besteht, die Straßen queren und somit Gefahr laufen, von einem Kfz erfasst zu werden.
- Lärmbelastung und Erhöhung des Stresspotentials: Bedingt durch die Errichtung der Gebäude und ständige menschliche Präsenz verändert sich auch das Stresspotential auf die im Vorhaben-bereich und nahen Umland siedelnde Fauna. Die Auswirkungen von Lärm auf frei lebende Tiere sind in Vergangenheit intensiv untersucht worden. Die Untersuchungen zeigten deutlich, dass anscheinend unmotivierte Extinktionsvorgänge durch die Betrachtung einer veränderten Lärmsitu-ation erklärt werden konnten. Ein Beispiel von ARNOLD (1986⁵⁰) soll dies verdeutlichen: Wenn ein Marmeltier aufgrund von Störungen durch Lärm weniger Zeit für die Nahrungssuche hat, wirkt sich dies erst im folgenden Winter aus, wenn die Fettvorräte des Tieres vorzeitig zur Neige gehen. Als besonders signifikant müssen physiologische Folgen durch endokrine Phänomene gewertet wer-den. So treten beispielsweise bei verschiedenen Nagern Vergrößerungen der *Cortex glandulae suprarenalis* an der *Glandula adrenal* auf, wenn sie Schalldrücken über 80 dB exponiert werden. Die Folge ist eine Störung des Kalium- und Natriumhaushaltes des betroffenen Organismus, hinzu kommen Störungen des Hormonhaushaltes bei allen cholesteralbürtigen Hormonen. Dies zeitigt selbstverständlich unerwünschte ethologische Folgen, die die Fitness des Individuums und auch

45 DANIEL, F. (1950): Mit welchen Organen nehmen Nachtfalter künstliche Lichtquellen wahr? - Ent. Z. 59 (20): 153-157.

46 BOYE, P., M. DIETZ & M. WEBER (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. - Bonn-Bad Godesb. (BfN). 110 S.

47 ROWOLD, W. (1994): Zur Gefährdung von Insekten durch Lichtreklamen nebst einigen bemerkenswerten Käferfunden aus dem Gebiet des Neusiedler Sees im August 1991 (Insecta: Coleoptera). - Ent. Nachr.Bl. 1 (2) (NF): 13.

48 RICHARZ, K., E. BEZZEL & M. HORMANN (2001): ibd.

49 MONECKE, S. (2003): Saisonale Rhythmen und ihre Synchronisation beim Europäischen Feldhamster (*Cricetus cricetus*). - Diss. Univers. Stuttgart. 178 S; KIRN, N. (2004): Ontogenese des Europäischen Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) unter dem Einfluss verschiedener prä- und postnataler Photoperioden. - Diss. Tierärztl. Hochschule Hannover. 120 S.

50 ARNOLD, W. (1986): Ökosoziologie des Alpenmarmeltieres. - Diss. Ludwig-Maximilian-Universität München. 146 S.



der betroffenen Population erheblich reduzieren⁵¹. Um es vereinfacht auszudrücken: Das Tier ist zu nervös für Nahrungsaufnahme und Fortpflanzung. Ähnliches konnten HÜPPOP (1995, 2001) und WILLE (2001)⁵² anhand der Veränderungen des Sinusrhythmus des Herzens bzw. des Verhaltens belegen.

Die Lärmsituation im vorliegenden Fall ist anders zu werten, als etwa der von einer Autobahn oder einem Industriebetrieb emittierte Lärm. Während beispielsweise eine Autobahn einen relativ gleichmäßigen Lärmpegel emittiert und somit auch bestimmten Arten eine Gewöhnung ermöglicht, führen plötzliche Lärmspitzen, etwa durch lautes Rufen, klappende Autotüren o. ä., zu einem inhomogenen Lärmhintergrund, der eine Adaption weitgehend ausschließt. Neben der offensichtlichen Scheuchwirkung werden von HERRMANN (2001⁵³) folgende Lärmwirkungen genannt:

- Beeinträchtigung der akustischen (Fern-)kommunikation
- Beeinträchtigung des Zeitbudgets
- Verminderung des zugänglichen Lebensraumes
- Probleme bei der Orientierung bei Fledermäusen
- höherer Energieverbrauch
- verminderte Kondition
- verminderter Aufzuchterfolg (geringere Reproduktion)
- Verschiebung von Räuber-Beute-Verhältnissen
- Veränderung in Konkurrenzverhältnissen.

2.4 Alternativenprüfung

Dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland (2010) zufolge befindet sich das Plangebiet in einen „bauleitplanerisch gesicherten Bereich“. Das Plangebiet liegt östlich der „Hauptstraße“ (Kreisstraße 131) zwischen der Ortslage von Fresenburg und dem Dortmund-Ems-Kanal.

Die vorgesehene Planung entspricht den Zielen und städtebaulichen Entwicklungsabsichten der Samtgemeinde Lathen, an geeigneten Standorten Flächen für die gemeindliche Entwicklung (hier als gemischte wie gewerbliche Baufläche) arbeitsplatznah zur Verfügung zu stellen.

Die Samtgemeinde Lathen hat sich zusammen mit der Gemeinde Fresenburg Gedanken um die mögliche Ausweisung eines kleinen Misch- und Gewerbegebietes gemacht, um einem bestehenden Betrieb eine Erweiterung sowie einem neuen Betrieb die Ansiedlung in Fresenburg zu ermöglichen. Unter Berücksichtigung des Immissionsschutzes der Wohnbauflächen sowie der tatsächlichen Flächenverfügbarkeit ergab sich als einzig sinnvolle Entwicklungsmöglichkeit der nunmehr dargestellte Flächenbereich. Dieser Standort kann zusätzlich dem für Gewerbebetriebe wichtigen Standortfaktor „Erschließung“ aufgrund der direkten Lage zur Kreisstraße sowie der Umschlagsmöglichkeiten im Fresenburger Hafen gerecht werden.

Die Verlegung des Vorhabens an eine andere Stelle würde zwar zu geringeren Umweltauswirkungen im Plangebiet selbst führen, sie käme jedoch nur einer Verlagerung der Beeinträchtigungen an eine andere Stelle gleich, mit wahrscheinlich viel höherem Konfliktpotential.

51 CHESSER, R. K., R. S. CALDWELL & M. J. HAREY (1975): Effects of noise on feral populations of *Mus musculus*. - *Physiol. Zool.* 48: 323-325.

52 HÜPPOP, O. (1995): Störungsbewertung anhand physiologischer Parameter. - *Ornith. Beobachter* 92: 257-268.; HÜPPOP, O. (2001): Auswirkungen menschlicher Störungen auf den Energiehaushalt und die Kondition von Vögeln und Säugern. - *Angewandte Landschaftsökologie* 44: 35-32.; WILLE, V. (2001): Wirkungen von Störreizen auf überwinternde Wildgänse am Niederrhein unter besonderer Berücksichtigung des Faktors Lärm. - *Angewandte Landschaftsökologie* 44: 33-40.

53 HERRMANN, M. (2001): Lärmwirkung auf frei lebende Säugetiere - Spielräume und Grenzen der Anpassungsfähigkeit. - *Angew. Landschaftsökol.* 44: 41-69.



3 Ermittlung der relevanten Arten

Aufgrund der Größenordnung des Vorhabens und Plangebietes geht der Untersuchungsraum zur Betrachtung der Auswirkungen auf Tiere verbalargumentativ in Teilen über den Geltungsbereich des B-Plans hinaus. Für Pflanzen ist der Geltungsbereich als Untersuchungsraum ausreichend. Der jeweilige Wirkungsraum resultiert aus der zu erwartenden Reichweite erheblicher Wirkungen, der bestehenden Vorbelastung durch Verkehrsinfrastruktur und vorhandener Bebauung inklusive der hieraus resultierenden räumlichen Trennwirkung.⁵⁴

Die Liste der in Niedersachsen vorkommenden 231 streng geschützten Arten⁵⁵ wurde im Rahmen der 1. Abschichtung komplett geprüft (vgl. Anhang II.1), um auch ggf. national geschützte Arten identifizieren zu können, die im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt werden müssen.

Streng bzw. besonders geschützte Pflanzen wurden im Rahmen der Biotopkartierung durch das Büro Honnigfort kartiert. Es wurden keine streng geschützten Arten im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 33 festgestellt.

3.1 Streng geschützte Arten der FFH-Richtlinie

Folgende 3 streng geschützte Tierarten lassen sich anhand des vorhandenen Lebensraumspektrums und der Habitatqualitäten als betroffen für den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 33 „Erweiterung Hafengebiet“ beschreiben:

Tabelle 3.1: Vom Vorhaben betroffene FFH-Arten								
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Art-name	RL D	RL NI	FFH-RL	BartSch-VO	Status	Vorkommen im UG	Erhaltungszustand in NI
Säugetiere								
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	2	IV	S	Ng	NW	S
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	3	IV	S	Ng	NW	S
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	2	IV	S	Ng	NW	S

⁵⁴ Verwendete Rote Listen: GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung. - Berichte zum Vogelschutz (52): 19-68. - HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten. - Informationsd. Natursch. Nieders. 13 (6): 221-226. - KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung, Stand 2015. - Informationsd. Natursch. Nieders. 35 (4): 181-260. - KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 231-256. KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 259-288. - MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands.

⁵⁵ Quelle: NLO, Abt. 2 Naturschutz (2004)



Tabelle 3.1: Vom Vorhaben betroffene FFH-Arten			
<u>Status:</u>			
Q	Quartier(e) im UG		
JH	Jagdhabitat	SH	Sommerhabitat
AL	aquatischer Lebensraum	WH	Winterhabitat
GL	Gesamtlebensraum	LH	Landhabitat
<u>Vorkommen im UG:</u>			
NW	Direkter Nachweis	PO	Durch Potentialanalyse ermittelt

Streng geschützte Amphibien konnten im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 33 im Rahmen der Untersuchungen nicht festgestellt werden.

Die 3 Fledermausarten nutzen den Geltungsbereich ausschließlich als Jagdhabitat, so dass durch die geplante Überbauung keine Quartiere betroffen sind, so dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig wird.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Emissionen (z. B. Eintrag von flüchtigen organischen Verbindungen, schwermetallhaltige Stäube) sind, den Nahrungserwerb betreffend, ebenfalls nicht zu erwarten. Dafür maßgeblich ist der temporäre Charakter des Baustellenbetriebes.

Baubedingte Störungen (z. B. Lärm, Vibrationen) werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 4.1) außerdem entsprechend vermieden.

Betriebsbedingt sind die Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr.1 BNatSchG (Tötung, Fang) und § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung) ebenfalls auszuschließen. Die Breitflügel- und Zwergfledermäuse jagen gerne an Beleuchtungskörpern und der Große Abendsegler ist ein Jäger des freien Luftraumes, der zuweilen ebenfalls an Beleuchtungskörpern jagt. Damit kommt es nicht zu einer signifikanten Verkleinerung ihrer jeweiligen Jagdhabitate, die die Aufgabe von Quartieren außerhalb des Geltungsbereichs zur Folge haben könnte.

In den straßen- und kanalbegleitenden Gehölzreihen wurden zur Zeit vom Boden aus keine Quartiere festgestellt aufgrund des guten Vitalitätszustandes und/oder geringen Lumens. Gleichwohl wird mit entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen dem Umstand Rechnung getragen, das (zukünftige) Quartiere von dunkelpräferenten Arten in den Gehölzen nicht entwertet werden. Auch der Dortmund-Ems-Kanal darf möglichst nicht „beleuchtet“ werden, da er sonst als wichtiges Jagdhabitat wassergebunden jagender Fledermäuse massiv entwertet wird.

Somit kommt es auch nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes (vgl. § 45 (7) BNatSchG i.V.m. Art. 12 FFH-RL) und eine weitergehende Prüfung erübrigt sich demgemäß.



3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Die 27 nachgewiesenen streng und besonders geschützten Vogelarten wurden, analog der Prüfkriterien der FFH-Arten, einer 1. Vorprüfung (Abschichtung) unterzogen (vgl. Anhang II.1 & II.2).

Nicht in die engere artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen werden Brutvögel und Nahrungsgäste, die ungefährdet sind und deshalb einen günstigen Erhaltungszustand der Populationen auf biogeographischer Ebene aufweisen (vgl. Anhang II.2). Für die Brutvögel wird der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 „Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ nicht einschlägig, da sie in der straßen- und kanalbegleitenden Gehölzkulisse brüten und somit vom Vorhaben nicht betroffen sind.

Folgende 14 Vogelarten lassen sich anhand des vorhandenen Lebensraumspektrums und der Habitatqualitäten als betroffen für den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 33 „Erweiterung Hafengebiet“ beschreiben:

Tabelle 3.2: Vom Vorhaben betroffene streng und besonders geschützte Vogelarten								
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Art-name	RL D	RL NI	VS-RL	BArtSch-VO	Status	Vorkommen im UG	Erhaltungszustand in NI
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	2	I	S	Ng	PO	S
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	*	V	I	S	Ng	PO	U
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	I	S	Ng	PO	G
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	I	S	Ng	NW	G
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	V	I	S	Ng	NW	U
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	*	*	I	S	Ng	PO	G
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	V	I	S	Ng	PO	U
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	I, II/2	B	Bv	NW	S
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	I	B	Ng	NW	U
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	I	B	Ng	NW	U
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	I	B	Ng	NW	U
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	V	I	B	Ng	NW	U
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3	I	B	Ng	NW	S
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	I, II/2	B	Ng	NW	S



Tabelle 3.2: Vom Vorhaben betroffene streng und besonders geschützte Vogelarten			
<u>Status:</u>			
Br	Brutnachweis	Tr	Transitart
Bv	Brutverdacht	Dz	Durchzügler
Bz	Brutzeitbeobachtung	Rv	Rastvogel
Ng	Nahrungsgast	Gv	Gastvogel
<u>Vorkommen im UG:</u>			
NW	Direkter Nachweis	PO	Durch Potentialanalyse ermittelt

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des für Gastvögel wertvollen Bereichs Nr. 2.2.02 „Ems bei Walchum / Sustrum“ (Teilgebiet 2.2.02.18), mit der Bewertung: Status offen. Allerdings handelt es sich bei der untersuchten Fläche um einen randständigen Bereich des Gastvogelgebietes, der aufgrund seiner Kleinräumigkeit und seiner flankierenden Bebauung und Gehölzkulisse für Gastvögel unattraktiv ist.

Östlich des Dortmund-Ems-Kanals in der Gemarkung „Großes Fleer“ liegt ein für Brutvögel wertvoller Bereich. Die Auswirkungen der geplanten Bebauung haben bis dorthin jedoch keinen negativen Einfluss.

Die für den Geltungsbereich und im näheren Umland vorkommenden Vertreter der Avifauna sind 2 Avizöosen zuzuordnen, die in unterschiedlicher Weise von dem Vorhaben betroffen sind:

Artengemeinschaften	mögliche Beeinträchtigungen durch Bau, Anlage und Betrieb
Rotmilan Habicht Sperber Mäusebussard Turmfalke Schleiereule Waldkauz Feldsperling Haussperling Goldammer Mehlschwalbe Rauchschwalbe Star	<u>baubedingte Beeinträchtigung:</u> da sich die Lebensstätten aller 13 Arten durchweg im Umland befinden, ist eine baubedingte Beeinträchtigung der Brutplätze auszuschließen. Sie sind als <u>reine Nahrungsgäste</u> für das Plangebiet zu betrachten. Bau- wie anlagenbedingt ist der Verbotstatbestand der Tötung oder des Fangs (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG) deshalb auszuschließen. Erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Emissionen (z. B. Eintrag von flüchtigen organischen Verbindungen, schwermetallhaltige Stäube) sind, den Nahrungserwerb betreffend, nicht zu erwarten. Dafür maßgeblich ist der temporäre Charakter des Baubetriebes, zumal weitere Vermeidungsmaßnahmen beschrieben sind (vgl. Tab. 4.1 in Kap. 4.1). <u>anlagebedingte und betriebsbedingte Beeinträchtigungen:</u> zunächst bedeutet die Bebauung im Geltungsbereich eine Einschränkung des Jagdhabitates für Rotmilan, Habicht, Sperber, Turmfalke, Mäusebussard und der beiden Eulenarten. Eine Reduzierung von Nahrungsflächen, die zu einem Verlust der Fortpflanzungsstätten andernorts führen könnte, ist nicht gegeben. Da die Arten jeweils eine große Raumbeanspruchung bzgl. des Nahrungserwerbes aufweisen und zum Nahrungserwerb ausreichend Ausweichmöglichkeiten in der näheren Umgebung vorhanden sind, ist der Verlust an Nahrungshabitaten deshalb flächenmäßig nicht relevant.
 Nutzung des Plangebietes als reines Nahrungshabitat	



Artengemeinschaften	mögliche Beeinträchtigungen durch Bau, Anlage und Betrieb
	Haussperling, Rauch- und Mehlschwalbe, als reine Brutvögel der Intramuralornis, nutzen den Luftraum des Geltungsbereichs z. Zt. als reines Nahrungshabitat. Da sie auch in bebauten Gebieten nach Nahrung suchen, wird sich am derzeitigen Status quo nichts ändern. Möglicherweise wird der Geltungsbereich bei entsprechender Bebauung sogar als Nistlebensraum zukünftig genutzt werden. Auch Feldsperling und Star sind mangels geeigneter Strukturen derzeit reine Nahrungsgäste im Geltungsbereich. Der Star brütet in der Gehölzkulisse entlang des Kanals. Die Brutplätze liegen jedoch außerhalb des Geltungsbereichs und sind deshalb nicht betroffen. Als Bewohner der Intramuralornis ist die Art auf die Änderung der Nutzung in der Umgebung störungstolerant. Mit der geplanten Bebauung können dort erfahrungsgemäß sowohl Nist- als auch Nahrungshabitate entstehen. Somit kommt es auch nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes (vgl. § 45 (7) BNatSchG i.V.m. Art. 13 VS-RL). Da keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG einschlägig werden, ist somit <u>eine weitergehende Prüfung für diese 13 Vogelarten nicht notwendig.</u>
Feldlerche  Nutzung des Plangebietes als Bruthabitat	<u>baubedingte Beeinträchtigungen:</u> für die Art ist bereits baubedingt der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG) einschlägig. <u>Somit ist eine Prüfung nach § 44 BNatSchG für die Feldlerche notwendig.</u>

3.3 Nationale Verantwortungsarten

Besonders oder streng geschützte nationale Verantwortungsarten gemäß § 54 BNatSchG sind zum gegenwärtigen Verfahrensstand nicht zu beschreiben.

3.4 Weitere planungsrelevante Arten

→ National streng geschützte Arten

National streng geschützte Arten, die nicht zu den nationalen Verantwortungsarten (vgl. Kap. 3.3) zu zählen sind, sind nunmehr im Rahmen der erweiterten Eingriffsregelung nach § 15 i.V. m. § 19 BNatSchG zu prüfen und werden vom Prüfinstrumentarium der saP nach BNatSchG nicht mehr berührt.

Es wurde keine national streng geschützte Art in der 1. Vorprüfung als relevant identifiziert. Dies liegt im wesentlichen am Ausschlusskriterium hinsichtlich der artspezifischen Lebensräume. Diese sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 33 „Erweiterung Hafengebiet“ nicht vorhanden.



4 Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Nach der Fachkommission „Städtebau“ der ARGEBAU (2001)⁵⁶ sollen nur die von einer Gemeinde tatsächlich vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich dargestellt werden (prinzipiell enthalten in den Festsetzungen im Bebauungsplan gemäß § 9 (1) BauGB). Zu diesem Zeitpunkt war allerdings der spezielle Artenschutz in seinem heutigen Umfang noch nicht in der Gesetzgebung etabliert.

Um allerdings den Wirkungsgrad der mit der Ausweisung des Plangebietes als Gebiet mit gemischten und gewerblich genutzten Bauflächen verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft artenschutzrechtlich umfassend bewerten zu können, ist eine Beschreibung aller notwendigen Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Dementsprechend gehen die nachfolgenden Maßnahmenbeschreibungen über die Festsetzungen in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 33 „Erweiterung Hafengebiet“ hinaus. Dies ist insbesondere bei den baubedingten Vermeidungsmaßnahmen der Fall, da die textlichen Festsetzungen in einem Bebauungsplan diese nicht berücksichtigen müssen. Solche Vermeidungsmaßnahmen können aber, einer die Artschutzbelaange berücksichtigenden Planung in der Konsequenz dazu verhelfen, den Eintritt in die Ausnahmeprüfung zu vermeiden.

Die Ermittlung einer möglicherweise erheblichen Beeinträchtigung und das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1, teilweise i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG, erfolgt nachfolgend in Kapitel 5 unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen. Das Nichteintreten erheblicher Beeinträchtigungen bzw. von Verbotstatbeständen hat für einige Arten bereits in Kapitel 3 zu einer weiteren Abschichtung geführt.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung sollen durchgeführt werden, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Tabelle 4.1: Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Artengruppen							
Vermeidungsmaßnahme ▼		mit günstiger Wirkung auf ►			Fledermäuse	Vögel	Amphibien
Minderung baubedingter Wirkungen							
V01	Vegetationsbeseitigung außerhalb der Reproduktionszeit zwischen 1.10. und 28.02.	X	X	X			
V02	Beschränkung der Baustraßen auf das vorhandene und neu anzulegende Straßennetz	X	X	X			
V03	Bauzeitenregelung: Kfz-Verkehr und Baustellenbetrieb nur tagsüber, Einhalten einer niedrigen Fahrgeschwindigkeit , Einsatz lärmgedämpfter Baumaschinen	X	X	X			
V04	Richtige Standortwahl von Baustelleneinrichtungen bzw. –flächen, flächensparende Ablagerung von Erdmassen und Baustoffen	X	X	X			
V05	Die Staubemissionen durch bauliche Maßnahmen sollten durch geeignete Maßnahmen (z. B. Berieselung entsprechender Flächen) reduziert werden	X		X			

⁵⁶ Quelle: FACHKOMMISSION „STÄDTEBAU“ DER ARGEBAU (2001): Mustereinführungserlass zur Umweltverträglichkeitsprüfung in der Bebauungsplanung. – SBU 8: 1-36.



Tabelle 4.1: Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Artengruppen				
Vermeidungsmaßnahme ▼	mit günstiger Wirkung auf ►	Fledermäuse	Vögel	Amphibien
V06 Lockerung der Flächen nach Abschluss der Bautätigkeiten im Bereich nicht überbauter Flächen und Wiederherstellung von Vegetationsbereichen		X	X	X
Minderung anlagebedingter Wirkungen				
V07 Geeignete Wahl der Beleuchtung im Bereich von Grundstücken, Wegen und Straßen, gem. den Empfehlungen der Lichtleitlinie des LAI von 2001: ➤ Beleuchtungskörper sind nur an der Stätte der Leistung zulässig und dürfen bis in Höhe von max. 10 m angebracht werden; keine Verwendung von Skybeamern ➤ Verwendung von Natrium-Niederdrucklampen mit Strahlung im Bereich von 580 nm oder Natrium-Hochdrucklampen mit verbreitertem Spektrum und weißgelbem Licht (dieser Beleuchtungstyp besitzt außerdem eine deutlich höhere Effizienz, d. h. Lichtausbeute pro Watt als HQL-Lampen) ➤ Verwendung von abgeschirmten Leuchten bzw. Gehäusen, die nicht nach oben und möglichst wenig zu Seite, d.h. max. 20 ° unter der Horizontalen, strahlen (verhindert Abstrahlung und Anlockung im Umland) ➤ Verwendung von Gehäusen mit hoher Dichtigkeit und Stabilität, damit Insekten nicht in das Gehäuse gelangen können (verhindert dadurch auch ein Verunfallen von Fledermäusen, die die Insekten im Gehäuse erbeuten wollen) ➤ Reduzierung der Leuchten- bzw. Lichtpunkthöhe auf das minimal erforderliche auszuleuchtende Maß	X	X		
V08 Beleuchtung nicht vor weißen bzw. reflektierenden Fassaden anbringen (Vermeidung von Abstrahlung ins Umland) oder in bzw. an Gehölzbeständen (Vermeidung von Anlockung oder Vergrämung)		X	X	
V09 Zur weiteren ökologischen Aufwertung des Plangebiets sollten weiterhin die Anlage von extensiven Dachbegrünungen sowie Fassadenbegrünung (an großflächigen Mauern, an Nebenanlagen etc.) in Betracht gezogen werden. Für die Fassadenbegrünung können Walddrebe, Efeu, Hopfen, oder Weinrebe verwendet werden		X	X	
V10 Schaffung von Nistmöglichkeiten an den Gebäuden		X	X	
V11 Einsatz fledermausverträglicher Holzkonservierungsmaßnahmen und –mittel		X	X	
V12 Maßnahmen gegen Vogelschlag durch Vermeidung großer Glasflächen: Verwendung z. B. von Kathedral- bzw. Mattglas, Gardinen, Jalousien, Rollos ⁵⁷			X	
V13 Minderung von Fallsituationen für Amphibien, Reptilien und anderer Kleintiere: an neu zu setzenden Bordsteinen durch den Einbau schräger Bordsteine, an Einlaufschächten zur Wegeentwässerung durch die Verwendung geeigneter engstrebiger Gullyroste				X
V14 Frühzeitige Wiederherstellung eines landschaftsgerechten Zustandes möglichst parallel zu den Bautätigkeiten führt zur Schaffung neuer Lebensräume für die Fauna innerhalb des Eingriffsraums		X	X	X
Minderung betriebsbedingter Wirkungen				
V15 Sparsamer Umgang mit Bioziden und Auftausalzen auf den Verkehrsflächen		X	X	X
V16 Betriebsbedingte Staubemissionen sollten durch geeignete Maßnahmen (z. B. Berieselung entsprechender Flächen) reduziert werden		X	X	
V17 Vermeidung unnötiger Lichtemission		X	X	
V18 keine Genehmigung von Flutlichtanlagen oder Projektionsscheinwerfern		X	X	

⁵⁷ Hinweis: Das Bekleben von Glasflächen mit Greifvogelsilhouetten hat sich allgemein als wirkungslos erwiesen!



Tabelle 4.1: Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Artengruppen			
Vermeidungsmaßnahme ▼	mit günstiger Wirkung auf ►	Fledermäuse	Vögel
V19 Werbebeleuchtung insbesondere auf Gebäuden bei Nebel abschalten			X
V20 bei zu tätigenden Abzäunungen: ➢ Verzicht auf Stacheldraht oder Knotengeflecht ➢ keine Verwendung oben offener Rohre ➢ Regelmäßige Kontrolle und zügige Wartung defekter Zaunabschnitte		X	
V21 keine Grabenräumung zwischen Mitte Februar und Ende Oktober			X

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Die Ermittlung einer möglicherweise erheblichen Beeinträchtigung und der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1, teilweise i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen. Im Kontext des Gesetzes sind hier Maßnahmen gemeint⁵⁸, die geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (als möglicher Bestandteil von CEF-Maßnahmen im Sinne des Guidance Documents⁵⁹) mittels zeitlichem Vorlauf ihrer Realisierung trotz Eingriff durch ein Vorhaben sicherzustellen und auf diese Weise einem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (und damit verbunden teilweise Nr. 1) quasi „auszuweichen“.

Das Guidance Document fordert für solche Maßnahmen, die in der Konsequenz dazu verhelfen, den Eintritt in die Ausnahmeprüfung zu vermeiden, dezidiert, dass sie

- ✓ zu gewährleisten haben, dass die betreffenden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu keinem Zeitpunkt eine Reduktion oder gar einen Verlust ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit erleiden (qualitativ und quantitativ), und
- ✓ einen hohen Grad an Sicherheit für den Erfolg unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten und der jeweiligen Artansprüche aufweisen müssen; dabei soll der Erhaltungszustand der betroffenen Art berücksichtigt werden (je seltener eine Art und ungünstiger ihr Erhaltungszustand, desto höher das erforderliche Maß an Sicherheit), und
- ✓ einer Kontrolle und einem Monitoring durch die zuständigen Behörden unterzogen werden müssen.

Funktionserhaltende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 (5) BNatSchG) sind im Fall des Bebauungsplans Nr. 33 „Erweiterung Hafengebiet“ nicht notwendig

58 Quelle: TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. – Naturschutz in Recht und Praxis – online, 2008 (Heft 1): 2-20.

59 vgl. EUROPÄISCHE KOMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 pp.
http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/guidance/index_en.htm



5 Prüfung der Betroffenheit der Arten

5.1 *Prognose der Wirksamkeit von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1, teilweise i.V.m. Abs. 5 BNatSchG*

Bemerkung zu den nachfolgenden artspezifischen Prognosen:

Die in Kapitel 4.1 dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen sind lediglich teilweise in den textlichen Festsetzungen zum B-Plan Nr. 33 „Erweiterung Hafengebiet“ enthalten. Dies ist insbesondere bei den baubedingten Maßnahmen der Fall, da die textlichen Festsetzungen in einem Bebauungsplan diese nicht berücksichtigen müssen. Dabei handelt es sich allerdings im wesentlichen um Rechtsvorschriften und untergesetzliche Umweltauflagen, die über die Bestimmungen der § 1 bzw. 1a BauGB hinaus berücksichtigt werden müssen bzw. sollen.

5.1.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Vorprüfung (vgl. Kapitel 3.1) hat ergeben, dass eine Prüfung nach § 44 BNatSchG für die 3 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie nicht notwendig ist.

5.1.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In der Vorprüfung (vgl. Kap. 3.2) wurde die Feldlerche identifiziert, die einer eingehenden Prüfung nach § 44 BNatSchG bedürfen.

Nicht in die engere artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen werden generell die Brutvögel, die sowohl ungefährdet sind als auch einen günstigen Erhaltungszustand der Populationen auf biogeographischer Ebene aufweisen (vgl. Anhang II.2). Zwar wird für diese Arten durch das Vorhaben der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 „Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ einschlägig. Trotz vorhabenbedingter Verluste an Bruthabitaten bleibt die ökologische Funktion der in der Umgebung vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt⁶⁰. Da für die Arten in der näheren Umgebung genügend Ausweichhabitate vorhanden sind, wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern.

60 vgl. KIEL, E. (2007)



→ **Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung⁶¹**

Durch das Vorhaben betroffene Art		Feldlerche		
		RL D	RL NI	Erhaltungszustand in NI
Feldlerche		3	3	S
1 GRUNDINFORMATIONEN				
☐ FFH-Anhang IV-Arten ☒ europäische Vogelarten ☐ nationale Verantwortungsarten Rote Liste Deutschland: s.o. Rote Liste Niedersachsen: s.o. Vorkommen der Arten im UG: ☒ im UG nachgewiesen ☐ im UG potenziell vorhanden ☒ im MTB vorhanden ☒ in umliegenden MTB vorhanden				
Beschreibung der Arten Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar.				
Beschreibung/Bewertung der lokalen Populationen⁶² Als Bezugsgröße für die Bewertung der lokalen Population wird das Kreisgebiet des Landkreises Emsland herangezogen. Feldlerche: die Art tritt im Landkreis Emsland mit einer mittleren Siedlungsdichte auf. Der Landkreis weist genügend geeignete Habitate mit regelmäßigen Vorkommen auf. Im EU-Vogelschutzgebiet „Tinner Dose“ gilt die Feldlerche als wertbestimmende Art. Die lokale Population wird deshalb als günstig / gut bewertet.				
Erhaltungszustand in Niedersachsen (s.o.): ☐ grün günstig / gut ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☒ rot ungünstig / schlecht Erhaltungszustand der lokalen Populationen: ☐ A günstig / hervorragend ☒ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht				

⁶¹ Quelle Prüfprotokoll: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Landesbetrieb Straßenbau NRW 10/2007

⁶² weitere Quellen: NLWKN (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Brutvogelarten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 6 S., unveröff.
Krüger, T.; Ludwig, J.; Pfützke S. u. H. Zang (2014). Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen. - Naturschutz Landschaftspf. Niedersachsen 48: 1-552. Hannover



Durch das Vorhaben betroffene Art	Feldlerche																
☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ keine Angaben möglich Aussagen zum Bestandstrend:																	
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr> <th rowspan="2"></th> <th rowspan="2">Bestands- situation Nieders.</th> <th colspan="2">Bestandstrend NI⁶³</th> <th colspan="2">Bestandstrend BRD</th> </tr> <tr> <th>langfristig</th> <th>kurzfristig</th> <th>langfristig</th> <th>kurzfristig</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Feldlerche</td> <td>häufig</td> <td style="background-color: #f8d7da;">Rückgang</td> <td style="background-color: #f8d7da;">sehr starke Abnahme</td> <td style="background-color: #f8d7da;">Rückgang, Ausmaß unbekannt</td> <td style="background-color: #f8d7da;">sehr starke Abnahme</td> </tr> </tbody> </table>		Bestands- situation Nieders.	Bestandstrend NI ⁶³		Bestandstrend BRD		langfristig	kurzfristig	langfristig	kurzfristig	Feldlerche	häufig	Rückgang	sehr starke Abnahme	Rückgang, Ausmaß unbekannt	sehr starke Abnahme
	Bestands- situation Nieders.			Bestandstrend NI ⁶³		Bestandstrend BRD											
		langfristig	kurzfristig	langfristig	kurzfristig												
Feldlerche	häufig	Rückgang	sehr starke Abnahme	Rückgang, Ausmaß unbekannt	sehr starke Abnahme												
2 DARSTELLUNG BESTAND⁶⁴ / BETROFFENHEIT DER ARTEN																	
Anlage- wie baubedingt geht für die Feldlerche ein Nistplatz verloren. Der derzeitige Brutplatz liegt eher im Norden des Geltungsbereichs, da die Art einen gewissen Abstand zur derzeitigen Bebauung einhält. Noch ist die Feldlerche in der Lage auf nördlich angrenzende Flächen auszuweichen. Mit ca. 140.000 Revieren hat die Feldlerche in Niedersachsen einen Anteil von 9 % am bundesdeutschen Bestand.																	
3 BESCHREIBUNG DER ERFORDERLICHEN MASSNAHMEN; GGF. RISIKOMANAGEMENT																	
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Wirkungen: 3.1.1 Vegetationsbeseitigung außerhalb der Reproduktionszeit und Winterruhe zwischen 1.10. und 28.2. 3.1.2 Beschränkung der Baustraßen auf das vorhandene und neu anzulegende Straßennetz 3.1.3 Bauzeitenregelung: Einhalten einer niedrigen Fahrgeschwindigkeit, Einsatz lärmgedämpfter Baumaschinen, Baumschineneinsatz tagsüber 3.1.4 Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Besprengen mit Wasser) reduzieren 3.1.5 bei zu tätigen Abzäunungen: Verzicht auf Stacheldraht oder Knotengeflecht; keine Verwendung oben offener Rohre; Regelmäßige Kontrolle und zügige Wartung defekter Zaunabschnitte 3.2 Funktionserhaltende Maßnahmen (z. B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): keine notwendig 3.3 Wissenslücken/Prognoseunsicherheiten: keine																	

⁶³ Angaben für NI vgl. KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung, Stand 2015. - Informationsd. Natursch. Nieders. 35 (4): 181-260, Angaben für die BRD vgl. Ludwig, G., H. Haupt, H. Gruttke & M. Binot-Haffke (2009): Methodik der Gefährdungsanalyse für Rote Listen. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 23-71.

⁶⁴ Quelle: Krüger, T., Ludwig, J., Pfützke S. & H. Zang (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. - Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachsen 48: 1.552, Hannover



Durch das Vorhaben betroffene Art	Feldlerche
4 PROGNOSE DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN TATBESTÄNDE (unter Voraussetzung der in Punkt 3 beschriebenen Maßnahmen)	
4.1	Werden evtl. Tiere gefangen, verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? ☐ ja ☒ nein (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3) Erfolgt eine Zerstörung von Eiern (z. B. Reptilieneier, Vogelgelege)? Verbotstatbestand liegt für die Art dann nicht vor, wenn bereits für den Bau vor allem <u>unter Beachtung folgender Vermeidungsmaßnahme</u> Tiere weder getötet noch geschwächt bzw. verletzt werden, damit <u>kein Tatbestand der absichtlichen Tötung</u> bei der Vorfelddräumung eintritt: Vegetationsbeseitigung außerhalb der Reproduktionszeit und Winterruhe zwischen 1.11. und 28.2.
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]? ☐ ja ☒ nein <u>Baubedingt</u> tritt der Verbotstatbestand generell nicht ein, da die Feldlerche bereits mit dem Baubeginn die nähere Umgebung des Geltungsbereichs verlassen wird. Störungen wie Lärm, Licht, Vibrationen etc. werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen entsprechend vermieden. Akustische und optische Störungen von Individuen, die außerhalb des direkten Eingriffsbereichs in angrenzenden Revieren verbleiben können, sind mit Beachtung der weiteren Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Auch betriebsbedingt ist der Verbotstatbestand nicht einschlägig. Menschliche Anwesenheit ist für Brutreviere des Umlandes keine erhebliche Störung, da die eigentlichen Bruträume nicht betreten werden (Äcker und Wiesen).
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]? ☒ ja ☐ nein Verbotstatbestand liegt baubedingt vor, da im Eingriffsbereich entsprechende Strukturen (Ackerfläche) für das geplante Baugebiet beseitigt werden. Bei der Feldlerche ist ein Brutpaar betroffen.
4.4	Werden evtl. Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]? ☐ ja ☐ nein hier nicht relevant
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3. oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]? ☐ ja ☒ nein Die Feldlerche ist im großräumigen Untersuchungsraum aufgrund des Biotopinventars mit zahlreichen Brutpaaren vertreten, so dass sich die o. g. Verluste nicht signifikant auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, zumal sie in angrenzende Ackerflächen ausweichen kann. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt daher auch im räumlichen Zusammenhang gewahrt.



Durch das Vorhaben betroffene Art	Feldlerche
5 ERFORDERNIS EINER ABWÄGUNG BZW. AUSNAHME	
Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich? (wenn 4.1 u/o 4.2, 4.3, 4.4, 4.5 „ja“) ☐ ja ☒ nein Eine Ausnahme ist aufgrund der für dieses Vorhaben anwendbaren Freistellungsklausel nach § 44 (5) in V. m. § 44 (1) Nr. 3 nicht notwendig	
6 ABWÄGUNGS- BZW. AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN	
Nur wenn Punkt 5 „ja“	
6.1 Sind zumutbare Alternativen vorhanden?	☐ ja ☒ nein
für die Art nicht mehr relevant, da keine Ausnahme notwendig ist (siehe Punkt 5)	
6.2 Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei der europäischen Vogelart bzw. FFH-Anhang IV-Art verschlechtern?	☐ ja ☒ nein
Bei der Feldlerche handelt es sich um keinen Traditionsbrüter, der seine Niststätte mehrjährig nutzt. Eine großräumige Analyse der, der lokalen Population der Feldlerche zur Verfügung stehenden Habitatfläche zeigt, dass genügend Ausweichhabitate vorhanden sind und die Art in der Lage ist, in geeignete Habitate auszuweichen und somit der geforderte Fortbestand der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (vgl. § 44 (5)) erfüllt wird. Unter Rückgriff auf Art. 2 VS-RL ist diese Voraussetzung ebenfalls zu bejahen, da sich die Population der Feldlerche, als Art der niedersächsischen Rote Liste der Brutvögel, nicht wesentlich verkleinern werden und somit der derzeitige Erhaltungszustand der Population auf lokaler wie biogeographischer Ebene gewahrt bleibt bzw. nicht weiter verschlechtert wird.	
6.3 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☒ nein
für die Art nicht mehr relevant, da keine Ausnahme notwendig ist (siehe Punkt 5)	
FAZIT	
Ist eine Ausnahme für die Feldlerche notwendig?	☐ ja ☒ nein

5.1.3 Nationale Verantwortungsarten

Besonders oder streng geschützte nationale Verantwortungsarten gemäß § 54 BNatSchG sind zum gegenwärtigen Verfahrensstand nicht zu beschreiben. Von der entsprechenden Rechtsverordnungsermächtigung in § 54 Abs. 1 BNatSchG hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bisher noch keinen Gebrauch gemacht.



5.2 Prognose der Betroffenheit national streng geschützter Arten

Die Vorprüfung (vgl. Kap. 3.1) hat ergeben, dass national streng geschützten Arten, die nicht zu den nationalen Verantwortungsarten (vgl. Kap. 3.3) zu zählen sind, nicht betroffen sind.

6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Vorhabens

6.1 Fehlen einer zumutbaren Alternative

Die Prüfung zumutbarer Alternativen, als eine Voraussetzung einer ausnahmsweisen Zulassung nach § 45 (7) BNatSchG, ist nicht notwendig, da für keine der geprüften Arten eine Ausnahme notwendig ist.

6.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

6.2.1 Arten der FFH-Richtlinie

Die Vorprüfung (vgl. Kapitel 3.1) hat ergeben, dass eine Prüfung nach § 44 BNatSchG für die 3 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie nicht notwendig ist.

6.2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Für die 13 streng und besonders geschützten Arten als reine Nahrungsgäste war festzustellen, dass kein Verbotstatbestand einschlägig wird. Es war insbesondere der Frage nachzugehen, Ob der vorhabenbedingte Verlust von Nahrungsflächen derart erheblich ist, dass Fortpflanzungsstätten andernorts davon beeinträchtigt würden. Dies ist bei diesen Arten nicht der Fall.

Nicht in die engere artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen werden Brutvögel und Nahrungsgäste, da sie ungefährdet sind und deshalb einen günstigen Erhaltungszustand der Populationen auf biogeographischer Ebene aufweisen (vgl. Anhang II.2). Für die Brutvögel wird der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 „Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ nicht einschlägig, da sie in der straßen- und kanalbegleitenden Gehölzkulisse brüten und somit vom Vorhaben nicht betroffen sind.

Im übrigen ist der Maßnahmenkatalog, der für diese Artengruppe zur Vermeidung bzw. Minderung von Beeinträchtigungen definiert wurde, vollumfänglich auch den nicht einzelartlich betrachteten Arten dienlich.

Die Feldlerche, mit einem Brutpaar im Geltungsbereich, wurde geprüft, ob Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden. Hierbei handelt es sich um eine besonders geschützte Art mit Rote-Liste-Status. Der derzeitige Erhaltungszustand der Art für die atlantische Region Niedersachsens wird für die Feldlerche mit „**schlecht**“ bewertet. Aussagen zum Bestandstrend liefert Tab. 6.1.



Tabelle 6.1: Aussagen zum Bestandstrend auf Bund- und Landesebene					
	Bestands-situation Nieders.	Bestandstrend NI		Bestandstrend BRD	
		langfristig	kurzfristig	langfristig	kurzfristig
Feldlerche	häufig	Rückgang	sehr starke Abnahme	Rückgang, Ausmaß unbekannt	starke Abnahme

Maßstab der Bewertung des Erhaltungszustandes ist grundlegend der der lokalen Population. Dessen Prognose bei Verwirklichung des Vorhabens ist dann das weitergehende Beurteilungskriterium für den Erhaltungszustand auf biogeographischer Ebene. Dieser kann für die Feldlerche mit „günstig“ bezeichnet werden:

Bewertungskriterium	A	B	C
Habitatqualitäten (artspezifische Strukturen)	hervorragende Ausprägung	gute Ausprägung	mittlere bis schlechte Ausprägung
Zustand der Population (Populationsdynamik und -struktur)	gut	mittel	schlecht
Derzeitige Beeinträchtigung	keine bis gering	mittel	stark
Gesamtbewertung der lokalen Populationen		günstig/gut	

Tab. 6.2 fasst nachfolgend die Ergebnisse aus Kapitel 5.1.2 für die Avifauna zusammen.

Tabelle 6.2: Vom Vorhaben potenziell betroffene besonders geschützte Vogelarten									
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	Erhaltungs- zustand in NI	Verbotstatbe- stand nach § 44... erfüllt?				Prognose des Erhaltungs- zustands
					(1) Nr. 1	(1) Nr. 2	(1) Nr. 3	(5)	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	S	-	-	(X)	-	↘
Legende:									
X	Verbotstatbestand erfüllt	↗	Erhaltungszustand verschlechtert sich nicht						
(X)	Verletzung liegt dann nicht vor, wenn gleichzeitig § 44 (5) nicht erfüllt ist	↘	Mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch das Vorhaben ist zu rechnen						
-	Verbotstatbestand generell nicht erfüllt								

Fazit: Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen liegen für die Vorgaben der Erfüllung des § 44 (5) BNatSchG, unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen, für die Feldlerche vor. Der Erhaltungszustand der Population wird sich auf lokaler Ebene nicht verschlechtern. Gleiches gilt für den Erhaltungszustand auf biogeographi-



scher Ebene. Der geforderte Fortbestand der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (vgl. § 44 (5)) wird ebenfalls erfüllt.

Eine Ausnahme ist deshalb für die Feldlerche nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie aufgrund der für dieses Vorhaben anwendbaren Freistellungsklausel nach § 44 (5) BNatSchG nicht notwendig.

6.2.3 Nationale Verantwortungsarten

Besonders oder streng geschützte nationale Verantwortungsarten gemäß § 54 BNatSchG sind zum gegenwärtigen Verfahrensstand nicht zu beschreiben.

6.3 Weitere Zulassungsvoraussetzungen

Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind nicht notwendig, da keine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG aufgrund der anwendbaren Freistellungsklausel nach § 44 (5) BNatSchG zugelassen werden muss

6.4 Gutachterliches Fazit

Nach Ansicht der Gutachter sind für die Feldlerche als Vogelart nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (vgl. Tab. 6.2) die naturschutzfachlichen Voraussetzungen vorhanden, dass

- ✓ der geforderte Fortbestand der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (vgl. § 44 (5)), unter Einbeziehung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen, erfüllt wird
- ✓ der Erhaltungszustand der lokalen wie biogeographischen Population sich nicht verschlechtert.

Eine Ausnahme ist nicht notwendig, da keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG einschlägig werden.

Nach Ansicht der Gutachter sind die naturschutzfachlichen Voraussetzungen vorhanden, damit der Bebauungsplan Nr. 33 „Erweiterung Hafengebiet“ der Gemeinde Fresenburg und die 40. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Lathen im Sinne des Artenschutzrechtes vollzugsfähig ist.

Ausgearbeitet:
37696 Marienmünster, den 26.01.2021



Dipl.-Ing. Ehrentrud Kramer-Rowold
Arbeitsgemeinschaft COPRIS
Großenbreden 17 – 37696 Marienmünster

Kramer-Rowold



Anhang

- Anhang I: Grundlagen
- I.1 Ablaufschema saP
 - I.2 Methodik der Freilanduntersuchung
 - I.3 Ergebnisse der Freilanduntersuchungen
- Anhang II: 1. Vorprüfung der Arten
- II.1: 1. Vorprüfung der streng geschützten Arten Niedersachsens (Abschichtung)
 - II.2: 1. Vorprüfung vorhandener besonders geschützter Vogelarten (Abschichtung)



Anhang I: Grundlagen

- I.1 Ablaufschema saP
- I.2 Methodik der Freilanduntersuchung
- I.3 Ergebnisse der Freilanduntersuchungen

I.1 Ablaufschema saP

Europäischer Artenschutz		Nationaler Artenschutz	
Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	europäische Vogelarten i.S. Art. 1 VSchRL	Nationale Verantwortungsarten	weitere streng und besonders geschützte Arten
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen auf Einzelarten-Niveau			Berücksichtigung mit grundsätzlich indikatorischem Ansatz in der landschaftspflegerischen Begleitplanung
1 Vorprüfung: Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums:			
1.1 Abschichtung (vgl. Anhang II): Für welche Arten kann eine verbotstatbeständige Betroffenheit entsprechend der einschlägigen Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden? <u>Ausschlussfilter nach den Kriterien:</u> N: Art im GroßNaturraum entspr. den Roten Listen ausgestorben/verschollen, nicht vorkommend; V: Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Niedersachsen; L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Moore, Wälder, Magerrasen) G: Gastvögel: Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten werden nur diejenigen als potentiell relevant angesehen, die in relevanten Rast-/ Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind E: WirkungsEmpfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur euryöke, weit verbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität). 1.2 Prüfung der Betroffenheit: Eingrenzung der vom jeweiligen Vorhaben betroffenen Arten auf Basis der Bestandsaufnahme und/oder Potentialanalyse. Prüfung, welche der relevanten Arten vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind (sein können); Überlagerung von bekannten oder modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der Vorhabenwirkungen. <u>Festlegung der betroffenen Arten:</u> NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen PO: Potenzielles Vorkommen: (nicht mit zumutbarem Untersuchungsaufwand nachweisbares) Vorkommen, das aber aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Niedersachsen anzunehmen ist.			Um dem Schutzbedürfnis dieser Arten gerecht zu werden, sind diese Arten nicht in der saP sondern in allen Phasen der Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG (Bestandsaufnahme - Eingriffsermittlung - Vermeidung - Ausgleich - Ersatz - Abwägungsentscheidung) zu berücksichtigen. Sofern sich dabei schützwürdige Artvorkommen wie beispielsweise Arten der Roten Liste ergeben, die im Rahmen des indikatorischen Ansatzes nicht ausreichend berücksichtigt werden, sind diese im Einzelfall vertieft zu betrachten.
Durch das Vorhaben betroffene europarechtlich geschützte Arten		Durch das Vorhaben betroffene nationale Verantwortungsarten	
2 Prüfung der Beeinträchtigungen:			
2.1 Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, teilweise i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Prüfung, ob unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und ggf. vorgezogenen funktionserhaltenden Ausgleichs- (CEF-) Maßnahmen die jeweils einschlägigen Verbotstatbestände erfüllt sind. § 44 (1) Nr. 1: Verbot der Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang (incl. Verbot der Entnahme von Eiern) - Beurteilungsmaßstab: Individuum § 44 (1) Nr. 2: Verbot der erheblichen Störung zu bestimmten Zeiten (Verschlechterung des Erhaltungszustandes – Beurteilungsmaßstab: lokale Population § 44 (1) Nr. 3 und 4: Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) oder Pflanzenstandorten (Nr. 4) Beurteilungsmaßstab: Individuum § 44 (5) Satz 2: Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang erfüllt (infolge des Eintretens von § 44 (1) Nr. 1 - 4, auch von § 44 (1) Nr. 1 im Zusammenwirken mit § 44 (1) Nr. 3), erforderlichen Falls mit CEF-Maßnahmen?			Auch sind ggf. Aspekte bei den europarechtlich geschützten Arten und nationalen Verantwortungsarten, die nicht von den Verbotstatbeständen nach § 44 (1) erfasst werden, z. B. Eingriffe in Nahrungshabitate, im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen.
Arten, für die die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind			
3 Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen der Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG: (daneben bestehen noch als nicht naturschutzfachliche Ausnahmegründe die zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art sowie die Prüfung zumutbarer Alternativen im Hinblick auf alle Belange) 3.1 Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes – zur Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens darf bei den: <u>Arten des Anhang IV FFH-RL:</u> ✓ es zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustand kommen, ✓ sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtern wird <u>Europäischen Vogelarten:</u> ✓ sich der aktuelle Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo) wird <u>Wenn dies nicht gewährleistet ist?</u> Welche Kompensationsmaßnahmen sind erforderlich, damit dies sichergestellt werden kann? 3.2 Alternativenprüfung: Gibt es eine hinsichtlich des europarechtlichen Artenschutzes anderweitige zumutbare Alternative?			Sonderfall Anhang-II-Arten: 1. Ist das Erhaltungsziel eines FFH-Gebietes betroffen: FFH-VP nach § 34 BNatSchG. 2. Im übrigen ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei den Anhang-II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln.

I.2 Methodik der Freilanduntersuchung

I.2.1 Fledermäuse (*Chiroptera*)

Die Erfassung 2020 war fokussiert auf Leitlinien im Untersuchungsraum und den direkten Eingriffsbereich. Die Erfassung der Fledermäuse (Erfassung von Quartieren, Flugstraßen und Jagdrevieren) erfolgte durch vier abendlich-nächtliche Begehungen zwischen Ende April und Mitte Oktober mit dem Bat-Detektor in Kombination mit Sichtbeobachtungen.

Bei den 6 abendlich-nächtlichen Begehungen zwischen April und Mitte Juli wurden Ultraschallzeitdehndetektoren (PETTERSON 240x, Zeitdehnung: 1:10 oder 1:20, Speichergröße 1M x8 bits, Frequenzber.: 10-120 kHz, Aufnahmezeit: 0,1, 1,7 oder 3,4 sec. sowie ein Laar-TR 20, Zeitdehnung: 1:10 ; Speicher: 512 KB, Frequenzber.: 15 - 120 kHz; Aufnahmezeit: 2,04 s; Samplingrate: 250 kHz, Auflösung 8 Bit AD/DA Wandlung mit manueller Dynamikangleichung) eingesetzt. Die aufgenommenen Ortungsrufe wurden hierbei zeitgedehnt aus dem digitalen S-RAM-Ringspeicher wiedergegeben und durch Überspielen auf ein geeignetes Aufnahmegerät (SONY WM-D6C Cassettenrecorder, Mono-Cassettenrecorder (Marantz PMD 201) oder SONY TCD-D7 DAT-Recorder auf DAT-Cassetten) dokumentiert. Einige Arten ließen sich dabei bereits vor Ort erkennen.

Anhand der im Gelände aufgenommenen Rufe war im Labor die computergestützte Rufanalytik möglich. Hierbei kam das Programm BATSOUND zum Einsatz. Mit diesem Programm wurden alle im Gelände aufgenommenen Rufe zusätzlich im Labor überprüft. Die *Myotis*-Arten lassen sich allgemein nicht in allen Fällen mittels Detektor ansprechen; deshalb kam ergänzend die Methode der Scheinwerfertextaxation zum Einsatz. Mit dem Detektor geortete Fledermäuse wurden hierbei mit einem Handscheinwerfer angestrahlt. Dabei werden einzelne Individuen durch den Lichtkegel verfolgt, so dass Rückschlüsse über Flugstraßen oder die Herkunft der Tiere möglich werden. Auch die Artansprache ist hierdurch wesentlich sicherer.

Die Identifizierung eines Raumes als Jagdhabitat erfolgte durch Erfassung sogenannter »feeding buzze«. Hierbei handelt es sich um schnell aufeinander folgende Rufe zur Beuteortung.

Ein besonderes Augenmerk wurde auf die Dokumentation und Auswertung von Sozialrufen gelegt. Hierdurch lassen sich allgemein bestimmte Räume und auch Einzelbäume bestimmten ethologischen Funktionen zuordnen (Quartier, Wochenstube). Die Untersuchung der potentiellen Brutbäume (ab BHD >30 cm) erfolgte visuell und mittels Detektor. Hierzu wurden die Strukturen auf Kot und Fraßreste untersucht.

Die Methodik folgt somit im wesentlichen den Richtlinien für die gute fachliche Praxis¹. Zur Determination wurden u. a. folgende Werke herangezogen: AHLÉN (1981, 1990), BARATAUD (O. J.), DIETZ, HELVERSEN & NILL (2007), LIMPENS & ROSCHEN (2005), MILLER & DEGN (1981), NIETHAMMER & KRAPP (2001, 2004), PFALZER (2002), RUSS (1999), SCHÖBER & GRIMMBERGER (1998), SCHOFIELD (2002); SKIBA (2003), TUPINIER (1997), VIERHAUS & KLAWITTER (1988, 1990), WEID (1988), WEID & HELVERSEN (1987), ZINGG (1990)².

- 1 BAT CONSERVATION TRUST (2007): Bat Surveys. Good Practice Guidelines. - London (Bat Conservation Trust). 82 S. KUNZ, T. H. & S. PARSONS (2009): Ecological and Behavioral Methods for the Study of Bats. Second Edition. - Baltimore (Johns Hopkins University Press). 901 S.
- 2 AHLÉN, I. (1981): Identification of Scandinavian Bats by their sounds. - Swed. Univ. Agricult. Sci. Dep. Wildlife Ecol. Rep. 6: 1-56. - AHLÉN, I. (1990): Identification of Bats in flight. - Stockholm (Tryck). 50 S. - BARATAUD, M. (o. J.): Fledermäuse. 27 europäische Arten. - Germering (AMPLE). 53 S. + 2 CD. - DIETZ, C., O. v. HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. - Stuttgart (Franckh-KOSMOS Verlag). 399 S. - LIMPENS, H. J. G. A. & A. ROSCHEN (2005): Fledermausbestimmung mit dem Ultraschall-Detektor. Lern- und Übungsanleitung für die mitteleuropäischen Fledermausarten. - Bremervörde (NABU). 44 S. + CD. - MILLER, L. A. & H. J. DEGN (1981): The Acoustic Behaviour of four Species of Vespertilionid Bats studied in the field. - J. Comp. Physiol. (A) 142: 67-74. - NiethAMMER, J. & F. KRAPP (Hrsg.) (2004): Handbuch der Säugetiere Europas. Band 4: Fledertiere. Teil II: Chiroptera II. Vespertilionidae 2, Molossidae, Nycteridae. - Wiesbaden (AULA). 604-1186. - NIETHAMMER, J. & F. KRAPP (Hrsg.) (2001): Handbuch der Säugetiere Europas. Band 4: Fledertiere. Teil I: Chiroptera I. Rhinolophidae, Vespertilionidae I. - Wiesbaden (AULA). 1-606. - PFALZER, G. (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Soziallaute heimischer Fledermausarten (Chiroptera: Vespertilionidae). - Berlin (Mensch-und-

I.2.2 Vögel (Aves)

Die Untersuchungen zur Feststellung der Brutvogelbestände wurden von Ende April bis Mitte Juli mit 6 morgendlichen flächendeckenden Begehungen durchgeführt. Von Anfang Mai bis Mitte Juni erfolgten zusätzlich 3 weitere Begehungen in der Zeit von Sonnenuntergang bis Mitternacht. Bei diesen wurden Klangattrappen unter Verwendung der Tonträger von ROCHÉ (1995)³ eingesetzt. Bei der Erfassung leise singender Arten wurde zur Unterstützung ein Richtmikrophon des Typs Laar-PR-2 Plus, ein Parabolrichtmikrophon mit Vorverstärker, eingesetzt.

Planungsrelevante Arten wurden mit Papierrevieren verortet, die anderen Arten wurden als Artenlisten mit Zuordnung zu räumlichen Einheiten dargestellt.

Die nachgewiesenen Arten wurden mit ihrem jeweiligen Verhalten notiert, eine abschließende Festlegung der entsprechenden Statusangaben erfolgte gegen Ende der Untersuchungsperiode. Als Bestimmungsliteratur fanden SVENSSON et al. (1999), HARRISON (1975) sowie HARRIS et al. (1991) Verwendung⁴.

Erläuterung der Statusangaben für die nachgewiesenen Vogelarten	
Statuskürzel	Erläuterung
A	kein Hinweis auf Reproduktion
B	Reproduktion möglich
B 1	Vogelart zur Brutzeit in typischem Lebensraum beobachtet
B 2	singendes Männchen, Paarungs- oder Balzlaute zur Brutzeit
C	Reproduktion wahrscheinlich
C 3	ein Paar während der Brutzeit in arttypischem Lebensraum
C 4	Revier mindestens nach einer Woche noch besetzt
C 5	Paarungsverhalten und Balz
C 6	wahrscheinlichen Nistplatz aufsuchend
C 7	Verhalten der Altvögel deutet auf Nest oder Jungvögel
C 8	gefangener Altvogel mit Brutfleck
C 9	Nestbau oder Anlage einer Nisthöhle
D	Reproduktion sicher
D 10	Altvogel verleitet
D 11	benutztes Nest oder Eischalen gefunden
D 12	eben flügge juv. oder Dunenjunge festgestellt
D 13	ad. brütet bzw. fliegt zum oder vom (unerreichbaren) Nest

Buch-Verlag). 251 S. + Anh. - RUSS, J. (1999): The Bats of Britain and Ireland. Echolocation Calls, Sound Analysis and Species Identification. - Shropshire (Alana Books). 104 S. - SCHÖBER, W. & E. GRIMMBERGER (1998): Die Fledermäuse Europas. Kennen, bestimmen, schützen. - Stuttgart (Franckh-Kosmos). 265 S. - Schofield, H. (2002): A Guide to the identification of pipistrelle bats. - unveröff. Mskr. ex retinuum 8 S. - SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. - Hohenwarsleben (Westarp). NBB 648. 212 S. - TUPINIER, Y. (1997): Die akustische Welt der europäischen Fledermäuse. - Lyon (Société Linnéenne de Lyon). 136 S. - VIERHAUS, H. & J. KLAWITTER (1988): Bestimmungsschlüssel für fliegende Fledermäuse. - Natursch. Landschaftspfl. Nieders. 17: 49-50. Hannover. - VIERHAUS, H. & J. KLAWITTER (1990): Zur Feldbestimmung westfälischer Fledermäuse. - Natur-u. Landschaftskde. 14 (3): 86-92. - WEID, R. (1988): Bestimmungshilfe für das Erkennen europäischer Fledermäuse - insbesondere anhand der Ortungsrufe. - Schriftenr. Bayer. Landesamt f. Umweltsch. 81: 63-72. - WEID, R. & O. von HELVERSEN (1987): Ortungsrufe europäischer Fledermäuse beim Jagdflug im Freiland. - Myotis 25: 8-27. - ZINGG, P. E. (1990): Akustische Artidentifikation von Fledermäusen (Mammalia: Chiroptera) in der Schweiz. - Rev. suisse Zool. 97 (2): 263-294.

3 ROCHÉ, J. (1995): Die Vogelstimmen Europas auf 4 CDs. Rufe und Gesänge. - Stuttgart (Franckh). 51 S. + 4 CDs.

4 SVENSSON, L., P. J. GRANT, K. MULLARNEY & D. ZETTERSTRÖM (1999): Der neue Kosmos-Vogelführer. Alle Arten Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. - Stuttgart (Franck-KOSMOS). 400 S. - HARRISON, C. (1975): Jungvögel, Eier und Nester aller Vögel Europas, Nordafrikas und des Mittleren Ostens. Ein Naturführer zur Fortpflanzungsbiologie. - Hamburg, Berlin (Parey). 435 S. - HARRIS, A., L. TUCKER & K. VINICOMBE (1991): Vogelbestimmung für Fortgeschrittene. Ähnliche Arten auf einen Blick. - Stuttgart (Franckh-Kosmos). 224 S.

Erläuterung der Statusangaben für die nachgewiesenen Vogelarten	
Statuskürzel	Erläuterung
D 14	Altvogel trägt Futter oder Kotballen
D 15	Nest mit Eiern
D 16	Jungvögel im Nest (gesehen / gehört)
D 12	nicht flügge Junge
Ng	Nahrungsgast: nahrungssuchendes Individuum, daß wahrscheinlich oder sicher in der Umgebung nistet
Dz	Durchzügler: Zugvogel, der auf dem Zug zwischen Brut-, Überwinterungs- oder Mausergebiet angetroffen wird
Rv	Rastvogel: Individuum, welches die Fläche/Region während des Zuges kurzfristig als Rasthabitat nutzt
Gv	Gastvogel: Ind., welches die Fläche/Region mittel- oder langfristig als Mauser- oder Überwinterungsgebiet nutzt
Tr	Transitart: Individuum, welches die Untersuchungsfläche lediglich überfliegt.

In einigen Fällen war es notwendig, gezielt einzelne Arten nachzusuchen. Dies geschah einerseits um sie überhaupt zu bestätigen, andererseits musste auch in einigen Fällen der Status ermittelt werden. Hierbei wurden längerfristige Beobachtungen, zumeist bei suboptimaler Witterung und unter Abspielen von Klangattrappen, durchgeführt. Weiterhin fanden bei der Bestandserfassung auch Rupfungen, Mauserfedern sowie Gewöll- oder Eischalenfunde Berücksichtigung.

Die Methodik folgte den allgemein üblichen Standards von SÜDBECK et al. (2005)⁵ und ist somit bei ordnungsgemäßer Durchführung gerichtsfest.

1.2.3 Lurche (Amphibia)

Im Untersuchungszeitraum wurden die vorkommenden Arten in 6 Untersuchungsintervallen erfasst. Bei den Kontrollgängen wurden adulte Tiere durch Sichtfang erbeutet. Im Sommer wurden gezielt potentielle Tagesverstecke kontrolliert. Hierbei wurde unter größeren Steinen oder Holzstücken und unter abgelagertem Pflanzenmaterial gesucht. Weiterhin wurden zwei Begehungen nachts durchgeführt, um Ruf- und Wanderungsaktivitäten zu dokumentieren.

Bei der Determination der Tiere wurde darauf geachtet, dass ausschließlich mit nassen Händen gearbeitet wurde, da Amphibien aufgrund ihrer Hautbeschaffenheit sehr empfindlich gegenüber menschlichen Schweißabsonderungen sind. Soweit möglich, wurden die Tiere in zur Hälfte mit Wasser gefüllten Gläsern betrachtet. Vor und nach Aufnahme der Geländearbeiten wurden sämtliche Kescher, Hälterungsgefäße und Gummistiefel desinfiziert, um eine Verbreitung von Virus- (Iridoviren) und Pilzinfektionen (Chytridmykosen) auszuschließen. Diese Vorsichtsmaßnahme ist mittlerweile unbedingt erforderlich um die Verbreitung dieser Krankheiten zu verhindern.

Die Methodik der Feldarbeit orientiert sich hier an den von HACHTEL et al. (2009⁶) und HEYER et al. (1994⁷) erarbeiteten Standards. Diese Methoden sind anerkannt und somit bei ordnungsgemäßer Durchführung gerichtsfest.

- 5 SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005)
- 6 HACHTEL, M., M. SCHLÜPMANN, B. THIESMEIER & K. WEDDELING (Hrsg.) (2009): Methoden der Feldherpetologie. - Suppl. Ztschrft. Feldherp. 15. 424 S.
- 7 HEYER, W. R., M. A. DONNELLY, R. W. MCDIARMID, L.-A. C. HAYEK & M. S. FOSTER (1994): Measuring and Monitoring Biological Diversity. Standard Methods for Amphibians. - Washington, London (Smithsonian Institution Press). 364 S.

I.2.4 Daten der durchgeführten Freilandhebungen

Die Begehungstermine für die einzelnen Artengruppen werden in der nachfolgenden Tabelle I.2.1 dargestellt. Die vorbereitende Übersichtsbegehung fand am 24.04.20 statt.

Es wurden Untersuchungen an folgenden Daten vorgenommen:

Tabelle I.2.1: Untersuchungstermine für die einzelnen Artengruppen				
Datum				Wetter
24.04.20				Übersichtsbegehung: Bedeckt, überwiegend trocken, warm
01.05.20				Sonnig, warm, trocken
20.05.20				Sonnig, warm, trocken
30.05.20				Sonnig, warm, trocken, schwach windig
17.06.20				Sonnig, warm, trocken, schwach windig
28.06.20				Sonnig, warm, trocken
17.07.20				trocken, leicht bewölkt

I.3 Ergebnisse der Freilanduntersuchungen⁸

Nachfolgend werden die nachgewiesenen Arten aufgelistet. Eine Angabe zum jeweiligen Status im Untersuchungsgebiet wurde nach Beendigung der Untersuchungen vorgenommen. Angaben zu den Papierrevieren der planungsrelevanten Brutvogelarten sowie zur Raumnutzung des Gebietes durch Fledermäuse und Amphibien werden in den nachfolgenden Abbildungen (vgl. Anhang I.3.4.) gegeben.

I.3.1 Fledermäuse (*Chiroptera*)

Bei den Untersuchungen wurden folgende 3 Arten nachgewiesen:

Tabelle I.2.1: Nachgewiesene Fledermausarten im Untersuchungsgebiet						
Artname deutsch	Artname wiss.	RL D	RL NI	FFH-Status	§§	Status
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	2	IV	S	JH
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	3	IV	S	JH
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	2	IV	S	JH

⁸ Erläuterung der Kürzel – vgl. Legenden zu Anhang II

I.3.2 Brutvögel (Aves)

Bei den Untersuchungen wurden folgende 27 Arten nachgewiesen:

Tabelle I.2.2: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet						
Artname deutsch	Artname wiss.	RL D	RL NI	VS-Status	§§	Status
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*			S	Ng
Turnfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	V		S	Ng
Haustaube	<i>Columba livia domestica</i>	◆	*		B	Bv
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*		B	Bv
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	II/2	B	Bv
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3		B	Ng
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	V		B	Ng
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*		B	Bv
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*		B	Bv
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*		B	Bv
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*		B	Bv
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	II/2	B	Bv
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	II/2	B	Bv
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	II/2	B	Bv
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*		B	Bv
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*		B	Bv
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*		B	Bv
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	*	*		B	Bv
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*		B	Bv
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	II/2	B	Bv
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*	*	II/2	B	Ng
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	*	*	II/2	B	Ng
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	V	II/2	B	Ng
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V		B	Ng
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V		B	Ng
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*		B	Bv
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*		B	Ng

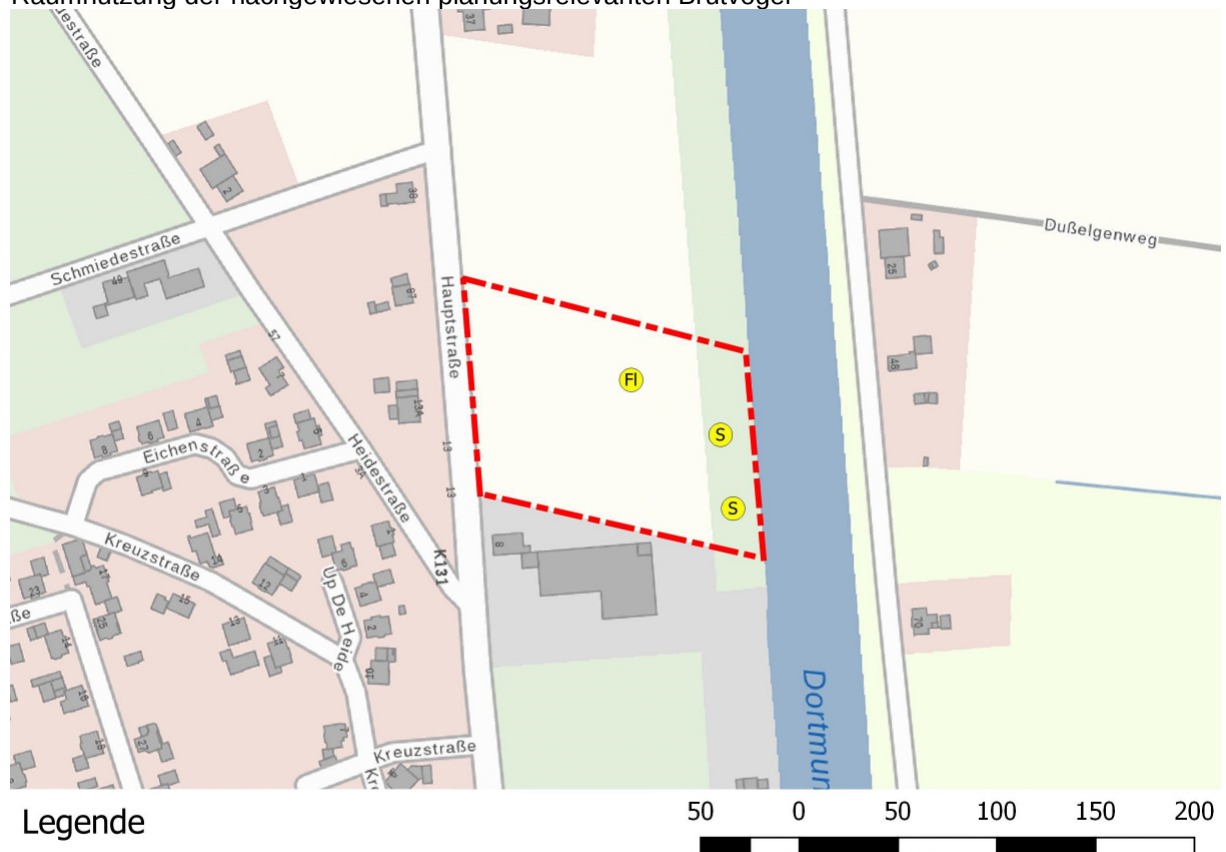
I.3.3 Lurche (Amphibia)

Bei den Untersuchungen wurden folgende 2 Arten nachgewiesen:

Tabelle I.2.3: Nachgewiesene Amphibienarten im Untersuchungsgebiet						
Artname deutsch	Artname wiss.	RL D	RL NI	FFH-Status	§§	Status
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	*	*		B	
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	*	*	V	B	

I.3.4 Raumnutzung der nachgewiesenen Arten

Raumnutzung der nachgewiesenen planungsrelevanten Brutvögel



Nachweise der Fledermäuse

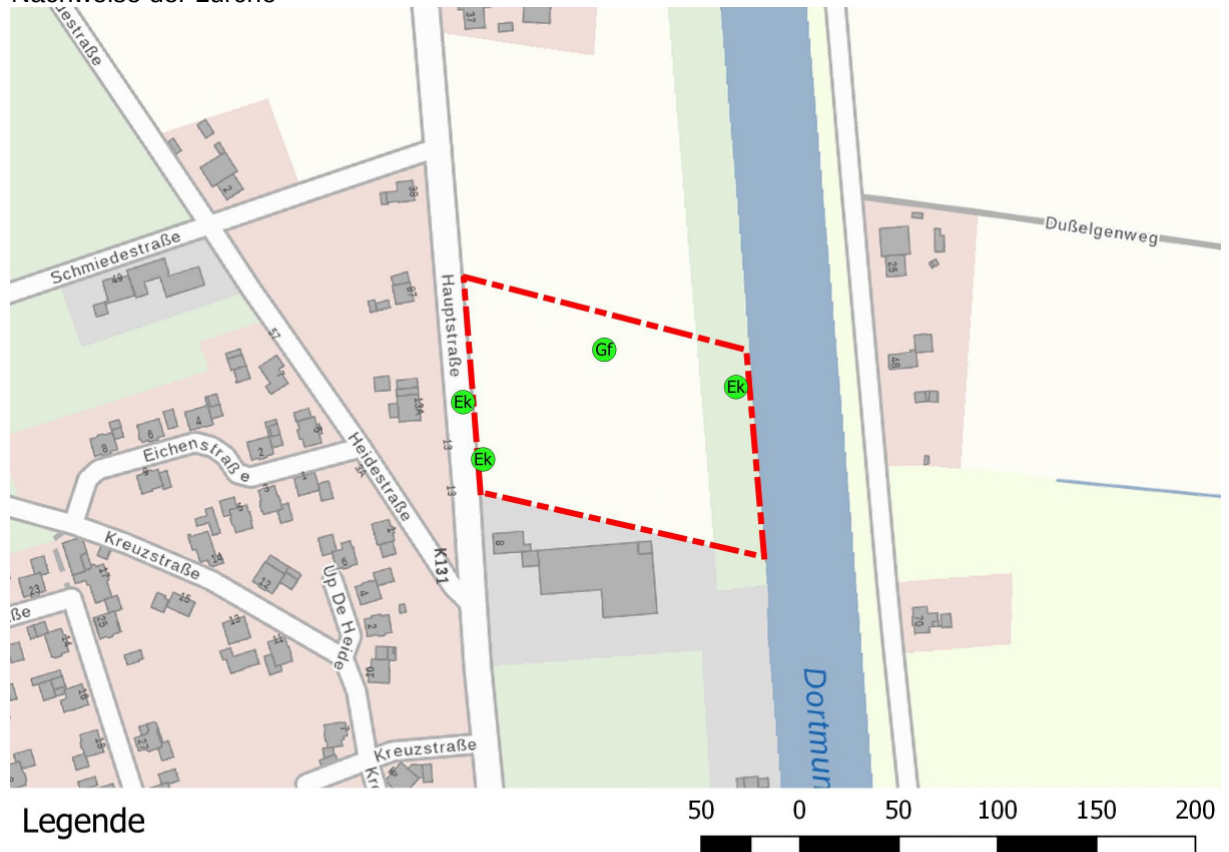


Legende

Detektornachweise Fledermäuse

- Breitflügelfledermaus - *Eptesicus serotinus*
- Großer Abendsegler - *Nyctalus noctula*
- Zwergfledermaus - *Pipistrellus pipistrellus*
- - - Abgrenzung Untersuchungsgebiet

Nachweise der Lurche



Legende

Nachweise Lurche

- Ek - Erdkröte
- Gf - Grasfrosch

- - - Abgrenzung Untersuchungsgebiet

1.3.5 Fotodokumentation



Anhang II: 1. Vorprüfung der Arten

- II.1 1. Vorprüfung der streng geschützten Arten Niedersachsens
(Abschichtung)
- II.2 1. Vorprüfung vorhandener besonders geschützter Vogelarten
(Abschichtung)

Legende zu den Tabellen

Filterkriterien:

- N: Art im Groß-Naturraum entspr. den Roten Listen Niedersachsens ausgestorben/verschollen, nicht vorkommend;
- V: Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Niedersachsen;
- L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Moore, Wälder, Magerrasen)
- E: WirkungsEmpfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur euryöke, weit verbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität)

Status:

Br	Brutnachweis	Tr	Transitart
Bv	Brutverdacht	Dz	Durchzügler
Bz	Brutzeitbeobachtung	Rv	Rastvogel
Q	Quartier(e) im UG	Gv	Gastvogel
Ng	Nahrungsgast		
JH	Jagdhabitat	SH	Sommerhabitat
GL	Gesamtlebensraum	WH	Winterhabitat
AL	aquatischer Lebensraum	LH	Landhabitat

Vorkommen:

- NW: Direkter Nachweis im Rahmen der Untersuchungen
- PO: Durch Potenzialanalyse im Rahmen der Untersuchungen zusätzlich ermittelt

Legende (aus LUDWIG et al. 2009) ⁹					
Aktuelle Bestandssituation [AB]		Bestandstrend [BT]			
		langfristig [lf]		kurzfristig [kf]	
ex	ausgestorben	<<<	sehr starker Rückgang	<<<	sehr starke Abnahme
es	extrem selten	<<	starker Rückgang	<<	starke Abnahme
ss	sehr selten	<	mäßiger Rückgang	(<)	Abnahme mäßig oder im Ausmaß unbekannt
s	selten	(<)	Rückgang, Ausmaß unbekannt	=	gleich bleibend
mh	mäßig häufig	=	gleich bleibend	>	deutliche Zunahme
h	häufig	>	deutliche Zunahme	?	Daten ungenügend
sh	sehr häufig	?	Daten ungenügend		
?	unbekannt				

Verantwortlichkeit Deutschl.
 !! in bes. Maße
 ! in hohem Maße
 (!) in bes. Maße b. isol. Pop.
 ? Daten ungenügend
 nb nicht bewertet

BartSchVO [§§]
 B besonders geschützt
 S streng geschützt

Kategorien der Roten Liste

0 Ausgestorben, ausgerottet oder verschollen	R Extrem seltene Arten bzw. Arten mit geographischer Restriktion		3 Gefährdet	V Arten der Vorwarnliste
	1 Vom Aussterben bedroht	2 Stark gefährdet		
D Daten defizitär	G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt			D Daten defizitär
* Ungefährdet		◆ Nicht bewertet		

Übersicht über die Anhänge der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und ihre Definitionen und Auslegungen (aus RÖDIGER-VORWERK 1998)¹⁰

Anhang	Definition	Auslegung
II	Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.	Anhang II ist eine Ergänzung des Anhangs I zur Verwirklichung eines zusammenhängenden Netzes von Schutzgebieten. Das Zeichen ● kennzeichnet eine prioritäre Art.
IV	Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse	
V	Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können.	

- 9 LUDWIG, G., H. HAUPT, H. GRUTKE & M. BINOT-HAFFKE (2009): Methodik der Gefährdungsanalyse für Rote Listen. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 23-71.
- 10 RÖDIGER-VORWERK, T. (1998): Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union und ihre Umsetzung in nationales Recht. Analyse der Richtlinie und Anleitung zu ihrer Anwendung. - Berlin (E. Schmidt Verlag). UmweltRecht Band 6. 319 S.



II.1 1. Vorprüfung der streng geschützten Arten Niedersachsens (Abschichtung)¹¹

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Säugetiere	Mammalia												
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	1	0	II, IV	S	ss	<<<	=	N	-		N: in Ni ausgestorben	
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	2	II, IV	S	mh	<<	>	L	-		L: Wälder, gel. Grünland als JH V: Verbreitet im Bergland, zerstreut im östlichen Tiefland und ziemlich selten im westlichen Tiefland. Keine Funde in Küstennähe und entlang der Ems. Offenbar im Bestand zunehmend.	
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>			IV	S				V	-		V: nach Karte BfN 2007	
Bechstein-Fledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	II, IV	S	s	<<	=	L	-		L: am stärksten an den Lebensraum Wald gebundene Art V: Mehr oder weniger zerstreut östlich einer Linie Lingen-Stade. Ansonsten offenbar nicht vorhanden.	
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	2	IV	S	mh	<	>	L	-		L: in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. Als Wochenstuben	

11 Quelle zu Angaben der Verbreitung: THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (aktueller Stand 2015)



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												werden Baumquartiere (v.a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen genutzt. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Viehställe bezogen, wo sich die Tiere vor allem in Spalten und Zapfenlöchern aufhalten V: Zerstreut bis verbreitet. Regional allerdings nicht nachgewiesen, aber wohl vorhanden. Keine Funde auf den Ostfriesischen Inseln.	
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	2	IV	S	mh	<	=	L	-		L: ist nicht so stark von Gewässern und Wäldern abhängig wie ihr größerer Verwandter. Sie kommt auch in Dörfern und Parks vor. V: Im Bergland zerstreut bis verbreitet, ansonsten eher mäßig vorhanden. Noch nicht in Küstennähe und entlang der Ems gefunden.	
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandti</i>	V	2	IV	S	mh	<	?	L	-		L: sind Gebäude bewohnende Fledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommen. Als Jagdgebiete werden geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern bevorzugt. Außerhalb von Wäldern jagen sie auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen. V: Zerstreut im Bergland. Deutlich spärlicher im	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												Tiefland, besonders in Küstennähe. Keine Fundangaben für das Ems- und das Elbegebiet.	
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	D		II, IV	S	ss	?	?	L	-		L: Gebäudefledermaus V: Nur regional nachgewiesen, so im Harz, im Ith, zwischen Rinteln und Hannover, im Osnabrücker Land, an der Aller, im Nordosten des Tieflandes und im unteren Weser- und Emsgebiet. Anzahl der überwinternden Individuen offenbar zunehmend. Überwinterung an der Mittelgebirgsschwelle, Wochenstuben vornehmlich in Küstennähe.	
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	3	IV	S	h	<<	>	L	-		L: Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen V: Wohl mehr oder weniger landesweit verbreitet.	
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	2	IV	S	mh	<<	=	L	-		L: unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen, aber auch Nistkästen und Gebäude. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich V: Verbreitet. Fehlt lediglich in den höheren Harz-	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												und Sollinglagen und in Küstennähe.	
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	IV	S	s	<<	?	V			L: Gebäudefledermaus; JH: Wälder, Gärten, Gebüsch V: Zerstreut im Bergland, besonders im Süden. Überdies im Allerraum und bei Hamburg.	
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	1	II, IV	S	ss	<<<	=	V	-		L: Waldfledermaus, die gehölz- und strukturreiche Parklandschaften mit Fließgewässern sowie großflächige Wälder besiedelt, seltener Nistkästen und Gebäudespalten. Die Jagdgebiete liegen vor allem im geschlossenen Wald, auch in Feldgehölzen oder entlang von Waldrändern, Baumreihen, Feldhecken sowie Wasserläufen V: Sehr zerstreut im Bergland, so im Ostbraunschweigischen Hügelland und am Südharz. Einzelne Funde im Wendland, bei Osnabrück und Bederkesa.	
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	2	IV	S	mh	(<)	=		Ng	NW	L: Gebäudefledermaus, Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern V: Verbreitete Art	ja
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssoni</i>	G	2	IV	S	s	?	=	V	-		V: nach Karte BfN 2007; Im Harz vielerorts nachgewiesen. Außerhalb ein Nachweis im	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												Solling.	
Zweifarbfladermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	D	1	IV	S	?	?	=	V	-		V: nach Karte BfN 2007; Verbreitet im Harz, zerstreut im sonstigen Bergland und im östlichen Tiefland. Die westlichsten Nachweisorte befinden sich am Jadebusen.	
Zwergfladermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	3	IV	S	sh	<<	=		Ng	NW	Gebäudefladermaus V: verbreitete Art	ja
Mückenfladermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D		IV	S	?	?	?	L	-		L: Gebäudefladermaus, Art lebt jedoch verstärkter in Gewässernähe als die Schwesterart V: Noch unzureichend bekannt. Einige Nachweise im Harz, bei Springe im Deister, im Südwestteil des Tieflandes sowie in der Lüneburger Heide und in der Osteide.	
Rauhhaufadermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	2	IV	S	h	?	=	L	-		L: gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fladermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder walddnahe Gebäudequartiere V: Zerstreut und wohl in allen Regionen	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												vorhanden.	
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	2	IV	S	mh	<	=		Ng	NW	L: gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden V: Verbreitet im Bergland, dabei auch in den Harzhochlagen. Im Tiefland zumeist gleichfalls verbreitet, lediglich im waldarmen Nordwesten nicht so zahlreich.	ja
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	1	IV	S	s	?	?	L	-		L: Waldfledermaus, die in waldreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich zum einen in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. V: Zerstreut im Bergland. Im Tiefland offenbar etwas weniger und nicht in Ostfriesland und an der Unterems nachgewiesen. Regional beträchtliche Erfassungslücken	
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	0	II, IV	S	mh	<<<	>	L	-		L: Art an Gewässer gebunden V: 1990 erste Wiederansiedlung. Gesamtbestand an der Hase und an der Ems seitdem	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												angestiegen. 2006 ca. 240 Individuen. Entlang der Elbe einschließlich der Unteren Seegeniederung sowohl natürlich entstandene als auch auf Aussetzung zurückzuführende Vorkommen. Gleichfalls im Bestand zunehmend. 2005 ca. 350 Individuen. Überdies vereinzelte Vorkommen in der oberen Allerniederung sowie in der Örtze.	
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	G	R	IV	S	s	(<)	(<)	L, V	-		L: strukturreiche Wälder V: Zerstreut im Bergland. Selten im östlichen Tiefland, beispielsweise in der Lüneburger Heide. Keine Nachweise westlich der Weser. Gleichfalls offenbar nicht vorhanden auf der Stader Geest und an der Unterelbe.	
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	2	IV	S	ss	<<<	<<<	V	-		V: nach Karte BfN 2007; Nach jahrzehntelangem Bestandsrückgang wieder zahlreicher. Vornehmlich vorhanden im Übergangsbereich der Mittelgebirge zum Tiefland. Hier mehr oder weniger verbreitet südlich des Mittellandkanals zwischen Hannover und Braunschweig, örtlich auch nördlich davon. Überdies verschiedenenorts im Göttinger Raum und am Südhazrand. Eventuell vereinzelt noch im Wendland bei Lüchow. Keine Funde westlich der Weser	
Wolf	<i>Canis lupus</i>	1	0	II, IV !!	S	es	<<<	>	L	-		V: nach Karte BfN 2007; In den letzten	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												Jahrzehnten vorwiegend für die Südheide und das südliche Weser-Leinebergland angegeben. 2007 fotografiert auf einem Schießplatz im Landkreis Uelzen, 2008 im Solling.	
Braunbär	<i>Ursus arctos</i>	0	0	II, IV !!	S	ex			N	-		N: in Ni ausgestorben	
Nerz	<i>Mustela lutreola</i>	0	0	II, IV	S	ex			N	-		N: in Ni ausgestorben; Wiederansiedlungsprojekt im Südwesten (Raum Osnabrück).	
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	1	II, IV	S	ss	<<<	>	L	-		V: nach Karte BfN 2007; Nach fortlaufender Verfolgung und Lebensraumzerstörung seit etwa 20 Jahren zunehmend. Hauptvorkommen zwischen der Aller und der Elbe. Mittlerweile auch verschiedentlich Feststellungen zwischen Wilhelmshaven und Emden sowie aus dem Bergland östlich der Leine. Einzelne Nachweise auch schon in der Region Cloppenburg. Gesamtbestand in 2007 geschätzt ca. 400 bis 600 Individuen.	
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	3	2	IV	S	ss	<<	>	L	-		V: nach Karte BfN 2007; Besonders im Harz und im Solling. Regelmäßig Nachweise in den dazwischen liegenden Bereichen, südwärts bis in den Bramwald und den Kaufunger Wald. Im Norden durch neue Totfunde bis an den Mittelgebirgsschwelle belegt (Deister, Raum Hildesheim, Elm). In Ausbreitung, aber wohl noch nicht in der bis	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												weit ins 19. Jahrhundert besiedelten Lüneburger Heide.	
Luchs	<i>Lynx lynx</i>	2	0	II, IV	S	es	<<<	>	L	-		V: nach Karte BfN 2007; Letztmals 1818 erlegt, und zwar im Harz. Dort ab 1999 wieder angesiedelt und aufgrund von Abwanderungen mittlerweile bis an den Nordrand des Ostbraunschweigischen Hügellandes, bis Hildesheim und über den Göttinger Raum hinaus bis in den Solling festgestellt. Im Harz kommt es regelmäßig zu erfolgreicher Fortpflanzung. In 2019 Gesamtanzahl der im Freien lebenden Tiere ca. 90	
Wisent	<i>Bison bonasus</i>	0	0	II, IV !!	S	ex			N	-		N: in Ni ausgestorben	
Großer Tümmler	<i>Tursiops truncatus</i>	1	0	II, IV	S				L, V	-		L/V: nach Karte BfN 2007	
Schweinswal	<i>Phocoena phocoena</i>	1	2	II, IV	S				L, V	-		L/V: nach Karte BfN 2007	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Vögel	Aves												
Eistaucher	<i>Gavia immer</i>	-		I	S	-	-	-	L, V	-		Art der küstennahen Gewässer	
Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>	*	3	I	S	s	>	>	L	-		L: auf Teichen und Seen V: Im Tiefland regelmäßiger, aber seltener Brutvogel. Vornehmlich nördlich und südlich der Aller. Bestand 2005-2008: 20-25 Paare.	
Ohrentaucher	<i>Podiceps auritus</i>	1		I	S	es	>	=	L, V	-		L: auf Teichen und Seen V: Im Binnenland seltener Durchzügler und Gast, so auf dem Steinhuder Meer, dem Heerter Teich bei Salzgitter und dem Seeburger See bei Duderstadt.	
Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	*	*	I	S	s	>	=	L	-		L: auf Teichen und Seen V: Regelmäßiger Brutvogel. Zeitweise mit erheblicher Fluktuation. Zunahme im westlichen Landesteil und in der Stader Geest. Fehlt im Süden. Bestand 2005-2008: 120-150 Paare.	
Eissturmvogel	<i>Fulmarus glacialis</i>	R		I	S	es	>	>	L, V	-		L: Marine Art	
Sturmschwalbe	<i>Hydrobates pelagicus</i>	-		I	S	-	-	-	L, V	-		L: Marine Art	
Wellenläufer	<i>Oceanodroma leucorhoa</i>	-		I	S	-	-	-	L, V	-		L: Marine Art	
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	3	1	I	S	ss	<<	=	L	-		L: Röhrichtreiche Großgewässer Regelmäßiger, aber nur noch sehr seltener	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												Brutvogel. Vorkommen verstreut von den Börden im Süden bis an die Küste. Bestand 2005-2008: 10-14 Reviere.	
Zwergrohrdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	2	1	I	S	ss	<<	=	L	-		Extrem seltener Brutvogel. Zwischen 2005 und 2008 nur noch ein Paar bei Hannover.	
Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	2		I	S	es	(<)	<<	L	-		L: Röhrichtreiche Gewässer V: Unregelmäßiger Gast, insbesondere im östlichen Tiefland und im Bergland beobachtet.	
Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	-		I	S	-	-	-	V	-		V: Unregelmäßiger Gast. Nur wenige Nachweise, und zwar aus Bereichen vornehmlich östlich der Weser und an der Küste. 2007 ein Brutpaar auf Memmert.	
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	-		I	S	-	-	-	L	-		schon fast regelmäßiger Gast, besonders im östlichen Tiefland, , u. a. Leiferder Teiche bei Gifhorn und Kiesseen bei Peine	
Purpureiher	<i>Ardea purpurea</i>	R		I	S	es	=	>	L, V	-		L: Gewässer; unregelmäßiger Gastvogel im Tiefland	
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	*	2	I	S	ss	>	>	L	-		L: größere Wälder Regelmäßig, aber ziemlich seltener Brutvogel nördlich der Aller, im Weser-Leinebergland und im Harz. Westlich der Weser nur im Wiehengebirge. Bestand 2005-2008: 50-60 Paare.	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	3	I	S	s	<<	=	L	-		L: größere Grünländer Regelmäßiger Brutvogel. Schwerpunkte in den Harburger Elbmarschen, an der Weser, der mittleren Elbe und an der Aller nebst ihrer Nebenflüsse. Im westlichen Tiefland wie auch im Bergland nur lokal brütet. Bestand 2012: 574 Paare	
Braunsichler	<i>Plegadis falcinellus</i>	-		I	S	-	-	-	L, V	-		V: unreg. Gast im Küstenraum und am Unterlauf der großen Flüsse	
Löffler	<i>Platalea leucorodia</i>	R	*	I	S	es	>	>	L, V	-		V: Brutvogel auf den Ostfr. Inseln, sporadischer Gast im Binnenland; . Bestand 2011: über 400 Paare.	
Rosa- oder Kubaflamingo	<i>Phoenicopterus ruber</i>	?		I	S	nb	-	-	L, V	-		V: selten im Küstengebiet, sehr selten im Binnenland	
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	R		I	S	es	>	>	L, V	-		V: Regelmäßiger Überwinterer in den Niederungen von Wümmen, unterer Aller, der Elbe im Bereich des Amtes Neuhaus und des Wendlandes sowie im Rheiderland und im Bereich des Dümmer.	
Rothalsgans	<i>Branta ruficollis</i>	-		I	S	-	-	-	V	-		V: Seltener Gast in der Elbmündung. Ausnahmsweise im Binnenland	
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	3	1	I, II/1	S	s	(<)	<<	L	-		L: Vegetationsreiche Gewässer	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	1	0	I	S	es	(<)	=	V	-		Unregelmäßiger, stets nur vereinzelt auftretender Brutvogel. Auf das Tiefland beschränkt, in der Regel im Raum Celle-Braunschweig-Hannover. Im Bergland nicht zu erwarten. Außerhalb der Brutzeit nur wenige Beobachtungen. Seit 2012 Wiedereinbürgerungsprogramm am Steinhuder Meer.	
Weißkopf-Ruderente	<i>Oxyura leucocephala</i>	-		I	S	-	-	-	L, V	-		L, V: Seltener Wintergast auf Gewässern in Küstennähe und im Binnenland	
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	3	3	I	S	s	=	=	L	-		L: Brut in Wäldern, Nahrungssuche in strukturreicher Feldflur V: Regelmäßiger Brutvogel. Im Bergland und im östlichen Tiefland zerstreut bis verbreitet. Im westlichen Tiefland viel seltener und in den Marschen nur vereinzelt. Bestand 2005-2008: 460-550 Paare	
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*	I	S	s	=	>	V	-		V: Regelmäßiger Brutvogel. Zerstreut im mittleren Elbtal und südlich der Aller. Westlich der Weser nur sporadisch. Bestand 2005-2008: 320-430 Paare.	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	2	I	S	mh	=	=		Ng	PO	L: Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer)	ja



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												V: Regelmäßiger Brutvogel. Östlich einer Linie von der mittleren Elbe bis zum Zusammenfluss von Aller und Weser nahezu flächendeckend. Größte Dichte im Harzvorland. Fehlt im westlichen Tiefland und in Küstennähe. Rückzug am Arealrand. Bestand 2005-2008: 1.000-1.300 Paare.	
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	*	2	I	S	ss	>	>	V	-		V: Seit 1995 wieder regelmäßiger Brutvogel. Hauptvorkommen in den Urstromtälern von Elbe und Aller. Vereinzelte Bruten in Küstennähe, so 2012 nahe der Emsmündung. Bestand 2011: 30 Paare. Im Winterhalbjahr an großen Stillgewässern, und zwar vorwiegend nördlich des Mittellandkanals.	
Schmutzgeier	<i>Neophron percnopterus</i>	-		I	S	-	-	-	V	-		V: Ausnahmerecheinung! einmal bei Cloppenburg	
Gänsegeier	<i>Gyps fulvus</i>	0		I	S	ex			N	-		N: in Ni ausgestorben; Sehr seltener Gastvogel. Zwischen dem Erstnachweis 1803 und 1999 nur sieben Nachweise. 2006 starker Einflug nach Deutschland. In Niedersachsen 11 Nachweise von 13 Tieren. In den folgenden Jahren weitere Beobachtungen, so 2012 auf mehreren Ostfriesischen Inseln.	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Mönchsgeier	<i>Aegypius monachus</i>	-		I	S	-	-	-	N	-		N: letzter Nachweis in Nieders. 1863	
Schlangennadler	<i>Circaetus gallicus</i>	0	0	I	S	ex			N	-		N: in Ni ausgestorben; Heute im Tiefland vereinzelt auf dem Durchzug.	
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	*	V	I	S	s	=	=	L	-		L: röhrichtreiche Areale Als Brutvogel gebietsweise verbreitet (Raum Hannover-Braunschweig-Salzgitter, Unterlauf der Weser, Ems-Region), ansonsten aber nur selten bis zerstreut auftretend. Fehlt in weiten Bereichen des Berglandes. Bestand 2005-2008: 1.300-1.800 Paare.	
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	1	1	I	S	ss	<<	>	L, V	-		L: größere landw. Schläge Seltener Brutvogel. Bestand 2008: 33 Paare. Schwerpunkt auf den Ostfriesischen Inseln. Ansonsten im Tiefland mit weit voneinander entfernten Vorkommen. Keine aktuellen Brutnachweise im Bergland. Im Winterhalbjahr in Niederungslagen regelmäßig auftretend.	
Steppenweihe	<i>Circus macrourus</i>	-		I	S	-	-	-	L, V	-		V: früher Br Norderney, heute nur Dz L: größere offene Areale	
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	2	2	I	S	ss	<<	>	L, V	-		V: Ostfriesland und längs der Ems, Regelmäßiger Brutvogel. Regional zumindest als zerstreut einzustufen. Die meisten Tiere brüten an der Küste und in der Diepholzer Moorniederung. Bei	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												Hildesheim bis an die Mittelgebirgsschwelle heranreichend. Bestand 2005-2008: 80-120 Paare. L: größere Wiesen und Äcker	
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	*	V	I	S	mh	=	=		Ng	PO	Regelmäßiger Brutvogel. Nahezu flächendeckend vorhanden. Lücken vornehmlich im Küstenbereich. Bestand 2005-2008: 1.900-2.900 Reviere.	ja
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	I	S	mh	=	>		Ng	PO	Mittlerweile wieder nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel, der lediglich in Küstennähe und in der Börde zwischen Hildesheim und Peine selten ist. Bestand 2005- 2008: 3.500-6.000 Reviere. Im Winterhalbjahr vielfach in Dörfern und Städten.	ja
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	I	S	mh	=	>		Ng	NW	Flächendeckend vorhandener Brutvogel mit erheblichen Bestandsschwankungen. Auch die Ostfriesischen Inseln sind besiedelt. Bestand 2005-2008: 10.500-22.000 Reviere.	ja
Adlerbussard	<i>Buteo rufinus</i>	-		I	S	-	-	-	V	-		V: Absolute Ausnahmerecheinung	
Rauhfußbussard	<i>Buteo lagopus</i>	-		I	S	-	-	-	L	-		Im Winterhalbjahr regelmäßiger, aber ziemlich seltener Gast in den Tieflandniederungen und ausnahmsweise im Bergland.	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	1	0	I	S	ss	<<	=	N	-		N: in Ni ausgestorben	
Zwergadler	<i>Aquila pennata</i>	-							V	-		Durchzügler	
Schelladler	<i>Aquila clanga</i>	R		I	S	es	>	>	V	-		V: nur sehr unregelm. Durchzügler	
Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	R	0	I	S	ss	<<	=	N	-		N: in Ni ausgestorben	
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	3	2	I	S	ss	<<	>	L	-		L: an größeren Gewässern V: Erst seit Mitte der 90er Jahre des 20. Jahrhunderts wieder regelmäßiger Brutvogel, besonders nördlich der Aller bis in den Südteil der Lüneburger Heide. Bestand 2011: 13 Paare. Regelmäßiger Durchzügler.	
Rötelfalke	<i>Falco naumanni</i>	-		I	S	-	-	-	V	-		V: Nur vereinzelte Beob. zur Zugzeit	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	V	I	S	mh	=	=		Ng	NW	Nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel. Fehlt nur in den großen Waldgebieten. Hohe Fluktuation. Bestand 2005-2008: 6.000-11.000 Reviere.	ja
Rotfußfalke	<i>Falco vespertinus</i>	-		I	S	-	-	-	V	-		V: nur sehr seltener Gast; jedoch in fast allen Regionen festgestellt	
Würgfalke	<i>Falco cherrug</i>	-		I	S				V	-		Nachweise stehen wohl eher im Zusammenhang mit Tieren aus Gefangenschaft.	
Merlin	<i>Falco columbarius</i>	-		I	S	-	-	-	L, V	-		regelm. Durchzügler und Wintergast; vor allem im	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												Küstenraum; kein Verlust von Jagdhabitaten	
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	3	I	S	s	<<	=	L	-		Zerstreut in weiten Teilen des Tieflandes vorhandener Brutvogel. Alljährlich nur wenige Brutnachweise in Küstennähe und im Bergland. Bestand 2005-2008: 650-800 Paare.	
Gerfalke	<i>Falco rusticolus</i>	-		I	S	-	-	-	V	-		V. Sehr spärlicher Gastvogel; neuerdings gegebenenfalls aus Haltungen entflohen. Letzte Beobachtung 2013 auf Spiekeroog	
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*	3	I	S	ss	=	>	L	-		Seit Ende der 70er Jahre des 20. Jahrhunderts wieder regelmäßiger Brutvogel, zunächst an der Küste und wenige Jahre später im Harz. Heute verschiedentlich in Nistkästen an Türmen und hohen Schornsteinen brütend, insbesondere im mittleren und südlichen Teil Niedersachsens, wo der Schwerpunkt der Vorkommen liegt. Bestand 2008: 57 Paare.	
Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	1	1	I & II/2	S	s	<<	=	L	-		L: nur in ungestörten Moorengebieten V: Abgesehen von wenigen Brutvorkommen in der Lüneburger Heide und sich südlich zur Aller hin anschließenden Gebieten überall ausgestorben. Im Tiefland einst weit verbreitet. Bestand 2005-2008: 215-231 Tiere.	
Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	0	I, II/2 &	S	ss	(<)	<<	V	-		V: nur im Harz, geringer Bestand, dort	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
				III/2								möglicherweise aber auch ausgestorben	
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	3	2	I	S	ss	<<	=	L	-		L: naturnahe Sümpfe, Gewässer V: Regelmäßiger, aber seltener Brutvogel in Teilen des Tieflandes, so an der Unterweser, an der Elbe im Wendland oder bei Braunschweig. Im Bergland als Brutvogel nur in einzelnen Gebieten. Bestand 2005-2008: 200-280 Reviere. Überfliegt auf dem Zug offenbar den Harz.	
Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	3	1	I	S	ss	<<	=	L	-		L: naturnahe Sümpfe, Gewässer V: Äußerst unregelmäßiger Brutvogel. Bestand 2005-2008: 1-5 Reviere (geschätzt). Nachweise bleiben mitunter jahrelang aus. Am ehesten im Raum Celle-Wolfsburg-Northeim zu erwarten. Über die Rastplätze durchziehender Tiere ist nur wenig bekannt.	
Zwergsumpfhuhn	<i>Porzana pusilla</i>	R		I	S	ex	-	-	V	-		V: Vermehrt Nachweise in den letzten Jahrzehnten, beruhend auf Klärung der Paarungsrufe, besonders am Dümmer, am Steinhuder Meer und im Bergland entlang der Leine. Unter der Bedingung eines gleichmäßig günstig bleibenden Wasserstandes wird das Brüten in einem Gebiet bei Peine erwartet. Der Zugverlauf ist unbekannt.	
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	2	I	S	s	<<	=	L	-		L: großräumige Wiesen oder Äcker	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												Im Tiefland als Brutvogel selten bis sehr zerstreut vorhanden. Schwerpunkte entlang der Elbe, der Aller und des Unterlaufes der Weser mit Nebenflüssen. Im Westen seltener und dabei vornehmlich in der Nähe des Unterlaufes der Ems. Fehlt in der Geest zwischen Ems und Weser und in der Nähe der Küste. Bestand 2005-2008: 200-800 Reviere. Hohe Fluktuation.	
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V	*	I, II/2	S	mh	<<	=	L	-		L: naturnahe Sümpfe, Gewässer; Verbreitet vorhandener Brutvogel mit Schwerpunkt im Nordwesten. Verbreitungslücken im Osten und Süden. Bestand 2005-2008: 7.500-15.500 Reviere. Außerhalb der Brutzeit am Rand weiterer Gewässer zu beobachten.	
Kranich	<i>Grus grus</i>	*	*	I	S	s	>	>	L	-		L: naturnahe Sümpfe; V: Vielerorts nördlich einer Linie Dümmer-Steinhuder Meer-Wolfsburg brütend, westlich der Hunte nur lokal. Bestand 2012: 750 Paare. Keine Brutvorkommen im Bergland. Zur Zugzeit oft auf Feldern weitab der Brutgebiete rastend.	
Zwergtrappe	<i>Tetrax tetrax</i>	0		I	S	ex	-	-	N	-		N: in Ni ausgestorben	
Kragentrappe	<i>Chlamydotis undulata</i>	-		I	S	-	-	-	V	-		V: nur Ausnahmeerscheinung, Irrgast	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Großtrappe	<i>Otis tarda</i>	1	0	I	S	es	(<)	<<<	N	-		N: in Ni ausgestorben; in strengen Wintern Gastvogel	
Stelzenläufer	<i>Himantopus himantopus</i>	-		I	S	-	-	-	L, V	-		V: Ausgesprochen unregelmäßiger Brutvogel. Mehrfach in Küstennähe, einmal bei Braunschweig. Ansonsten diverse Beobachtungen, vorwiegend in den Marschen und im westlichen Tiefland.	
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	*	*	I	S	s	>	>	L, V	-		V: nur an der Küste, gelegentlich flussaufwärts ins Binnenland vordringend. Bestand 2008: 1.500 Paare.	
Triel	<i>Burhinus oedicnemus</i>	0	0	I	S	ex	-	-	N	-		N: in Ni ausgestorben	
Flußregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	*	3	I	S	s	=	=	L	-		L: Offenbodenstandorte, Abgrabungen Mit Ausnahme der Küstenregion, einem Gürtel zwischen Lingen und Vechta und den waldreichen Bereichen des Berglandes ziemlich zerstreut auftretender Brutvogel. Bestand 2005-2008: 850-1.350 Paare	
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	1	1	I	S	ss	(<)	<<	L	-		L: Offenbodenstandorte, Abgrabungen Regelmäßiger Brutvogel auf den Ostfriesischen Inseln, am Westrand der ostfriesischen Festlandsküste und in den Mündungen von Weser und Elbe. Bisweilen einzelne Bruten weit landeinwärts. Bestand 2005-2008: 160-220	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												Paare. Als Durchzügler regelmäßig im Binnenland.	
Seeregenpfeifer	<i>Charadrius alexandrinus</i>	1	1	I	S	ss	(<)	<<<	L, V	-		L: Offenbodenstandorte, Abgrabungen Nur noch einzelne Bruten an der Küste zwischen Emden und der Leybucht sowie auf den Ostfriesischen Inseln. Bestand 2008: 4 Paare. Zur Zugzeit einzelne Beobachtungen im Binnenland, so mehrfach im Raum Hannover.	
Mornellregenpfeifer	<i>Eudromias morinellus</i>	0		I	S	ex			N	-		In der Küstenregion ein mehr oder weniger regelmäßiger Durchzügler, im Binnenland hingegen mehr eine Ausnahmeerscheinung.	
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	1	1	I, II/2 & III/2	S	es	(<)	<<<	L	-		L: ungestörte Hochmoore V: Regelmäßiger, aber sehr seltener Brutvogel im westlichen Tiefland. Fast nur noch in einem Moor im Emsland. Einzige Brutvorkommen in Mitteleuropa. Bestand 2008: 10 Reviere. Zur Zugzeit mitunter im Tiefland in größerer Anzahl beobachtet.	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	3	I, II/2	S	mh	(<)	<<<	L	-		L: extensives Grünland V: Als Brutvogel heute viel seltener als noch vor wenigen Jahrzehnten. Auf den Ostfriesischen Inseln, in den Marschen und im westlichen Tiefland noch verbreitet, jedoch nur noch lokal in	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												größerer Anzahl brütend. Im Bergland nur noch einzelne Vorkommen in den Niederungen. Auch im östlichen Tiefland mit starken Einbußen. Bestand 2005-2008: > 20.000 Paare/Jahr.	
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	1	1	I	S	es	(<)	<<<	V	-		Brutverdacht 2008 in der Stader Geest. Durchzügler auf den Ostfriesischen Inseln und an der Küste, oft in größerer Anzahl.	
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	1	1	I & II/2	S	es	(<)	<<<	V	-		V: nur an der Küste und bei Bremen	
Zwergschnepfe	<i>Lymnocyrtus minimus</i>	-		I, II/1 & III/2	S	-	-	-	V	-		V: nur Dz und Gv	
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	I, II/1 & III/2	S	s	(<)	<<<	L	-		L: feuchte Wiesen; V: Im Tiefland zerstreut, regional auch verbreitet vorhandener Brutvogel. Im Bergland nur noch einzelne Brutpaare. Bestand 2005-2008: 1.460-2.540 Paare. Ist landesweit seit Mitte des 19. Jahrhunderts drastisch im Bestand zurückgegangen.	
Doppelschnepfe	<i>Gallinago media</i>	0	0	I	S	ex	-	-	N	-		N: in Ni ausgestorben; Gegenwärtig wenigstens noch vereinzelter, mehr oder weniger regelmäßiger Durchzügler.	
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	2	I, II/2	S	s	(<)	<<<	L	-		L: feuchte Wiesen V: Regelmäßiger Brutvogel, aber aus vielen	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												Gebieten verdrängt. Vornehmlich im Küstengebiet und im Einzugsbereich der Unterläufe von Ems, Weser und Elbe; auch am Dümmer. Im östlichen Tiefland wenige Paare an der mittleren Elbe. Bestand 2005-2008: 2.300-2.700 Paare.	
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	2	I, II/2	S	s	(<)	<<	L	-		L: feuchte Wiesen V: Als Brutvogel im westlichen Tiefland, in der Stader Geest, in Elbnähe ab Hamburg flussaufwärts und im Aller-Urstromtal einschließlich des Drömlings zerstreut bis verbreitet, zumeist in geringer Dichte. Brütet auch auf mehreren der Ostfriesischen Inseln. Bestand 2005-2008: 2.000-3.400 Paare. Durchzieher und Überwinterer im Küstengebiet, im Binnenland fast nur Durchzieher.	
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	3	2	I, II/2	S	mh	<<	=	L	-		L: feuchte Wiesen V: In Küstennähe verbreitet und dabei teilweise in größerer Anzahl brütend, südwärts bis ins Rheiderland und in die Wümmeniederung bei Bremen. Zahlenmäßig hervorhebenswert sind noch die Vorkommen in der Diepholzer Moorniederung und an der Elbe ab Hamburg flussaufwärts. Bestand 2005-2008: 5.500-11.500 Paare. Im Küstengebiet bisweilen auch	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												Überwinterer.	
Teichwasserläufer	<i>Tringa stagnatilis</i>	-		I	S	-	-	-	L, V	-		V: Aus vielen Jahren liegen zur Zugzeit einzelne Nachweise vor, so aus der Küstenregion und aus dem Raum Hannover-Hildesheim-Braunschweig.	
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	*		I	S	ss	>	>	L, V	-		V: Regelmäßiger Brutvogel im Aller-Urstromtal, nordwärts inzwischen über dieses hinausgehend. Nachgewiesen unter anderem auf Truppenübungsplätzen. Bestand 2005-2008: 160-230 Paare. Mitunter überwinternd.	
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	1	1	I	S	es	<<<	=	L, V	-		V: Äußerst seltener, nur noch in einzelnen Jahren vorhandener Brutvogel, am ehesten in Küstennähe. Regelmäßiger Durchzügler, wobei die Ostfriesischen Inseln und die Küste von geringerer Bedeutung sind. Am und im Harz nur spärlich.	
Flußuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	2	1	I	S	ss	<<	=	L, V?	-		L: brütet auf locker bewachsenen Flusskiesbänken aber auch in steil eingeschnittenen Gebirgsflüssen. Er bevorzugt einen festen sandigen Untergrund mit einer gut ausgebildeten Krautschicht und kleinen offenen kiesigen Stellen. Er ist aber an lockeren Treibholzanschwemmungen zu finden V: Regelmäßiger Brutvogel auf den Inseln im	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												Wattenmeer und am Küstensaum des Festlandes, z. B. Leybucht, Jadebusen. Sporadisch weiter landeinwärts auf künstlichen Brutplätzen. Bestand 2005-2008: 2.500-3.500 Paare.	
Steinwälzer	<i>Arenaria interpres</i>	2		I	S	es	<<	>	L, V	-		V: An der Küste regelmäßiger, nicht seltener Durchzügler. Im Binnenland gleichfalls regelmäßig, aber in viel geringerer Anzahl.	
Odinshühnchen	<i>Phalaropus lobatus</i>	-		I	S	-	-	-	L, V	-		V: Auf dem Zug regelmäßig, aber in nur geringer Anzahl in verschiedenen Regionen erscheinend. Die meisten Beobachtungen stammen von der Küste und aus der Lössbörde zwischen Hildesheim und Braunschweig.	
Lachseeschwalbe	<i>Gelochelidon nilotica</i>	1	1	I	S	es	(<)	<<	L, V	-		V: Alljährlich sehr seltener Brutvogel im Bereich der Elbmündung und gegebenenfalls angrenzender Küstenabschnitte. Im Binnenland nur während des Zuges. Bestand 2005-2008: 2-5 Paare. In den letzten Jahren Brutversuche auf Langeoog und Brutnachweise am Jadebusen.	
Raubseeschwalbe	<i>Sterna caspia</i>	1		I	S	es	<<<	=	L, V	-		V: Im Küstengebiet und im Binnenland regelmäßiger Durchzügler.	
Brandseeschwalbe	<i>Sterna sandvicensis</i>	1	*	I	S	s	(<)	<<	L, V	-		V: Regelmäßiger Brutvogel mit nur wenigen Kolonien, dabei auf den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ beschränkt.	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												Bestand 2008: 2.080 Paare.	
Rosenseeschwalbe	<i>Sterna dougallii</i>	0		I	S	ex	-	-	N	-		N: in Ni ausgestorben	
Flußseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	2	2	I	S	mh	(<)	<<	L, V	-		L: Bruthabitate sind sandig-kiesige Flächen mit schütterer Vegetation an größeren Flüssen. Das Bodennest wird auf Inseln sowie auf Sand- und Kiesbänken angelegt V: Regelmäßiger Brutvogel auf den Inseln im Wat- tenmeer und am Küstensaum des Festlandes, z. B. Leybucht, Jadebusen. Sporadisch weiter land- einwärts auf künstlichen Brutplätzen. Bestand 2005-2008: 2.500-3.500 Paare.	
Küstenseeschwalbe	<i>Sterna paradisaea</i>	1	1	I	S	s	(<)	<<	L, V	-		V: Koloniebrüter auf den Ostfriesischen Inseln. Überdies am Küstensaum des Festlandes brüt- tend, so in der Leybucht und an der Außenems. Bestand 2008: 750 Paare. Sporadisch, aber regelmäßig durchs Binnenland ziehend.	
Zwergseeschwalbe	<i>Sterna albifrons</i>	1	1	I	S	ss	<<	=	L, V	-		V: Regelmäßiger, aber ziemlich seltener Brutvogel auf den Ostfriesischen Inseln. Bestand 2008: 139 Paare. Nur noch sporadisch am Festlandsaum brütend.	
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	1	1	I	S	ss	<<	=	L, V	-		V: Regelmäßiger Brutvogel mit inzwischen stabili- sierter Bestandstendenz auf sehr niedrigem Niveau. Größter Bestand auf dem Dümmer. Klei-	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												nere Vorkommen in Ostfriesland, in der Stader Geest und im Wendland. Bestand 2008: 130 Paare. Zieht mitunter an der Unterelbe entlang.	
Weißflügel-Seeschwalbe	<i>Chlidonias leucopterus</i>	R		I	S	ex	-	-	V	-		Sehr selten auf den Ostfriesischen Inseln und im Binnenland auftretend.	
Papageitaucher	<i>Fratercula arctica</i>	0		I	S	ex			N	-		N: in Ni ausgestorben; Außerhalb der Brutzeit vereinzelt Auftreten in Küstennähe. Wird durch Stürme ausnahmsweise ins Binnenland verschlagen.	
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	I, II/2	S	mh	(<)	<<	L			In weiten Teilen als Brutvogel vorhanden. Fehlt in Küstennähe, im Harz und in Teilen der Lössbörde bei Hildesheim und Braunschweig. Bestand 2005-2008: 3.300-6.500 Reviere.	
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	*	*	I	S	mh	<<	>		Ng	PO	V: Regelmäßiger Brutvogel mit mitunter großen Bestandsschwankungen. Zerstreut bis verbreitet, jedoch nördlich der Aller und in den großen Waldgebieten im Bergland seltener oder gar nicht vorhanden. Bestand 2005-2008: 4.600-8.500 Reviere. Inzwischen seltener	ja
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	*	*	I	S	s	=	>	L			Regelmäßiger Brutvogel. Vornehmlich im Bergland, aber auch vielerorts nördlich der Aller. Neuerdings vereinzelt im Nordwesten. Bestand 2005-2008: 160-190 Paare.	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Schnee-Eule	<i>Nyctea scandiaca</i>	-		I	S	-	-	-	L, V	-		nordische Länder, Tundra; Kann im Rahmen sogenannter Invasionswanderungen von den Nordseeinseln bis ins Bergland auftreten.	
Sperbereule	<i>Surnia ulula</i>	-		I	S	-	-	-	L, V	-		nordische Länder, ausgedehnte Nadelw. seltener Gastvogel	
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	*	*	I	S	s	>	>	L	-		L: lebt in reich strukturierten, älteren Nadel- und Mischwäldern Regelmäßiger Brutvogel. Vornehmlich in der Naturräumlichen Region Lüneburger Heide mit Wendland sowie im Harz, Solling und Kaufunger Wald. Westlich der Weser sporadisch im südlichen Abschnitt. Bestand 2005-2008: 400-650 Reviere.	
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	3	I	S	s	<<	=	L	-		L: Gehölz, Geltungsbereich als NH ungeeignet Regelmäßiger Brutvogel. Östlich der Weser nahezu verschwunden. Gegenwärtig noch zerstreut im südlichen Abschnitt des westlichen Tieflandes, auch im Osnabrücker Hügelland. Bestand 2008: 750 Reviere.	
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	V	I	S	mh	=	=		Ng	PO	Verbreiteter Brutvogel. Regional spärlicher oder fehlend: in Küstennähe, in der Diepholzer Moorniederung und in der Hildesheimer Börde. Bestand 2005-2008: 4.000-7.500 Reviere.	ja



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	R		I	S	es	=	>	L, V	-		waldgebundene Art des Nordens; einzeln einflegend	
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	V	I	S	mh	=	=	L	-		Verbreitet anwesender Brutvogel, jedoch zuletzt nicht mehr im Aller-Urstromtal und in Teilen des Harzes und seines südlichen Vorlandes. Bestand 2005-2008: 4.500-8.000 Reviere. Im Winterhalbjahr Zuzug nicht nur aus sibirischen Gebieten und dann vielfach in Siedlungen anzutreffen.	
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	1	1	I	S	ss	(<)	<<	L, V	-		Regelmäßiger Brutvogel. Vornehmlich nur noch im Nordwesten (Schwerpunkt Ostfriesische Inseln) und am Dümmer. Bestand 2008: 35 Paare. Außerhalb der Brutzeit in manchen Jahren truppweise auftretend, so auch östlich der Weser, aber fast nie im Bergland.	
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	*	*	I	S	s	>	>	L	-		L: reich strukturierte Laub- und Nadelwälder	
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	3	3	I	S	s	<<	=	L	-		L: Heiden, Moore V: Zerstreut bis verbreitet zwischen dem Dümmer im Südwesten und dem Wendland im Nordosten vorhandener Brutvogel, der überdies hier und da südlich des zwischen Dörpen und Oldenburg verlaufenden Küstenkanals anzutreffen ist. Fehlt im Nordwesten und im Hügel- und Bergland.	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												Bestand 2005-2008: 1.500-2.600 Reviere.	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	*	V	I	S	s	=	=	L	-			
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	*	R	I	S	ss	>	>	L, V	-		L: trockenwarme Areale mit Steilwänden V: Seit 2002 alljährlich im Raum Cuxhaven brütend. Im östlichen Niedersachsen mitunter weitere Bruten. Bestand 2008: 4 Paare.	
Blauracke	<i>Coracias garrulus</i>	0	0	I	S	ex	-	-	N	-		N: in Ni ausgestorben	
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	3	1	I	S	ss	<<	=	N	-		N: in Ni nahezu ausgestorben: Unregelmäßiger Brutvogel. Nur noch im Nordosten.	
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	1	I	S	mh	(<)	<<<	L	-		L: brütet in halboffener Landschaft in günstigen klimatischen Lagen. Bevorzugt werden trockene Waldränder, lichte Parkanlagen V: Zerstreut im östlichen und mittleren Teil des östlichen Tieflandes und im Bergland zwischen Holzminden und Duderstadt sowie im Ostbraunschweigischen Hügelland brütend. Anderenorts nur sporadisch. Bestand 2005-2008: 160-200 Reviere. In Küstennähe nur Durchzügler.	
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	2	2	I	S	mh	(<)	<<	L	-		L: alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder V: Im Bergland bis in die Börden hinein zerstreut vorhandener Brutvogel. Am Arealrand fluktuierend, so wieder im Osnabrücker Hügelland ver-	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												schwunden. Bestand 2005-2008: 450-600 Revie- re. Im Tiefland bisweilen als Gast anzutreffen, zumindest in den südlichen Teilen.	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	I	S	mh	<<	>	L	-		L: alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder V: Bis auf die küstennahen Gebiete und weite Teil- e des Harzes mehr oder weniger flächendeckend vorhandener Brutvogel. Bestand 2005-2008: 4.500-8.500 Reviere	
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	I	S	mh	>	>	L	-		L: ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Wichtig ist aber ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe; V: jedoch selten oder nicht vorhanden in Küsten- nähe, im Mündungsbereich von Ems, Weser und Elbe sowie in der Bördenlandschaft zwischen Hil- desheim und Braunschweig.	
Mittelspecht	<i>Dendrocopus medius</i>	*	*	I	S	mh	>	>	L	-		L: gilt als eine Charakterart eichenreicher Laub- wälder Zerstreut in weiten Teilen der niedrigeren Mittelge- birgslagen brütend, ebenso im Wendland, im Amt Neuhaus, in der Nordheide und in alten Waldun- gen im Raum Delmenhorst-Varel. Ansonsten eher spärlich oder nicht vorhanden. Bestand 2005-	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												2008: 2.600-5.000 Reviere.	
Weißrückenspecht	<i>Dendrocopus leucotos</i>	2		I	S	ss	=	=	L, V	-		skandinavische Art, auch in Polen; Ausnahmeerscheinung. Zwei sichere Nachweise: Solling, Rid-dagshausen bei Braunschweig. Zuletzt 1983.	
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	I	S	s	(<)	<<	L, V	-		in NI überwiegend urban; Nur noch im Nordosten und in der Region Hildesheimer Börde spärlich auftretender Brutvogel. Selbst die einst individu-enreichen Vorkommen in und um Hannover und Braunschweig sind weitgehend zusammengebro-chen. Bestand aktuell weniger als 50 Reviere.	
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	V	I	S	mh	<<	>	L	-		L: sonnenexponierte, trockensandige, vegetati-onsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräu-men. Bevorzugt werden Heidegebiete, Trockenra-sen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwäl-der. Darüber hinaus werden auch Kahlschläge, Windwurfflächen oder trockene Waldränder besie-delt V: Regelmäßiger Brutvogel in einem Band zwis-chen dem Nordheim-Bentheimer Sandgebiet im Südwesten und der Lüneburger Heide und dem Wendland im Nordosten. Bestand 2005-2008: 5.500-12.000 Reviere.	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	*	I	S	h	<<	=	L	-		L: BH an natürlich entstehenden Steilwänden und Prallhängen an Flussufern V: Zerstreut bis verbreitet im Tiefland und im nördlichen Teil des Berglandes vorhandener Brutvogel. Fehlt in den Watten und Marschen, im Harz und in weiten Teilen des Weser-Leine-Berglandes. Bestands 2005-2008: 11.000-22.000 Paare.	
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	1	1	I	S	s	(<)	<<<	L	-		L: trockene, überwiegend sandige Standorte mit lückiger Vegetation und offenen Sandbereichen mit einzelnen Singwarten. In Niedersachsen brütet die Art noch auf Truppenübungs- und Schießplätzen, auf denen immer wieder offene Strukturen geschaffen werden. Außerdem bestehen Vorkommen im NSG Lüneburger Heide und in der Nemitzer Heide. Zuletzt nur noch in der Nemitzer Heide im Wendland brütend. 2 Reviere in 2008. Auf dem Durchzug sicherlich nur vereinzelt wahrgenommen.	
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	*	*	I	S	s	<<	>	L	-		L: Feuchtgebiete in den Flussauen mit hoch anstehendem Grundwasser, offenen Wasserflächen und Altschilfbeständen. Darüber hinaus besiedelt es Moore, Klärteiche, Rieselfelder, gelegentlich auch Schilfgräben in der Agrarlandschaft und stellenweise sogar Raps- und Getreidefelder.	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												Zur Nahrungssuche benötigt das Blaukehlchen offene Strukturen wie Schlammufer und offene Bodenstellen. In Niedersachsen wird v.a. die naturräumliche Region "Watten und Marschen" besiedelt, d.h. vornehmlich die seedeichnahen Bereiche der Jungen und Alten Marsch oder die Unterläufe der größeren Fließgewässer (Ems, Weser, Elbe) entweder im Deichvorland oder in der angrenzenden Flussmarsch. Verbreitungsschwerpunkt ist das nordwestliche Ostfriesland. Gute niedersächsische Gebiete liegen beispielsweise im Mündungsbereich der Ems: Der Süden der Leybucht, die Knock bei Rysum westlich von Emden (verlandete Spülfelder), der Dollart und die Ostfriesischen Meere; Bestand 2005-2008: 3.700-8.000 Reviere.	
Steinrötel	<i>Monticola saxatilis</i>	2	0	I	S	es	<<<	=	N	-		N: in Ni ausgestorben; Anderenorts ausnahmsweise als Durchzügler, so 1956 auf Wangerooge	
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	*	*	I	S	s	=	>	L	-		L: Sümpfe und Röhrichte in unmittelbarem Kontakt zum Wasser und ohne stärkere Weidenverbuchung V: Regelmäßiger Brutvogel. Insbesondere in den	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												Watten und Marschen sowie in den großen Flussniederungen und an großen Seen. Größte Dichte bei Wolfsburg. Fehlt im Südwesten. Bestand 2005-2008: 210-290 Reviere.	
Seggenrohrsänger	<i>Acrocephalus paludicola</i>	1	0	I	S	es	(<)	<<<	N	-		N: in Ni ausgestorben	
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	*	*	I	S	mh	<<	=	L	-		L: brütet an verlandeten Uferbereichen von Gewässern und bevorzugt eine Mischvegetation aus Altschilf, Großseggen, Büschen und krautigen Pflanzen. Reine Schilfbestände werden gemieden, Regelmäßiger Brutvogel. Zerstreut bis verbreitet in Küstennähe. Lokal im südlichen Tiefland und nur ausnahmsweise im Bergland. Bestand 2005-2008: 5.000-11.000 Reviere.	
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	*	2	I	S	s	<<	>	L	-		L: Als Lebensraum benötigt er ausgedehnte Altschilfbestände und Röhrichte am Ufer größerer Still- und Fließgewässer; V: Seltener, aber regelmäßiger Brutvogel, der vornehmlich im östlichen Tiefland bis zur Mittelgebirgsschwelle auftritt. Größte Dichte im Wendland in der Niederung der Elbe. Westlich der Weser sporadisch und in den Brutgebieten nur jahrweise. Bestand 2005-2008: 100-150 Reviere	
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	3	1	I	S	mh	=	>	L, V	-		Regelmäßiger Brutvogel. Fast ausschließlich im	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												Niederungsgebiet der unteren Mittelelbe und im Drömling. Vereinzelt Vorstöße nach Westen. Bestand 2005-2008: 240-450 Reviere.	
Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	*		I	S	mh	=	=	L, V	-		Einzel und unregelmäßig auftretend, durchziehend. Vorwiegend im Harz, aber auch in anderen Berglandteilen und im Tiefland registriert.	
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	V	R	I	S	s	=	=	L, V	-		L: Laubwälder V: Inzwischen zwar regelmäßiger, aber nirgendwo über mehrere Jahre hintereinander vorhanden gewesener Brutvogel. Die meisten Nachweise stammen aus den Regionen östlich der Weser, besonders aus dem Wendland und der Lüneburger Heide. Im Westen einzelne Brutnachweise. Bestand 2005-2008: 4-7 Reviere.	
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	2	1	I	S	s	<<	=	L, V	-		L: Moore, Heiden V: Seltener, aber regelmäßiger Brutvogel. Mehr oder weniger zerstreut im südlichen Bergland, im südlichen Wendland, in Teilen der Lüneburger Heide südwärts bis zur Aller, in der Stader Geest sowie in der Ems-Hunte-Geest. Bestand 2005-2008: 110-150 Paare. Auf dem Durchzug schwer nachzuweisen, allerdings regelmäßiger Wintergast auch abseits der Brutgebiete.	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Schwarzstirnwürger	<i>Lanius minor</i>	0	0	I	S				N	-		War wohl stets ziemlich selten. Letzter Brutnachweis 1948 am Radauer Holz bei Vienenburg. Danach nur noch wenige Beobachtungen, zuletzt 2009 im Landkreis Hildesheim.	
Rotkopfwürger	<i>Lanius senator</i>	1	0	I	S				N	-		Letzte Brutfeststellung 1964 bei Wolfsburg. Einzelbeobachtungen noch in neuerer Zeit, so bei Osterholz-Scharmbeck, Stade und Peine.	
Steinsperling	<i>Petronia petronia</i>	0	0	I	S	ex	-	-	N	-		N: in Ni ausgestorben	
Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	3		I	S	s	<<	=	L, V	-		V: Seltener Gast. Am ehesten im Harz nachweisbar, aber auch schon an der Küste beobachtet.	
Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	*	*	I	S	ss	>	>	L	-		L: Bruchwälder, Feuchtgebüsche Regelmäßiger Brutvogel. Zuletzt vor allem an der Küste, an der Unterelbe und am Steinhuder Meer. Bestand 2005-2008: 20-30 Reviere.	
Zaunammer	<i>Emberiza cirrus</i>	3		I	S	ss	<<	=	L, V	-		V: Ausnahmerecheinung. 1971 im Landkreis Gifhorn und 2006 bei Hannover gesehen	
Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	1		I	S	ss	(<)	<<	L, V	-		V: Umherstreifend 1990 auf Wangerooge und 1987 bei Peine.	
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	3	2	I	S	mh	<<	=	L, V	-		V: Regelmäßiger Brutvogel nur noch in zwei Landesteilen, zum einen im Wendland, besonders im südlichen Teil, und im Anschluss daran nahe	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt südwärts bis zur Allerniederung, zum anderen bei Uchte am östlichen Rand der Dümmer-Geestniederung. Bestand 2005-2008: 1.900-2.200 Reviere.	
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	V	1	I	S	mh	<<	=	L, V	-		Seit Jahrzehnten mit abnehmendem Brutbestand und inzwischen nahezu ausgestorben. Selbst in den einst individuenreichen Brutgebieten in der Bördenlandschaft zwischen Hildesheim und Peine bestenfalls nur noch vereinzelt anzutreffen. Restvorkommen beispielsweise auch noch in der Ostheide und im Süden des Wendlandes. In den Marschen, im westlichen Tiefland und im Bergland extrem selten geworden. Auch außerhalb der Brutzeit kaum mehr feststellbar. Fast ausschließlich nur noch im Amt Neuhaus, im Wendland und entlang der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt in den Landkreisen Uelzen und Gifhorn brütend. Bestand 2005-2008: 200-300 Reviere. Anderenorts auch außerhalb der Brutzeit kaum mehr feststellbar.	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Lurche	Amphibia												
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	V	3	II, IV	S	h	<<	(<)	L	-		V: Östlich der Weser verbreitet mit Schwerpunkten in der Lüneburger Heide, im Wendland, in der Elbtalaue und im Weser-Aller-Flachland. Im westlichen Tiefland vornehmlich im südlichen Teil. Fehlt in Ostfriesland, weiten Teilen des Emslandes und im Raum Cuxhaven. Im Bergland weit verbreitet. Fehlt im Harz.	
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	1	II, IV	S	mh	<<<	<<	L, V	-		V: Nur noch wenige Vorkommen in den Landkreisen Schaumburg, Hildesheim (wenige Alttiere im Stadtgebiet), Holzminden und Göttingen. In der Region Hannover ausgesetzt. Bestand aktuell (geschätzt): 1.000-2.000 Alttiere.	
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	2	II, IV	S	s	<<	<<	L, V	-		V: In Elbnähe zwischen Schnackenburg und Bleckede. Keine neuen Nachweise mehr im Landkreis Uelzen und östlich von Bad Bevensen. Früher weiter südlich bis in die Allerniederung. In den letzten 25 Jahren insgesamt starke Abnahme. Bestand aktuell (geschätzt): 2.000-3.000 Alttiere	
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	3	3	IV	S	s	<	<<	V	-		V: Zerstreut bis verbreitet im Weser-Leinebergland und im Harz. Im Norden etwa bis zur Mittelgebirgsschwelle (Deister). Nur noch ausnahmsweise Bestände mit mehr als 50	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												rufenden Männchen. In den letzten 25 Jahren insgesamt sehr starke Abnahme.	
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	3	IV	S	mh	<<	(<)	L, V	-		V: Im östlichen Tiefland noch mehr oder weniger verbreitet. Westlich der Weser weitaus spärlicher, aber bis Ostfriesland vorhanden. Fehlt auf den Ostfriesischen Inseln. Im Bergland rezent nur wenige Nachweise am südlichen Harzrand. In den letzten Jahrzehnten insgesamt starke Abnahme.	
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	V	2	IV	S	h	<	<<	L	-		L. vor allem in Abgrabungen V: Im östlichen Tiefland verbreitet. Auf fast allen Ostfriesischen Inseln vorhanden. Fehlt regional im westlichen Tiefland. Im Bergland zwar vorhanden, aber nur örtlich, z. B. bei Hameln, westlich von Göttingen und am Südharzrand. In den letzten 25 Jahren insgesamt sehr starke Abnahme	
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	3	1	IV	S	mh	<<	<<	V	-		V: Wenige Vorkommen im Ostbraunschweigischen Hügelland und im nördlichen Harzvorland. Instabil. Früher im Leinetal zwischen Göttingen und Northeim. In den letzten 25 Jahren insgesamt sehr starke Abnahme. Bestand aktuell (geschätzt): nicht mehr als 350 Alttiere.	
Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	2	IV	S	mh	<<	<<	L	-		L. an strukturreichen Gewässern V: Verbreitungsschwerpunkt im Urstromtal der	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												Elbe zwischen Schnackenburg und Bleckede (Biosphärenreservat). Zahlreiche Vorkommen auch bei Zeven und Wolfsburg, im Norden von Hannover und von der Ostheide über das Uelzener Becken bis zur Südheide. Von der Hunte bis in den Südwesten des westlichen Tieflandes mehr oder weniger zerstreut. Fehlt im Nordwesten, im nördlichen und mittleren Abschnitt der Ems-Niederung und in der Wümmeniederung Vereinzelt noch im Bergland.	
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	3	IV	S	mh	<<	<<	V	-		V: Im Tiefland verbreitet, allerdings in den Marschen nicht vorhanden. Im Bergland ein isoliertes Vorkommen am Harzrand bei Walkenried	
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	*	3	IV	S	s	?	=	V	-		V: Nur in der Nordheide, bei Bad Bevensen sowie in Elm, Dorm und weiteren Waldgebieten im Ostbraunschweigischen Hügellandes.	
Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	G	G	IV	S	mh	(<)	=	L	-		V: Konzentriert auf das Weser-Aller-Flachland bis fast an den Mittellandkanal heran, aber auch im Südharz, im Wendland, bei Buxtehude und im Südwesten Niedersachsens. Wohl nicht im Nordwesten. Kenntnisstand zur Verbreitung allerdings unvollständig.	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Kriechtiere	Reptilia												
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	0	II, IV	S	es	<<<	<<	N, L	-		Derzeit sind keine natürlichen Vorkommen bekannt. Zwar liegen aus verschiedenen Landesteilen (vornehmlich aus dem östlichen Tiefland, etwas weniger aus dem Bergland und vereinzelt aus dem westlichen Tiefland) Einzelbeobachtungen vor, doch handelt es sich wohl immer um ausgesetzte Tiere	
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	IV	S	h	<<	(<)	L	-		L: Heiden-/Magerrasen in und um das UG nicht vorhanden; V: Im mittleren und nordöstlichen Teil des Tieflandes und im Süden des Berglandes verbreitet, ansonsten zerstreut, aber aus allen Regionen gemeldet. Auch für einige Ostfriesische Inseln angegeben, doch aktuell nur noch auf Wangerooge. Fehlt im Harz. In den letzten 25 Jahren insgesamt starke Abnahme	
Glatt- oder Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	2	IV	S	mh	<<	<<	L	-		L: Heiden-/Magerrasen in und um das UG nicht vorhanden, V: Zerstreut im Tiefland östlich der Weser, ansonsten selten, aber vielerorts gefunden, z. B. an der oberen Weser, in der Diepholzer Moorniederung und im Raum Lingen. Fehlt weitgehend im Nordwesten, an der Küste ganz. In den letzten 25 Jahren insgesamt starke Abnahme	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Fische	Pisces												
Stör	<i>Accipenser sturio</i>	0	0	II, IV	S				N	-		Historisch Laichzug in die niedersächsischen Ströme Ems, Weser und Elbe, z. T. weit stromauf bis in die Mittelläufe. Bestände während des letzten Jahrhunderts dramatisch zurückgegangen. Seit 2008 intensive Maßnahmen zur Wiedersiedlung im Elbesystem	
Nordseeschnäpel	<i>Coregonus sp.</i>	0	0	IV	S				N	-		Mit dem Artbegriff Schnäpel <i>Coregonus sp.</i> ist in diesem Zusammenhang die derzeit von der Nordsee in die Unterläufe von Rhein, Ems, Weser und Elbe aufsteigende Art bezeichnet (traditionell auch Nordseeschnäpel genannt). Diese Art ist als stellvertretende Art von <i>C. oxyrinchus</i> im Sinne der Anhänge II und IV der FFH-RL anzusehen (Entscheidung der EU-Kommission zum Status der Art <i>C. oxyrinchus</i> im Jahr 2011). . Seit 1997 Versuche zur Etablierung eines sich selbst erhaltenden Bestandes in der Elbe. In der jüngsten Vergangenheit Nachweise einzelner Larven in der Aue/Lühe	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Libellen	Odonata												
Hochmoor-Mosaikjungfer	<i>Aeshna subarctica</i>	1	2		S				L, V	-		L: Geeignete Habitate im und um das UG nicht vorhanden; V: Sehr zerstreut im Tiefland und im Harz. Ob auch im Solling vorhanden?	
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	1	1	IV	S				L	-		L: an Vorkommen von Gewässern mit dichtem Bewuchs von Kriebsschere gebunden V: Sehr zerstreut im Bereich größerer Flussniederungen im östlichen Tiefland. Im westlichen Tiefland insgesamt selten, z. B. am Unterlauf der Ems und an der Aller. Im westlichen Tiefland insgesamt selten. Zahlreicher in der Weserniederung bei Bremen. Fehlt im Bergland und in Küstennähe	
Späte Adonislibelle	<i>Ceriagrion tenellum</i>	1	G		S				V	-		V: Tieflandart mit zerstreuten Vorkommen zwischen der Ems und dem Allergebiet. Nordwärts einzelne Nachweise in Ostfriesland und in der Lüneburger Heide.	
Hauben-Azurjungfer	<i>Coenagrion armatum</i>	1	D		S				N	-		N: Im 19. Jahrhundert bei Stolzenau/Weser und Lüneburg sowie ohne Funddatum elbnah im Wendland. Vor 1920 vielleicht noch bei Hamburg.	
Helm-Azurjungfer	<i>Coenagrion mercuriale</i>	1	1	II	S				L	-		V: In den letzten 20 Jahren mehrere Funde im Übergangsbereich der südlichen Dümmerniederung zum Osnabrücker Land, bei Sulingen und bei Stolzenau an der Weser, im Süden und Osten	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												des östlichen Tieflandes sowie am Südrand des Ostbraunschweigischen Hügellandes. Gefunden aber auch bei Lingen/Ems	
Vogel-Azurjungfer	<i>Coenagrion ornatum</i>	1	1	II	S				V	-		V: In neuerer Zeit im südlichen Teil des Wendlandes, im Raum Bodenteich-Wittingen und bei Braunschweig nachgewiesen. Verschollen im Übergangsbereich der südlichen Dümmerniederung zum Osnabrücker Land. Um 1950 am Steinhuder Meer und um 1850 vielleicht bei Hildesheim.	
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	G	2	IV	S				L, V	-		L: bevorzugt werden Mittel- und Unterläufe der großen Flüsse und Ströme; V: in den letzten Jahren in der unteren Mittelelbe, in der unteren Aller und folgend in der Weser bis Bremen festgestellt. War jahrzehntelang verschollen.	
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	R	IV	S				V	-		V: Einzelne Nachweise im östlichen Tiefland. Ein Fundort am Nordharzrand. Wahrscheinlich nur jahrweise anzutreffen.	
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	R	IV	S				V	-		V: Selten im östlichen Tiefland. Im westlichen Tiefland um 1980 im Bereich des Unterlaufes der Hase. Fehlt im Bergland.	
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	2	II, IV	S				L	-		L: Geeignete Habitate im und um das UG nicht vorhanden - charakteristische Art für verschiedene	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												ne mesotrophe Moorgewässer, aber auch in Sand-, Lehm- und Schottergruben oder ungenutzten Fischteichen; V: Zerstreut im Tiefland. Viele Nachweise im Allerraum. Auch im Harz, im Solling und im Kaufunger Wald entdeckt. Einzelne Nachweise auf Borkum, Memmert, Langeoog und Wangerooge.	
Zwerglibelle	<i>Nehalennia speciosa</i>	1	1		S				V	-		V: Einzelne Nachweise nach 1950: bei Hannover (ab 1984/85), bei Hildesheim (zuletzt 1969)	
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	2	3	II, IV	S				V	-		V: Zwischen der Aller und der Elbe vielerorts, südwärts etwa bis Hannover und Braunschweig, im Westen vereinzelt bis zur Hunte.	
Alpen-Smaragdlibelle	<i>Somatochlora alpestris</i>	1	R		S				V	-		V: Beschränkt auf die Hochlagen des Harzes	
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	2	1	IV	S				L, V	-		L: Geeignete Habitate im und um das UG nicht vorhanden - charakteristische Art der bult- und schlenkenreichen Großseggengesellschaften in ausgeprägten Verlandungszonen von Weihern und Seen oder in Kalkflachmooren; besiedelt werden beispielsweise Seen und Weiher mit breiter Seggen- und Schilfverlandungszone sowie Nieder- und Übergangsmoorschlenken, vereinzelt auch flache, anmoorige Staumulden mit Grundwasseraufstieg. Die Habitate sind gekennzeichnet	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												durch zumeist ausgeprägte Schwankungen des Wasserstandes (wintertrocken). V: Einzelne aktuelle Nachweise im östlichen Tiefland, so bei Celle, Bremervörde und im Wendland, sowie im westlichen Tiefland bei Cloppenburg.	
Heuschrecken	<i>Saltatoria</i>												
Heideschrecke	<i>Gampsocleis glabra</i>	1	1		S				V	-		V: Rezent in drei Gebieten im Heidekreis und in den Landkreisen Celle und Gifhorn. Alle Vorkommen im NSG Lüneburger Heide scheinen erloschen zu sein. Außerhalb Niedersachsens in Deutschland lediglich noch in einem Gebiet in Sachsen-Anhalt.	
Schmetterlinge	<i>Lepidoptera</i>												
Malveneule	<i>Acontia lucida</i>	1	M		S				N	-		Möglicherweise in früherer Zeit bodenständig gewesen. Ansonsten zugeflogen und ohne Fortpflanzungserfolg. Seit Jahrzehnten nicht mehr beobachtet. Einst im Bergland nordwärts bis etwa Hildesheim.	
Hochmoor-Bunteule	<i>Anarta cordigera</i>	1	1		S				L, V	-		L: Hochmoor- und Übergangsmoorbewohner; V: rezent vereinzelt im Allerraum und in den höheren Lagen des Harzes gefunden.	
Hellgraue	<i>Aporophyla</i>	1	1		S				L, V	-		L: Heiden-/Magerrasen in und um das UG nicht	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Heideblumeneule	<i>Iueneburgensis</i>											vorhanden; V: aktuell im Wendland, in der Lüneburger Heide, in der Diepholzer Moorniederung und bei Lingen. Fehlt im Bergland und im Nordwesten	
Schwarzer Bär	<i>Arctia villica</i>	2	0		S				N	-		Früher im südlichen Niedersachsen. Letzte Nachweise vor 1900.	
Pfaffenhütchen-Wellrandspanner	<i>Artiora evonymaria</i>	1	0		S				N	-		Zuletzt 1959 bei Diekholzen. War in früherer Zeit angeblich bis Hannover und Braunschweig vorhanden.	
Moosbeeren-Grauspanner	<i>Carsia sororiata imbutana</i>	1	1		S				L, V	-		L: Hochmoor- und Übergangsmoorbewohner; V: wenn noch vorhanden, dann in NI beschränkt auf den Hochharz.	
Rindenflechten-Grünspanner	<i>Cleorodes lichenaria</i>	1	1		S				V	-		V: Hin und wieder noch Funde zwischen dem Weserbergland und dem Nordharzvorland. 1999 bei Brake an der Unterweser	
Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	1		IV	S				N	-		N: die Vorkommen in NI werden als vermutlich erloschen beschrieben. Vor wenigen Jahren noch bei Helmstedt gesehen (nunmehr wohl erloschen). Bis bestenfalls 1950 bei Bremen und Verden nachgewiesen, Jahre später noch bei Celle, Hannover und um Braunschweig.	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Goldruten-Mönch	<i>Cucullia gnaphalii</i>	1	0		S				N	-		Einst im südlichen Teil des Berglandes. Offenbar schon vor 1900 ausgestorben.	
Heidekraut-Fleckenspanner	<i>Dyscia fagaria</i>	1	1		S				L, V	-		L: Heiden-/Magerrasen in und um das UG nicht vorhanden; V: Im Tiefland mancherorts auf Truppenübungsplätzen und in der Lüneburger Heide. Ansonsten nur sporadisch, z. B. bei Cuxhaven, Diepholz und im Wendland.	
Espen-Buntspanner	<i>Epirranthis diversata</i>	1	0		S				N	-		Ob einst nur im Bergland? Vor 1945 im Hildesheimer Raum.	
Knochs Mohrenfalter	<i>Erebia epiphron</i>	R	0		S				N	-		Auf die höheren Lagen des Harzes (etwa ab 800 Meter Höhe) beschränkt gewesen. Zuletzt 1959 bei Torfhaus gesichtet. War wohl das letzte Vorkommen der ssp. <i>epiphron</i> (Brocken-Mohrenfalter) weltweit. Zuwanderung von Individuen anderer Unterarten ausgeschlossen, da nächste Vorkommen erst in den Vogesen, im Alpenraum und in Südpolen.	
Weißgraue Graseule	<i>Eremobina pabulatricula</i>	1	1		S				L, V	-		L: Lichte Eichen- und Eichenmischwälder im UG und der näheren Umgebung nicht vorhanden; V: in der Göhrde im Hann. Wendland. Ob noch anderenorts? Vor 1960 noch bei Braunschweig und Holzminden.	
Hecken-Wollafer	<i>Eriogaster catax</i>	1	0	IV	S				N	-		Verschiedentlich in den Großräumen Hannover	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												und Braunschweig. Letzte Nachweise bald nach dem 2. Weltkrieg.	
Eichen-Wollfalter	<i>Eriogaster rimicola</i>	0	0		S				N	-		Einzelne Nachweise vor 1900, so in Hannover. Überdies eine Meldung vor 1990 für die Südde.	
Eschen-Scheckenfalter	<i>Euphydryas maturna</i>	1	0	IV	S				V	-		V: Letzte Vorkommen um 1985 im Drömling. Zuvor noch im Raum Hannover-Celle-Gifhorn, im Weser-Leinebergland und (nicht sicher) an der Elbe bei Hamburg.	
Amethysteule	<i>Eucarta amethystina</i>	2	0		S				N	-		Seit Jahrzehnten verschollen. Zuletzt südöstlich von Hamburg gefunden. Vor 1900 angegeben für Hannover.	
Rotbuchen-Rindenflechtenspanner	<i>Fagivorina arenaria</i>	1	1		S				L, V	-		L: Berglandart alter lichter Buchenwälder; V: im Süden Niedersachsens, Neuerdings in der Gohrde im Wendland gesehen. Einige Jahre zuvor bei Zeven. Um 1900 im Göttinger Raum.	
Pappelglucke	<i>Gastropacha populifolia</i>	1	1		S				V	-		V: Mehr oder weniger aktuelle Nachweise aus dem östlichen Tiefland: Wendland, Drömling. Ob noch im Gildehauser Venn? Ansonsten wohl überall ausgestorben: Großräume Hannover, Braunschweig, Göttingen, Osnabrück, Hildesheim.	
Gipskraut-Kapseleule	<i>Hadena irregularis</i>	1	0	S					N	-		Ein Wiederauftreten in einem eng begrenzten	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												Bereich in der Elbniederung im Wendland wäre von dem Futterpflanzenspektrum der Raupen her denkbar. Vor 1900 für den Südteil des Berglandes angegeben.	
Warneckes Heidemoor-Sonneneule	<i>Heliopsis maritima warneckei</i>	1	1		S				L, V	-		L: Hoch- und Übergangsmoore, Heiden-/Magerrasen in und um das UG nicht vorhanden; V: Verschiedentlich im Weser-Allergebiet gefunden. Ein Teil der Funde gehört vielleicht zur zuwandernden Unterart bulgarica. Keine Meldung zum Bergland.	
Kleiner Waldportier	<i>Hipparchia alcyon</i>	1	1		S				L, V	-		L: Heiden-/Magerrasen in und um das UG nicht vorhanden; V: In jüngster Zeit lediglich noch in der Lüneburger Heide und in der Südheide entdeckt. . Früher vielerorts im mittleren Teil des östlichen Tieflandes vorhanden gewesen, südlich bis an die Mittelgebirgsschwelle bei Braunschweig und Helmstedt	
Eisenfarbiger Samtfalter	<i>Hipparchia statilinus</i>	1			S				L, V	-		L: Heiden-/Magerrasen in und um das UG nicht vorhanden; V: nur im östlichen Tiefland: Amt Neuhaus und Wendland. Ob noch im Gifhorner Raum? Vor 1900 offenbar bei Hannover und Bremen, vor 1945 noch bei Osnabrück.	
Hofdame	<i>Hyphoraia aulica</i>	1	1		S				L, V	-		L: Heiden-/Magerrasen in und um das UG nicht vorhanden; V: in NI nur noch im Nordosten. Einst	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												wohl durch den Ostteil Niedersachsens bis in den Göttinger Raum hinein vorhanden gewesen, zumeist aber schon vor 1900 ausgestorben, so im Südteil des Berglandes	
Blassgelber Sprenkelspanner	<i>Hypoxystis pluviana</i>	1	0		S				N	-		Letzte Nachweise vor 1900, so im Südteil des Berglandes (Göttinger Raum).	
Sumpfporst-Rindeneule	<i>Lithophane lamda</i>	1	1		S				L, V	-		L: Sümpfe, Niedermoore, Ufer; V: nur im Tiefland von Ostfriesland bis in die Südheide.	
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	2		II, IV	S				L, V	-		L: Sümpfe, Niedermoore, Ufer; V: rezente Vorkommen der Art in NI im Elberaum. Bis etwa 1965/1970 bestanden mehrere Vorkommen im Wendland. Letztes erlosch um 1998. Danach dort Ansiedlung.	
Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	2	0	II, IV	S				N	-		Einst im Bergland zwischen Göttingen und dem Südharzrand bis etwa 1945.	
Schwarzgefleckter Bläuling	<i>Maculinea arion</i>	3	1	IV	S				L, V	-		L: Fels-/Gesteinbiotop, Heiden-/Magerrasen in und um das UG nicht vorhanden; V: aktuelle Vorkommen im südlichen Bergland, vornehmlich Südharz und Göttinger Raum. Einst auch im nördlichen Bergland und darüber hinausgehend bis etwa zur Aller.	
Schwarzblauer Bläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	V	1	II, IV	S				V	-		V: Rezent bei Hannover und an der Weser bei	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												Uslar und an weiteren Stellen bis zur Landesgrenze nach Hessen. Restvorkommen bei Hannovr. Ansiedlung bei Holzminden.	
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	2	0	II, IV	S				N	-		Einst im Wesertal flussabwärts bis Holzminden, hier bis etwa 1945. Soll auch mal bei Hildesheim und Gifhorn vorgekommen sein.	
Zweifleckige Plumpeule	<i>Meganephria bimaculosa</i>	1	0		S				N	-		Seit über 100 Jahren nicht mehr beobachtet. Wohl einst bei Hannover.	
Östlicher Großer Fuchs	<i>Nymphalis xanthomelas</i>	D	M		S				V	-		Offenbar nur sehr sporadisch von Osten her einfliegend. 2014 fotografiert im Landkreis Schaumburg. Vor über 50 Jahren in Braunschweig registriert.	
Heidebürstenbinder	<i>Orgyia antiquoides</i>	1	1		S				L	-		L: Heiden-/Magerrasen; V: Selten. Nur noch an wenigen Orten im südlichen Teil des Tieflandes, von der Ems im Westen bis zur Ise im Osten. 2007 auch bei Wilsede im Heidekreis. Im Norden einst bis etwa Bremervörde. Fehlt im Bergland	
Schwarzer Apollofalter	<i>Parnassius mnemosyne</i>	2	0	IV	S				V	-		V: Einst im südlichen und mittleren Teil des Harzes. Letzte Vorkommen bestanden bis etwa 1965.	
Rußspinner	<i>Parocneria detrita</i>	1	0		S				V	-		Früher im östlichen Tiefland (Elbniederung, Lüneburger Raum). Zuletzt bei Gifhorn. Ob	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												tatsächlich ausgestorben?	
Weidenglucke	<i>Phyllodesma ilicifolia</i>	1	0		S				V	-		V: Einzelne Nachweise noch nach dem 2. Weltkrieg bei Gifhorn und Osnabrück.	
Nachkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	*	2	IV	S				L	-		Bisweilen Einflug von Süden her. Keine dauerhaften Vorkommen! Mehrfach Raupenfunde.	
Sandthymian-Kleinspanner	<i>Scopula decorata</i>	1	0		S				N	-		Vor 1900 im Raum Hannover.	
Ginsterheiden Striemenspanner	<i>Scotopteryx coerctica</i>	1	1		S				V	-		V: bei Munster (auf Truppenübungsplatz)	
Eichenbusch-Vorfrühlingseule	<i>Spudaea ruticilla</i>	1	1		S				V	-		V: nur noch Lüchow-Dannenberg	
Sandrasen-Braunstreifenspanner	<i>Synopsis sociaria</i>	0	0		S				N	-		Vor 1945 in der Lüneburger Heide und am Rand der Hannoverschen Moorgeest.	
Punktierter Baumflechten-Grauspanner	<i>Tephronia cremiaria</i>	1	1		S				L	-		an Flechten auf Holz, abgestorbenen Ästen, Holzbrettern. Raupen auch auf flechtenbestandenen Dachziegeln. Mehrfach nachgewiesen bei Hannover und Hildesheim. Zuletzt 2002. L: im UG und der näheren Umgebung keine geeigneten Habitate vorhanden, da nicht flechtenreich	
Gelber Hermelin	<i>Trichosea ludifica</i>	2	0		S				N	-		Im 19. Jahrhundert im Hildesheimer Wald	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												beobachtet.	
Fichtenmoorwald-Erdeule	<i>Xestia sincera</i>	0	0		S				N	-		Vor 1945 im Hochharz nachgewiesen. Überraschend im Göttinger Raum um 1938.	
Käfer	<i>Coleoptera</i>												
Kurzschrüter	<i>Aesalus scarabaeoides</i>	1			S				V	-		V: Beschränkt auf das Amt Neuhaus und den Raum Hitzacker im Wendland. Aktuell in einem Waldgebiet im Nordosten Braunschweigs. Aus dem Umfeld auch Altfunde bis in die 1930er Jahre. Überdies 1934 auf den Hannoverschen Klippen an der Weser	
Genetzter Puppenräuber	<i>Calosoma reticulatum</i>	1	D		S				L, V, N	-		Bremer Raum, Heide; wahrs. Ausgest., bekannt sind Funde in NI vor 1960	
Grubenlaufkäfer	<i>Carabus variolosus</i>	1	0		S				N	-		N: Wohl bereits um 1950 ausgestorben.	
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1		II, IV	S				V	-		Aktuell mehrere Fundorte elbnah im Wendland. Die Vorkommen in Hannover stehen vor dem Erlöschen. In den letzten 25 Jahren auch noch in Wolfsburg und bei Sulingen.	
Deutscher Sandlaufkäfer	<i>Cylindera germanica</i>	1	0		S				N	-		N: in Niedersachsen ausgestorben	
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1		II, IV	S				N ?	-		Ausgestorben in NI? 1957 bei Lüneburg und 1975 im Gildehauser Venn	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Veränderlicher Edelscharrkäfer	<i>Gnorimus variabilis</i>	1			S				L			Mehrere Nachweise in den letzten drei Jahrzehnten. Beispielsweise in der Nähe des Jadebusens, bei Bremen und an der Elbe im Wendland und im Amt Neuhaus. Kommt auch im Bergland vor: zuletzt 2012 Fragmentfunde bei Uslar.	
Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	1	0	II, IV	S				V	-		V: zuletzt 1985 Funde bei Lüneburg, neuere Funde aus dem Raum Bremen	
Körnerbock	<i>Megopis scabricornis</i>	1			S				L	-		L: Bewohner alter urständiger Wälder, Lebensraum im UG und der Umgebung nicht vorhanden	
Mattschwarzer Maiwurmkäfer	<i>Meloe rugosus</i>	1			S				V	-		Umgebung Hameln und Alfeld	
Großer Wespenbock	<i>Necydalis major</i>	1			S				V	-		V: wenn überhaupt, dann nur noch im Landkreis Lüchow-Dannenberg, Wendland? Göttingen oder Elm?	
Panzers Wespenbock	<i>Necydalis ulmi</i>	1			S				V	-		Gegenwärtig nicht auszuschließen ist ein Vorkommen um 1900 im Braunschweiger Raum. Darauf gerichtete Angaben liegen vor.	
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2		II, IV !!	S				L	-		Brutbäume potenziell in der Umgebung des UG nicht vorhanden; V: Zerstreut im Bergland, in der sich anschließenden Bördenregion und im Nordosten des östlichen Tieflandes. Auch bei Verden. Im westlichen Tiefland lediglich	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												Nachweise bei Bremen, Bad Bentheim und Vechta. Ein Fundort an der Unterelbe.	
Südlicher Walzenhalsbock	<i>Phytoecia virgula</i>	1			S				V	-		V: Amt Neuhaus und Hitzacker	
Großer Goldkäfer	<i>Protaetia aeruginosa</i>	1			S				V	-		V: Nur aus der Göhrde im Landkreis Lüchow-Dan- enberg bekannt.	
Pupurbock	<i>Purpuricenus kaehleri</i>	1			S				N	-		vor über 100 Jahren in H	
Spinnentiere	Arachnida												
Strand-Wolfsspinne	<i>Arctosa cinerea</i>	1	0		S				N, L,V-	-		V: Möglicherweise nur auf den Ostfriesischen Inseln zu finden, aber auch dort zuletzt vor 1990 nachgewiesen. Ob an der Elbe?	
Gerandete Wasserspinne	<i>Dolomedes plantarius</i>	1	1		S				L, V	-		L: Geeignete Habitate im und um das UG nicht vorhanden - stenök in Streu und Moos oligotro- pher bis mesotropher Moore bzw. Verlandungs- zonen; V: Bekannt ist nur ein rezentes Vorkom- men westlich der Weser.	
Goldaugen-Springspinne	<i>Philaeus chrysops</i>	1	1		S				L, V	-		V: Lediglich in der Allerniederung bei Celle und in der Okerniederung bei Gifhorn gefunden. Beide Nachweise liegen schon rund 20 Jahre zurück.	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Krebstiere	Crustacea												
Flusskrebs	<i>Astacus astacus</i>	1	1		S				V	-		V: Vornehmlich im Harz und am Südharzrand. Überdies mehrere sich fortpflanzende Bestände im Weser-Leinebergland. Nur diese Alt-Vorkommen sind streng geschützt. Früher südwärts der Aller, im Dümmer-Raum und im Osnabrücker Hügelland verbreitet. Bestände rekrutieren sich überwiegend aus Wiederansiedlungsprojekten. Zukunftsaussichten sind insgesamt als schlecht einzuschätzen.	
Sommer-Feenkrebs	<i>Branchipus schaefferi</i>	1			S				N	-		N: in NI ausgestorben	
Frühlings-Feenkrebs	<i>Tanyastix stagnalis</i>	1			S				L, V	-		V: Wohl nur an der Niederelbe zwischen Darchau (Amt Neuhaus) und dem Hühbeck (Wendland). Seit 1980 an drei Stellen gefunden, zuletzt 1994.	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Schnecken	Gastropoda												
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1		IV	S				L	-		L: bewohnt pflanzenreiche, meist kalkreiche, klare Stillgewässer und Gräben; V: Unzureichend bekannt. Diverse Fundorte im Bersenbrücker Land, im Bremer Raum und im Biosphärenreservat Elbtalaue sowie einzelne Fundorte bei Wolfsburg, Salzgitter, Hannover und im Wiehengebirge. Früher beispielsweise auch nahe des Zwischenahner Meeres;	
Muscheln	Bivalvia												
Flussperlmuschel	<i>Margaritifera margaritifera</i>	1			S				L, V	-		V: Nur im Lutter-Lachte-System im Landkreis Celle (Südheide) und in Restbeständen im Ilmenau-System im Landkreis Uelzen. Früher in der Nordheide. Bestand in der Lutter 2010: > 10.000 Individuen (vorwiegend weniger als 20 Jahre alt).	
Abgeplattete Teichmuschel	<i>Pseudanodonta complanata</i>	1			S				L, V	-		L: bewohnt die Unterläufe größerer Fließgewässer sowie Kanäle, seltener auch Randbereiche großer Seen; V: sehr zerstreut im südlichen und mittleren Abschnitt des Tieflandes von der Aller bis zur Ems. Die südlichsten Nachweise befinden sich an der Schwelle zu den Mittelgebirgen. Fehlt im Nordwesten, in der Zevener Geest, in der Wümmeniederung und in weiteren Regionen des	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												Tieflandes.	
Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	1		IV	S				L, V	-		V: Zerstreut im Bergland und im Tiefland östlich einer Linie Peine-Lüneburg. Im westlichen Tiefland einzelne neuere Nachweise aus der Delme bei Bremen. und aus der Ems bei Weener. Aus Weser und Leine weitgehend und aus der Ems (so bei Weener) anscheinend vollständig verschwunden.	
Stachelhäuter	<i>Echinodermata</i>												
Sonnenstern	<i>Crossaster papposus</i>				S				L, V	-		L/V: Als Larve sicherlich überall in der Nordsee. Erwachsene kaum zu erwarten	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Pflanzen	Spermatophyta												
Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	1	1	IV	S				V	-		V: derzeit nur noch einzelne Vorkommen im Dümmer-Raum, im Wendland und bei Bremen.	
Ästige Mondraute	<i>Botrychium matricariifolium</i>	2	1		S				V	-		V: Einzelne Vorkommen im östlichen Tiefland (Lüneburger Heide, Südheide) und bei Göttingen. Im Harz verschollen.	
Strand-Winde	<i>Calystegia soldanella</i>	1	1		S				L, V	-		L/V: Nur auf einigen der Ostfriesischen Inseln.	
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	2	IV	S				V	-		V: Sehr zerstreut und dabei fast nur im Bergland.	
Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	IV	S				N, V	-		N/V: Auf Borkum jahrweise in größerer Anzahl. Ansonsten wohl überall ausgestorben. Früher vielerorts im Tiefland und mitunter im Bergland. Der letzte Nachweis im niedersächsischen Binnenland stammt aus dem Jahr 1992 aus einem Moor bei Oldenburg.	
Wasser-Lobelia	<i>Lobelia dortmanna</i>	1	1		S				V	-		V: Lediglich noch einzelne natürliche Vorkommen in der Grafschaft Bentheim, bei Bremen und Bremerhaven sowie in der Südheide.	
Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	2	2	IV	S				L	-		Der bundesdeutsche Schwerpunkt dieser atlantisch verbreiteten Wasserpflanze liegt in Niedersachsen. Hier werden basenarme, stehende oder	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												langsam fließende Gewässer besiedelt, z. B. Hei- deweiher, Teiche, Tümpel, Altwässer, Gräben oder Bäche, V: vor allem im westlichen Niedersachsen in den Landkreisen Grafschaft Bentheim und Emsland (z. B. Ems- und Hasetal). Einzelne Vor- kommen im östlichen Tiefland bei Celle, Wolfs- burg und am Rand der Osteide bei Bodenteich.	
Schierlings-Wasserfenchel	<i>Oenanthe conioidea</i>	1	1	IV	S				V	-		V: Weltweit nur am Unterlauf der Elbe vorhanden. In Niedersachsen nur noch an wenigen Stellen westlich und östlich Hamburgs	
Moltebeere	<i>Rubus chamaemorus</i>	1	2		S				V	-		V: Letzte Vorkommen im Bremer Umland.	
Vorblattloses Leinblatt	<i>Thesium ebracteatum</i>	1	1	IV	S				V	-		V: Einzig noch am Rand der Nordheide bei Buch- holz. Früher an weiteren Orten in Elbnähe und auch nahe der Unterweser.	
Prächtiger Dünnpfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>		R	IV	S				V	-		V: Nur an mehreren Stellen im Leinebergland bei Göttingen gefunden.	
Vielteilige Mondraute	<i>Botrychium multifidum</i>	2	0		S				L	-		L: Zergstrauchheiden und Borstgrasrasen	
Einfache Mondraute	<i>Botrychium simplex</i>	2	0	IV	S				L	-		L: auf sandigen, flachgründigen, wenig entwickelten, schwach sauren und nährstoffarmen Böden	
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoidea</i>	2	0	IV	S				L	-		L: vorwiegend auf basen- bis kalkreichen Dünen- oder Schwemmsanden	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Kleinblütige Küchenschelle	<i>Pulsatilla alba</i>	1	0		S				L, V	-		L, V: Rasen-, Fels- und Geröllfluren	
Frühlings-Küchenschelle	<i>Pulsatilla vernalis</i>	1	0		S				V	-		V: in planar-montaner Stufe Schwerpunktvorkommen	
Moor-Steinbrech	<i>Saxifraga hirculus</i>	1	0	IV	S				L	-		L: auf torfigen Substraten in nassen, nährstoffarmen, meist mesotrophen, mäßig sauren Zwischen- und Flachmooren, Moorwiesen, schlammige Schwingrasen, Torfmoospolster, Kleinseggenrasen	
Violette Schwarzwurzel	<i>Scorzonera purpurea</i>	2	0		S				L	-		L: Trocken- und Halbtrockenrase, basische(kalkhaltige und stickstoffarme Standorte	
Flechten	<i>Lichenes</i>									-			
Echte Lungenflechte	<i>Lobaria pulmonaria</i>	1	0		S				V	-		V: in montanen und hochmontanen, selten in der submontanen Stufe	

II.2 1. Vorprüfung der vorhandenen besonders geschützten Vogelarten (1. Abschichtung)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	I, II/2	B	h	>	=		Bv	NW	in straßen-und kanalbegleitenden Gehölzen; keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im UG brüten	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	I	B	h	=	=		Bv	NW	in straßen-und kanalbegleitenden Gehölzen; keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im UG brüten	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	I	B	h	=	=		Bv	NW	in straßen-und kanalbegleitenden Gehölzen; keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im UG brüten	
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*	*	I, II/2	B	h	=	=		Ng	NW	keine Beeinträchtigungen, bleibt weiterhin im UG Nahrungsgast	
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	I, II/2	B	h	=	=		Bv	NW	in straßen-und kanalbegleitenden Gehölzen; keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im UG brüten	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	I, II/2	B	h	(<)	<<		Bv	NW		ja
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	I	B	h	(<)	<<		Ng	NW		ja
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	I	B	h	=	=		Bv	NW	in straßen-und kanalbegleitenden Gehölzen; keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im UG brüten	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	I	B	h	<<	=		Ng	NW		ja
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	I	B	h	>	=		Bv	NW	in straßen-und kanalbegleitenden Gehölzen; keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im UG brüten	
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	I	B	h	(<)	<<		Ng	NW		ja
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	I	B	h	>	=		Bv	NW	in straßen-und kanalbegleitenden Gehölzen; keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im UG brüten	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	V	I	B	h	(<)	<<		Ng	NW		ja
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	I	B	h	>	>		Bv	NW	in straßen-und kanalbegleitenden Gehölzen; keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im UG brüten	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	*	*	I, II/2	B	h	>	=		Ng	NW	keine Beeinträchtigungen, bleibt weiterhin im UG Nahrungsgast	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3	I	B	h	(<)	<<		Ng	NW		ja
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	I	B	h	>	>		Bv	Nw	in straßen-und kanalbegleitenden Gehölzen; keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im UG brüten	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	I	B	h	=	=		Bv	NW	in straßen-und kanalbegleitenden Gehölzen; keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	VS-RL	BArSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												UG brüten	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	I, II/2	B	h	=	=		Bv	NW	in straßen-und kanalbegleitenden Gehölzen; keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im UG brüten	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	I, II/2	B	h	<<	=		Ng	NW		ja
Straßen- oder Haustaube	<i>Columba livia domestica</i>	-	*	I	B	nb	-	-		Bv	NW	in straßen-und kanalbegleitenden Gehölzen; keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im UG brüten	
Sumpfmehse	<i>Parus palustris</i>	*	*	I	B	h	=	=		Bv	NW	in straßen-und kanalbegleitenden Gehölzen; keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im UG brüten	
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	I, II/2	B	h	>	=		Ng	NW	in straßen-und kanalbegleitenden Gehölzen; keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im UG brüten	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	I	B	h	=	=		Bv	NW	in straßen-und kanalbegleitenden Gehölzen; keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im UG brüten	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	I	B	h	>	=		Bv	NW	in straßen-und kanalbegleitenden Gehölzen; keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im UG brüten	